

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2021)

und

Gutachten des Sozialbeirats

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verzeichnis der Übersichten	3
Verzeichnis der Schaubilder	5
Anhangsverzeichnis	6
Berichtsauftrag	8
Das Wichtigste in Kürze	9
Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren	11
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes.....	11
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten	12
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	12
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand.....	13
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten	14

	Seite
3. Die Strukturen des Rentenbestandes.....	15
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen.....	15
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung.....	17
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten.....	17
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern.....	19
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen.....	20
5.1 Einnahmen	20
5.2 Ausgaben	20
5.3 Vermögen.....	21
Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	22
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2021 bis 2025.....	22
1.1 Allgemeine Rentenversicherung.....	22
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	26
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2021 bis 2035.....	28
2.1 Allgemeine Rentenversicherung.....	28
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	32
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	34
3.1 Rechtsstand.....	34
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt.....	34
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung.....	34
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	38
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	40
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung.....	40
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	46
Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern.....	49
Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen	50
Anhang	ab 54
Gutachten des Sozialberichts	95

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
A 1 Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2017 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland.....	12
A 2 Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2018 in Deutschland.....	13
A 3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland	14
A 4 Anzahl der Rentnerinnen und Rentner sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2020 in Deutschland.....	15
A 5 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2020	16
A 6 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	18
B 1 Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2021 bis 2025.....	23
B 2 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2021 bis 2025.....	24
B 3 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2021 bis 2025.....	25
B 4 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2021 bis 2025	26
B 5 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2021 bis 2025	27
B 6 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2021 bis 2025.....	28
B 7 Erforderliche Beitragssätze in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2021 bis 2035	29
B 8 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente).....	30

	Seite
B 9 Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2021 bis 2035 in der mittleren Lohnvariante	31
B 10 Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2021 bis 2035 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	32
B 11 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2021 bis 2035 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland	33
B 12 Die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2020 bis 2025	34
B 13 Die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2020 bis 2025	35
B 14 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2021 bis 2035 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante	36
B 15 Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung	39
B 16 Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2021 bis 2035 nach der mittleren Variante	40
B 17 Die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2021 bis 2035 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	43
C 1 Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern	49
D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2020	51
D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2001 bis 2020	52
D 3 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2003 bis 2020	53

Verzeichnis der Schaubilder

	Seite
1 Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2020.....	20
2 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2020.....	21

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

- 1 Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2017 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 2 Die Rentenneuzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2018
- 3 Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2020 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten
- 4 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres
- 5 Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2018 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 6 Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2020 in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 7 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2020 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 8 Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2020 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 9 Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2020, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen sind, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern

- 10 Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszeigen und in den alten und neuen Ländern zum 31. Dezember 2020
- 11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2020
- 12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990
- 13 Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992
- 14 Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2018 in Deutschland

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Absatz 1 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI soll der Bericht auch Aussagen dazu treffen, ob in der allgemein Rentenversicherung das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahre 2030 43 % unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2030 22 % übersteigen wird.
- c) Der Bitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (Bundesratsdrucksache 655/99) folgend, wird eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern unter dem Gesichtspunkt abgegeben, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 (gemäß § 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI) auch dar, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der 2018 zum dritten Mal vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten auf Basis geltenden Rechts einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Die COVID-19 Pandemie hat im letzten Jahr weltweit und auch in Deutschland zu massiven Einbrüchen der Wirtschaftsleistung geführt. Mit einem Bündel von Maßnahmen wurde ein noch stärkerer Rückgang verhindert und der Anstieg der Arbeitslosigkeit begrenzt. Dabei spielte insbesondere auch das Instrument der Kurzarbeit eine Rolle, mit dem Entlassungen verhindert und größere Einkommenseinbußen bei den Beschäftigten vermieden wurden. Zurzeit ist die wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor von den Auswirkungen der Pandemie gekennzeichnet. Die Annahmen zur mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung, die diesem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegen, sind daher von entsprechender Unsicherheit geprägt. Dies gilt in der Folge auch für die Ergebnisse der hier dargestellten Modellrechnungen, die deshalb mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren sind. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass die gesetzliche Rentenversicherung die Pandemie bislang sehr gut überstanden hat.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum bis 2026 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 27. Oktober 2021 zugrunde gelegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die - entsprechend weiterentwickelt - auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen. Sie sind im Übrigen kompatibel mit den Annahmen, die den Berechnungen der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag zugrunde lagen.

Nachdem die COVID-19 Pandemie zu einem Rückgang der Zahl der Beschäftigten und der Bruttolöhne im Jahr 2020 geführt hat, wird für das Jahr 2021 wieder ein Lohnzuwachs von 3,3 % angenommen, der sich im Jahr 2022 mit 3,4 % und im Jahr 2023 mit 2,8 % fortsetzt. Für die Folgejahre wird von einem Zuwachs von 3,0 % ausgegangen. Bei der Zahl der Beschäftigten erfolgt annahmegemäß eine Erholung mit Zuwächsen von 0,3 % im Jahr 2021 und 1,2 % im Jahr 2022. Nach 0,4 % im Jahr 2023 wird in den darauffolgenden Jahren im Zuge der demografischen Entwicklung zunächst mit einem jahresdurchschnittlichen Rückgang von - 0,4 % gerechnet.

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die aktuelle 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom Juni 2019, die an die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand angepasst wurde. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,1 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für den Vorausberechnungszeitraum langfristig von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 206.000 Personen jährlich ausgegangen.

Ergebnisse

- Im Jahr 2021 sind die gesamten Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis September gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 3,7 % gestiegen. Für das Jahresende 2021 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 37,2 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht knapp 1,6 Monatsausgaben.
- In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2023 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Anschließend steigt der Beitragssatz auf 19,5 % im Jahr 2024 und 19,7 % im Jahr 2025. Die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, wonach der Beitragssatz den Wert von 20 % nicht überschreiten darf, greift nicht. Nach 19,8 % im Jahr 2026 steigt der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 auf 21,2 % und bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2035 auf 22,4 %.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt im Jahr 2025 mit 49,2 % nur 0,2 Prozentpunkte unter dem aktuellen Wert von 49,4 %, womit die Haltelinie gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz eingehalten wird. Längerfristig sinkt das Sicherungsniveau über 47,6 % im Jahr 2030 bis auf 45,8 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2035.

- Bis zum Jahr 2035 steigen die Renten um insgesamt rund 37 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,3 % pro Jahr.
- Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet und wenn das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante werden diese Vorgaben eingehalten.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass für die Versicherten Handlungsbedarf besteht, die Einkommen im Alter zu verbessern. Es ist daher ratsam, frühzeitig die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung zu nutzen, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren**1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes**

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt. Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:*Pflichtversicherte*

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits eine Rente bezogen haben oder verstorben waren.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und - sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet - diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Kurzfristig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung zweimal vorübergehend ausgeweitet, für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage und für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010.

Passiv Versicherte:*Latent Versicherte*

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor

diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die vor dem Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übersicht A1

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2017 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland**

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
Männer und Frauen			
2017	55.107.152	38.173.354	16.933.798
2018	56.098.643	38.727.215	17.371.428
2019	56.726.769	39.124.477	17.602.292
Männer			
2017	28.831.615	19.837.186	8.994.429
2018	29.493.852	20.170.025	9.323.827
2019	29.894.011	20.392.458	9.501.553
Frauen			
2017	26.275.537	18.336.168	7.939.369
2018	26.604.791	18.557.190	8.047.601
2019	26.832.758	18.732.019	8.100.739

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2019) rund 56,7 Mio. Versicherte (29,9 Mio. Männer, 26,8 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Aufgrund der im dargestellten Zeitraum guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist die Zahl der Pflichtversicherten deutlich gestiegen, während die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten insgesamt leicht zurückging.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied bei dem Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Dieser liegt in den alten Ländern bei knapp 60 % und ist in den neuen Ländern mit gut 70 % höher.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenart

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentennewuzugänge und -wegfälle von 2018 bis 2020 ausgewiesen. Von der Gesamtzahl der 1,4 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020 entfallen knapp 72 % (1 Mio.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 176 Tsd. und Renten wegen Alters 829 Tsd.), rund 24 % (340 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und rund 4 % (52 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2020 2,5 % mehr Renten zu als im Vorjahr.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2020 lag bei rund 1,4 Mio. Die Anzahl ist gegenüber dem Vorjahr um 2,2 % gestiegen, während die Verteilung der Rentenwegfälle zwischen Versichertenrenten und Renten wegen Todes sich nicht verändert hat.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenen Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger, beispielsweise bei befristeten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) werden in der Rentenzugangsstatisik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2020 waren das 143.596 Fälle.

**Zu- und Abgänge von Renten nach SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2018 in Deutschland**

Jahr	Renten nach SGB VI							
	Renten insgesamt		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters		Renten wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland							
2018	1.350.527	1.423.109	167.978	83.112	784.359	832.133	398.190	507.864
2019	1.364.654	1.397.123	161.534	85.760	816.129	817.091	386.991	494.272
2020	1.398.437	1.428.244	175.808	81.112	829.047	844.899	393.582	502.233
	Alte Länder							
2018	1.086.400	1.152.077	133.968	65.564	633.388	671.591	319.044	414.922
2019	1.102.876	1.136.221	129.109	68.026	662.076	662.127	311.691	406.068
2020	1.129.005	1.160.447	141.041	64.756	671.701	684.060	316.263	411.631
	Neue Länder							
2018	264.127	271.032	34.010	17.548	150.971	160.542	79.146	92.942
2019	261.778	260.902	32.425	17.734	154.053	154.964	75.300	88.204
2020	269.432	267.797	34.767	16.356	157.346	160.839	77.319	90.602

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (Bundesratsdrucksache 921/03) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Werte der Rentenzugänge in Übersicht 3 im Anhang (nur Nichtvertragsrenten) von denen in Übersicht 2 im Anhang bzw. Übersicht A2 (alle Renten) ab. Die Rentenarten „Altersrente für Frauen“ und „Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ werden nicht mehr ausgewiesen, da für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 ein Rentenzugang mit diesen Rentenarten ab dem 60. Lebensjahr grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Die nachstehenden Daten zum Rentenbestand basieren auf den Daten des Renten Service der Deutschen Post AG (Datenstand 1. Juli eines Jahres), da diese Daten auch nach dem Personenkonzept auswertbar sind (vgl. Abschnitt 2.3). Es können sich daher Unterschiede zu den Daten der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund ergeben (Datenstand 31. Dezember eines Jahres), die Grundlage der Analyse in Kapitel 3 sind.

Am 1. Juli 2020 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 25,6 Mio. Renten (darunter rund 20,1 Mio. Versichertenrenten und rund 5,5 Mio. Hinterbliebenenrenten) an rund 21,2 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt (Übersichten 4 und 5 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um 80 Tsd. und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um knapp 79 Tsd. erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1,8 Mio. und Renten wegen Alters 18,4 Mio.) wurden 79 % der Renten geleistet. Die Veränderung des Rentenbestandes zum Vorjahr (+ 80 Tsd. Renten) ist nicht gleichmäßig über die Rentenarten verteilt, sondern beruht auf zwei gegenläufigen Effekten. Sie resultiert aus der Zunahme des Altersrentenbestandes um gut 120 Tsd. und dem Rückgang des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentenbestandes um zusammen rund 41 Tsd. Renten.

Übersicht A3

**Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag
zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland**

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit					
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2018	1.784.457	854.958	929.499	797,07	796,42	797,68
2019	1.769.481	839.585	929.896	829,23	820,59	837,04
2020	1.757.485	826.613	930.872	862,89	854,21	870,60
	Renten wegen Alters					
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2018	18.132.653	8.061.199	10.071.454	905,09	1.150,13	708,95
2019	18.253.355	8.105.483	10.147.872	951,87	1.186,74	764,27
2020	18.373.602	8.143.635	10.229.967	987,81	1.227,29	797,17
	Renten wegen Todes					
	insgesamt 1)	Männer	Frauen	insgesamt 1)	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2018	5.518.605	662.383	4.577.767	590,61	328,69	652,64
2019	5.499.140	676.607	4.548.713	608,61	354,12	671,06
2020	5.470.550	690.249	4.512.941	628,65	367,26	693,57

1) einschließlich Waisenrenten

Am 1. Juli 2020 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Altersrenten 1.227 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1.308 Euro um rund 100 Euro höher als in den alten Ländern (1.208 Euro). Bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung lag die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags bei Männern in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 870 Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Altersrenten an Frauen lag am Stichtag bei 797 Euro. Mit einem Wert von 1.073 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern - vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West - deutlich über dem der alten Länder von 724 Euro (vgl. Übersicht 4 im Anhang). Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der durchschnittliche Zahlbetrag für Frauen insgesamt bei 889 Euro liegt, fallen die Unterschiede nicht ganz so stark wie bei den Altersrenten aus: Mit 986 Euro verfügen die Frauen in den neuen Ländern im Durchschnitt über rund 125 Euro mehr an Zahlbetrag für Renten wegen voller Erwerbsminderung als die Frauen im Westen mit 862 Euro.

Die Zahlbeträge für vorgezogene Altersrenten (Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls unter Inkaufnahme von Abschlägen) liegen bei Männern in Deutschland höher als der durchschnittliche Zahlbetrag aller Renten wegen Alters. Dabei fällt der Unterschied in den alten Ländern mit rund 255 Euro deutlich aus, während der Unterschied in den neuen Ländern gering ist. Bei Frauen sind die Effekte ähnlich. Der Unterschied in den alten Ländern liegt mit rund 215 Euro deutlich über dem Unterschied in den neuen Ländern (knapp 30 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2020 (Personenkonzept, siehe auch Übersicht 5 im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

Übersicht A4

**Anzahl der Rentnerinnen und Rentner sowie durchschnittlicher
Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem
Personenkonzept zum 1. Juli 2020 in Deutschland**

Personen- gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- rentner	Mehrfach- rentner
insgesamt	21.202.195	17.067.718	4.134.477
Männer	9.068.939	8.474.167	594.772
Frauen	12.133.256	8.593.551	3.539.705
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	1.087,20	985,13	1.508,58
Männer	1.207,99	1.178,46	1.628,71
Frauen	996,92	794,48	1.488,40

Am 1. Juli 2020 erhielten von den rund 21,2 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,5 % (rund 4,1 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Rund 85,6 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben und im Durchschnitt jünger sind als der Ehepartner. Der Bezug einer eigenen Rente und einer Rente wegen Todes kommt deshalb bei Frauen deutlich häufiger vor als bei Männern. Zum anderen spielen auch die Regelungen im Hinterbliebenenrecht eine Rolle, wonach die Witwen- und Witwerrenten einer Einkommensanrechnung unterliegen, was bei Männern häufiger zum vollständigen Ruhen der Rente führt (vgl. Abschnitt 3.2). Unter den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen rund 29,2 % mehr als eine Rente. Bei Rentnern beträgt dieser Anteil lediglich 6,6 %.

In der Übersicht A 4 sowie in der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2020 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 985 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1.509 Euro.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem versicherten individuellen Entgelt und dem Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI desselben Kalenderjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den zugrunde liegenden Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2020. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Übersicht A5

**Nichtvertragsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters
in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2020**

	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
	Männer			Männer		
Anzahl der Renten	675.265	520.243	155.022	5.779.949	4.426.631	1.353.318
Ø Rentenzahlbetrag	872,42	883,31	835,90	1.306,23	1.309,86	1.294,38
Ø Zahl der Jahre	42,1	41,8	43,0	41,6	40,6	44,5
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7591	0,7695	0,7242	1,0310	1,0432	0,9912
	Frauen			Frauen		
Anzahl der Renten	727.233	574.620	152.613	6.765.218	5.346.598	1.418.620
Ø Rentenzahlbetrag	878,33	853,14	973,17	796,68	728,41	1.053,98
Ø Zahl der Jahre	40,6	40,0	43,0	30,9	28,0	41,5
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7453	0,7277	0,8117	0,7518	0,7337	0,8199

Hinweis: Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar

Die Altersrenten an Männer beruhten zum 31. Dezember 2020 im Durchschnitt auf 41,6 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,03 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Altersrenten ist die rentenrechtlich relevante Erwerbsbiografie der Männer in den neuen Ländern mit 44,5 Jahren im Durchschnitt 4 Jahre länger als in den alten Ländern mit 40,6 Jahren (Übersicht A 5). Den Altersrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 30,9 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist bei den Frauen mit fast 13,5 Jahren (28,0 Jahre in den alten Ländern, 41,5 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Altersrenten sind bei den Frauen sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern, wobei die Differenz bei den Rentenzahlbeträgen zwischen den Geschlechtern in den alten Ländern mit rund 580 Euro deutlich höher ausfällt als in den neuen Ländern mit rund 240 Euro. Die niedrigeren Zahlbeträge bei den Frauen haben verschiedene Ursachen:

Die Renten an Frauen basieren im Unterschied zu den Renten an Männer anteilmäßig deutlich häufiger auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch deutlich mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen zudem häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergibt sich dagegen ein anderes Bild: Im Bundesdurchschnitt liegen die Zahlbeträge bei beiden Geschlechtern nahezu gleichauf. Betrachtet man die alten Länder, liegt der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei den Frauen rund 30 Euro unter demjenigen der Männer, in den neuen Ländern dagegen fällt der Rentenzahlbetrag bei den Frauen im Schnitt sogar um 137 Euro höher aus als bei den Männern. Während in den neuen Ländern sowohl Frauen als auch Männer im Durchschnitt mit 43 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (insbesondere Zurechnungszeiten) nahezu gleichauf sind, weisen Männer in den alten Ländern mit knapp 42 Jahren im Durchschnitt zwei Jahre mehr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten auf als Frauen mit rund 40 Jahren. Den Renten wegen Erwerbsminderung lagen bei Männern im Schnitt 0,76 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde, in den alten Ländern lag dieser Wert mit 0,77 geringfügig höher als bei den Männern in den neuen Ländern mit 0,72 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Frauen, deren Erwerbsminderungsrenten im Durchschnitt 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr aufweisen, lag der Wert in den neuen Ländern mit 0,81 höher als bei Frauen in den alten Ländern mit 0,73.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der verschiedenen Rentenarten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2020. Die Übersicht 8 im Anhang zeigt eine Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2020 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 4,51 Mio. Witwenrenten und 689 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,57 Mio. Witwenrenten und 655 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbsersatz Einkommen den Freibetrag von 902,62 Euro/Monat in den alten Ländern und von 877,27 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 1,35 Mio. Witwen (37,8 % der überprüften Renten) und 549 Tsd. Witwern (83,8 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden bei Witwen durchschnittlich um rund 127 Euro/Monat auf 659 Euro/Monat und bei Witwern um rund 219 Euro/Monat auf 341 Euro/Monat gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 889 Tsd. Witwenrenten wurde bei rund 848 Tsd. Fällen überprüft (95,5 %), ob anzurechnendes Einkommen vorhanden ist und in 589 Tsd. Fällen um durchschnittlich 123 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,62 Mio. Witwenrenten 2,72 Mio. überprüft (75,2 %) und in lediglich 761 Tsd. Fällen wurde die Witwenrente um durchschnittlich rund 129 Euro/Monat gekürzt (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für ab 1992 geborene Kinder können dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt werden. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Ab 1. Januar 2019 wurden diese Zeiten mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz um weitere sechs Monate erweitert, so dass für vor 1992 geborene Kinder nun insgesamt 30 Monate Kindererziehungszeiten anerkannt werden können. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltprozent pro Jahr bewertet. Der bzw. die Versicherte, dem bzw. der die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er bzw. sie durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus können nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten führen. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren kann eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltprozenten je Kalendermonat erfolgen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird.

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lassen sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist

die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2019 von der Kantar GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2019 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.910 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.796 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.606 Euro. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2019 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2.554 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1.560 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1.571 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 61 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 22 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 17 %. Darunter entfallen 7 % auf private Vorsorge. Die restlichen Einkommen bestehen überwiegend aus Erwerbseinkommen. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus den Alterssicherungssystemen neben der gesetzlichen Rentenversicherung, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung oder den berufsständischen Versorgungswerken. Auch der Anteil aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme hat hier eine größere Bedeutung als in den neuen Ländern.

Übersicht A6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
	in v. H.				
Deutschland					
Alle Personen	61	22	7	1	9
Ehepaare	52	23	8	1	16
Alleinstehende Männer	57	23	8	2	11
Alleinstehende Frauen	71	16	6	1	6
Alte Länder					
Alle Personen	56	26	8	1	9
Ehepaare	47	27	9	1	17
Alleinstehende Männer	52	26	9	2	12
Alleinstehende Frauen	66	20	7	1	6
Neue Länder					
Alle Personen	85	5	3	1	6
Ehepaare	76	6	3	0	15
Alleinstehende Männer	83	6	4	1	6
Alleinstehende Frauen	92	3	2	1	3

Quelle: ASID 2019

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den

alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 2 bis 5 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 6 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Anteil von 8 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Ehepartners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dieses gesamtdeutsche Ergebnis spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider. In den neuen Ländern kommen kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vor, so dass entsprechende Werte nicht getrennt für den Osten Deutschlands ausgewiesen werden können.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Übersicht 12 im Anhang zeigt einen Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern, die auf Basis von 45 Entgeltpunkten und unter Abzug des Eigenanteils am Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur sozialen Pflegeversicherung berechnet sind. Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 97,2 % bis zum 1. Juli 2020. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 97,9 % erreicht.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten von Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2020 die Männer in den neuen Ländern 94,3 %. Bei den Frauen entwickelte sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 113,7 %. Bei den Altersrenten stieg im angesprochenen Zeitraum das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 148,2 % (Männer 108,2 %).

Das Verhältnis von neuen zu alten Ländern ist damit bei den durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten deutlich günstiger als bei den verfügbaren Standardrenten. Dies beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten können.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

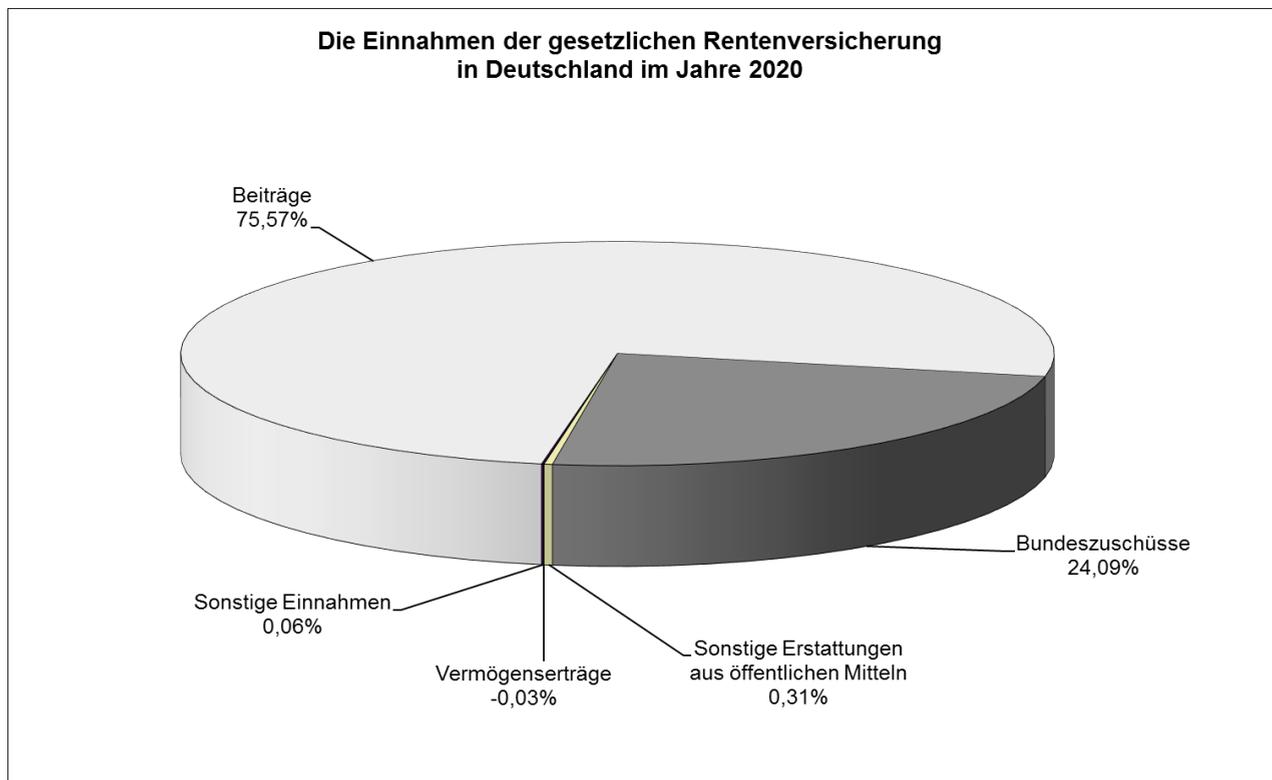
In 2020 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 334,4 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von 326,7 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 252,7 Mrd. Euro auf Beiträge (darin enthalten Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten in Höhe von 16,2 Mrd. Euro) und rund 80,5 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (75,3 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,2 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um rund 4,8 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 88,7 % auf Pflichtbeiträge.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2020 mit 48,2 Mrd. Euro um gut 1,9 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug knapp 12,8 Mrd. Euro. Weitere knapp 14,4 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss sank im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 13 Mio. Euro und belief sich damit auf gut 5,2 Mrd. Euro.

Insgesamt betragen demzufolge im Jahr 2020 die Leistungen des Bundes knapp 97 Mrd. Euro.

Schaubild 1



5.2 Ausgaben

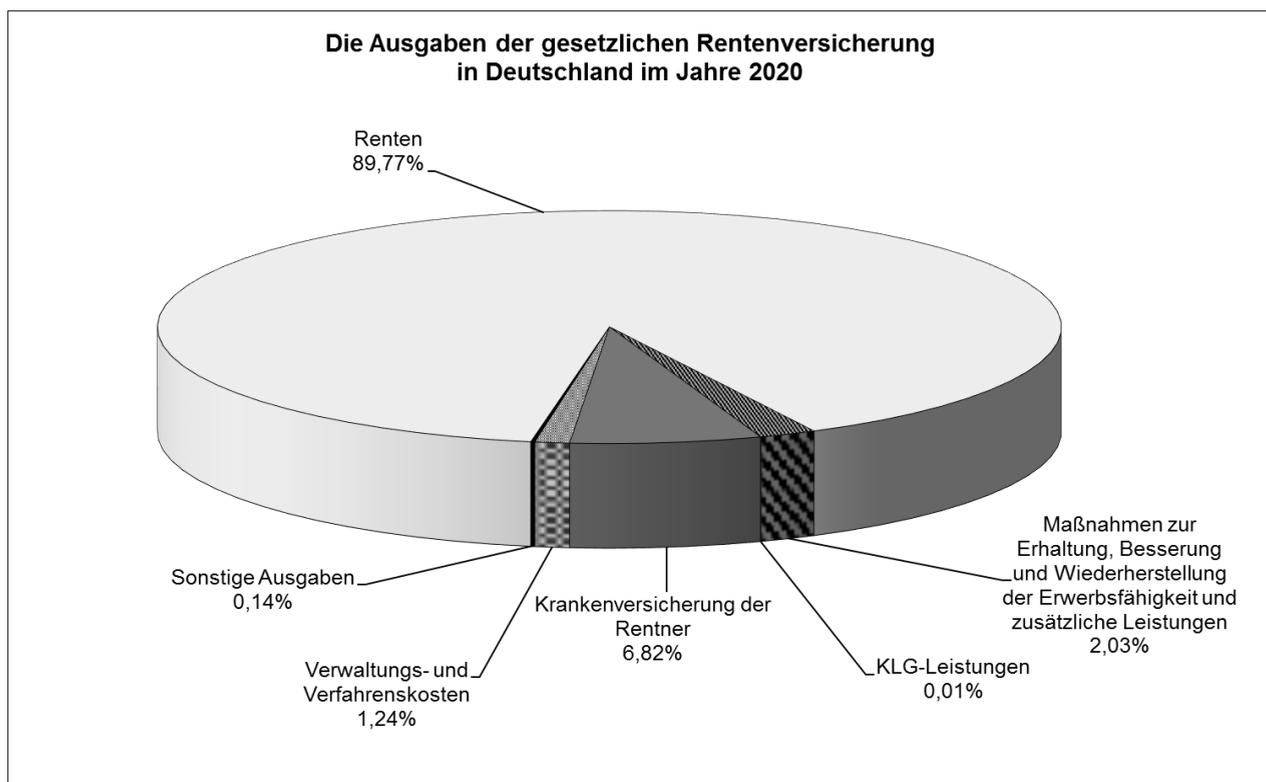
Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2020 ohne interne Zahlungsströme auf 338,3 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um knapp 13,5 Mrd. Euro (4,2 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen 303,7 Mrd. Euro, das sind 4,2 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2020 auf knapp 23,1 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2020 hochgerechnet einen Betrag von ca. 19,9 Mrd. Euro aus; die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betragen 33 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2020 gegenüber dem Vorjahr um 2,1 % gestiegen und lagen damit um rund 414 Mio. Euro (5,7 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2020 vorgegebenen Obergrenze.

Schaubild 2



5.3 Vermögen

Im Jahr 2020 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Ausgaben die Summe der Einnahmen um knapp 3,9 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2020 hat sich damit auf 46,2 Mrd. Euro vermindert (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2020 um knapp 3,4 Mrd. Euro auf rund 37,1 Mrd. Euro gesunken; das entsprach knapp 1,6 Monatsausgaben im Jahr 2020.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Reinvermögen hat sich mit 370 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2019: 363 Mio. Euro) nur wenig verändert.

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2021 bis 2025****1.1 Allgemeine Rentenversicherung**

Die Berechnungen im Rentenversicherungsbericht gehen grundsätzlich von geltendem Recht aus.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 27. Oktober 2021 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und
des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2021 bis 2025**
- Beträge in Mio. Euro -

	2021	2022	2023	2024	2025
Erforderlicher Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	19,5	19,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	260 944	268 031	276 039	296 515	307 011
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	78 862	80 387	83 807	89 837	93 504
Sonderzahlungen des Bundes	0	500	517	557	578
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	1 020	1 020	1 020	1 020	1 020
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	145	141	140	135	128
Vermögenserträge	- 150	- 154	- 67	1	22
sonstige Einnahmen	240	100	100	100	100
Einnahmen insgesamt	341 061	350 025	361 556	388 165	402 362
Ausgaben					
Rentenausgaben	296 228	309 241	327 918	340 090	346 598
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	22 883	23 888	27 242	28 584	29 635
Leistungen zur Teilhabe	7 044	7 338	7 498	7 671	7 847
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	7 963	8 390	9 012	9 423	9 681
Wanderungsausgleich	3 032	2 859	3 184	3 469	3 568
KLG-Leistungen	21	9	7	6	6
Beitragserrstattungen	77	78	81	87	91
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	4 300	4 663	4 501	4 637	4 778
Sonstige Ausgaben	55	142	142	142	142
Ausgaben insgesamt	341 603	356 609	379 586	394 109	402 346
Einnahmen - Ausgaben	- 542	-6 585	-18 030	-5 943	17
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	37 240	31 119	13 490	8 318	9 149
Änderung gegenüber Vorjahr	101	-6 121	-17 629	-5 173	831
Eine Monatsausgabe	24 087	25 297	27 020	27 823	28 279
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,55	1,23	0,50	0,30	0,32

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Beiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietspezifischen Beiträge keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab. Bei den Renten erfolgt die Zuordnung auf alte und neue Länder nach dem Wohnsitz bei Antragstellung, unabhängig von den im Versicherungsleben erworbenen gebiets-spezifischen Entgeltpunkte.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2021 bis 2025**
- Beträge in Mio. Euro -

	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	226 925	233 110	240 099	257 934	267 069
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	62 059	63 266	65 997	70 782	73 748
Sonderzahlungen des Bundes	0	394	407	440	457
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	889	889	889	889	889
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	103	100	99	95	90
Vermögenserträge	- 140	- 134	- 58	1	19
sonstige Einnahmen	212	88	88	88	88
Einnahmen insgesamt	267 033	273 882	281 999	303 907	315 815
Ausgaben					
Rentenausgaben	233 380	243 811	258 672	268 372	273 773
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	17 945	18 747	21 391	22 453	23 302
Leistungen zur Teilhabe	5 740	5 980	6 109	6 249	6 391
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	5 416	5 689	6 099	6 364	6 532
Wanderungsausgleich	1 346	1 275	1 424	1 554	1 600
KLG-Leistungen	16	4	2	1	1
Beitragserstattungen	76	77	80	86	89
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 545	3 843	3 708	3 819	3 934
Sonstige Ausgaben	47	121	121	121	121
Ausgaben insgesamt	244 496	255 717	272 084	282 697	289 197
Einnahmen - Ausgaben	22 537	18 165	9 915	21 210	26 618

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2021 bis 2025**
- Beträge in Mio. Euro -

	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	34 019	34 921	35 940	38 581	39 942
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	16 803	17 121	17 809	19 055	19 756
Sonderzahlungen des Bundes	0	106	109	117	121
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	131	131	131	131	131
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	42	41	41	40	38
Vermögenserträge	- 10	- 20	- 9	0	3
sonstige Einnahmen	28	12	12	12	12
Einnahmen insgesamt	74 028	76 143	79 556	84 259	86 548
Ausgaben					
Rentenausgaben	62 848	65 430	69 247	71 718	72 826
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	4 938	5 141	5 851	6 131	6 334
Leistungen zur Teilhabe	1 304	1 358	1 389	1 422	1 456
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	2 547	2 701	2 913	3 059	3 150
Wanderungsausgleich	1 686	1 584	1 760	1 915	1 968
KLG-Leistungen	5	5	5	5	5
Beitragserstattungen	1	1	1	1	1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	755	821	793	818	844
Sonstige Ausgaben	8	21	21	21	21
Ausgaben insgesamt	97 107	100 892	107 501	111 412	113 149
Einnahmen - Ausgaben	-23 079	-24 749	-27 945	-27 153	-26 601

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich Überschüsse zwischen 9,9 Mrd. Euro und 26,6 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt werden die Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 Absatz 1 Satz 1 SGB VI ist der Beitragssatz grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der auf diese Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Abweichend von § 158 SGB VI ist nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 auf mindestens 18,6 % und höchstens 20 % festzusetzen (§ 287 SGB VI). Wenn bei der Beitragssatzbestimmung bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 20 % der Mindestwert der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten würde, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 SGB VI gemäß § 287 Absatz 2 SGB VI so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich erreichen.

Der Beitragssatz im Jahr 2022 beträgt weiterhin 18,6 % und bleibt in der Vorausberechnung bis zum Jahr 2023 auf diesem Wert stabil. Zum Ende des Jahres 2021 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 37,2 Mrd. Euro (1,55 Monatsausgaben). Im Jahr 2020 waren es 37,1 Mrd. Euro (1,57 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums im Jahr 2025 bei 9,1 Mrd. Euro (0,25 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls vom in Abschnitt 1.1, Teil B beschriebenen Rechtsstand ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsanahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2021 bis 2025 in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	25,9	26,1
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	507	472	473	492	501
Wanderungsausgleich	3 032	2 859	3 184	3 469	3 568
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	7	7	6	6
Vermögenserträge	0	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3 547	3 340	3 666	3 969	4 077
Bundeszuschuss	5 180	5 320	5 261	4 968	4 715
Einnahmen insgesamt	8 727	8 660	8 927	8 937	8 792
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 598	7 522	7 707	7 698	7 548
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	629	623	687	695	694
Leistungen zur Teilhabe	42	43	44	44	45
Knappschaftsausgleichsleistung	256	262	275	282	284
KLK-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	- 2	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	118	122	126	130	133
Sonstige Ausgaben	87	87	87	87	87
Ausgaben insgesamt	8 727	8 660	8 927	8 937	8 792

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Demnach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses bis 2025 auf rund 4,7 Mrd. Euro ab. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand. Die Höhe des

Bundeszuschusses ist grundsätzlich rückläufig. Eine Ausnahme ergibt sich für das Jahr 2022. Ursächlich hierfür ist ein niedriger Wanderungsausgleich in diesem Jahr.

Übersicht B 5

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den alten Ländern
von 2021 bis 2025 in Mio. Euro**

	2021	2022	2023	2024	2025
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	25,9	26,1
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	311	286	283	294	299
Wanderungsausgleich	1 346	1 275	1 424	1 554	1 600
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	7	6	6	6	5
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 666	1 569	1 716	1 856	1 906
Bundeszuschuss	4 427	4 459	4 469	4 307	4 134
Einnahmen insgesamt	6 093	6 028	6 185	6 163	6 040
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 266	5 196	5 295	5 260	5 135
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	432	427	469	472	470
Leistungen zur Teilhabe	30	30	31	32	32
Knappschaftsausgleichsleistung	251	258	271	277	279
KLK-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragererstattungen	- 1	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	82	85	88	90	93
Sonstige Ausgaben	31	31	31	31	31
Ausgaben insgesamt	6 093	6 028	6 185	6 163	6 040

Der Wanderungsausgleich steht dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen. Eine Ausnahme ist das Jahr 2022. Die Berechnung des Wanderungsausgleichs erfolgt auf Basis des vorläufigen Entgelts gemäß Anlage 1 SGB VI, welches 2022 aufgrund der gesetzlichen Fortschreibungsvorschriften sehr niedrig ausfällt. Dies führt dazu, dass der Wanderungsausgleich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr zurückgeht. Die in der Folge geringeren Einnahmen muss der Bund im Rahmen der Defizithaftung über einen höheren Bundeszuschuss ausgleichen.

Übersicht B 6

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den neuen Ländern
von 2021 bis 2025 in Mio. Euro**

	2021	2022	2023	2024	2025
Beitragsatz in %	24,7	24,7	24,7	25,9	26,1
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	195	186	189	199	202
Wanderungsausgleich	1 686	1 584	1 760	1 915	1 968
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	1	1	1	1	0
Vermögenserträge	- 1	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1 881	1 771	1 950	2 114	2 171
Bundeszuschuss	753	861	792	661	581
Einnahmen insgesamt	2 635	2 632	2 742	2 774	2 752
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 332	2 327	2 413	2 438	2 413
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	196	196	218	223	225
Leistungen zur Teilhabe	12	12	13	13	13
Knappschaftsausgleichsleistung	4	5	5	5	5
KLK-Leistungen	0	0	0	0	0
Beiträgererstattungen	- 1	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	36	37	38	39	41
Sonstige Ausgaben	55	55	55	55	55
Ausgaben insgesamt	2 635	2 632	2 742	2 774	2 752

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2021 bis 2035

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Absatz 1 und Absatz 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2035 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Nach den Regelungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes beträgt der Beitragssatz gemäß § 287 Absatz 1 SGB VI im Jahr 2022 weiterhin 18,6 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante bis 2023 unverändert bei 18,6 %. Im Jahr 2024 erhöht sich der Beitragssatz nach längerer Zeit erstmals wieder und erreicht einen Wert von 19,5 %. Im Jahr 2025 beträgt der Beitragssatz 19,7 %. Nach dem Jahr 2025 steigt der Beitragssatz über 21,2 % im Jahr 2030 bis auf 22,4 % im Jahr 2035.

In der Variante mit unterer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung greift die Beitragssatzgarantie im Jahr 2024 und macht zusätzliche Bundesmittel in Höhe von rund 1,4 Mrd. Euro erforderlich, um den Beitragssatz bei 20 % zu halten. Im Jahr 2025 sind dann hierfür zusätzliche Bundesmittel in Höhe von rund 3,8 Mrd. Euro erforderlich. In allen anderen Varianten sind keine zusätzlichen Bundesmittel notwendig, um einen Beitragssatz von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025 zu gewährleisten.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet. In der mittleren Variante wird diese Obergrenze eingehalten.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI ist die Bundesregierung auch verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante wird diese Untergrenze eingehalten.

Übersicht B 7

**Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2021 bis 2035**

Jahr	Erforderliche Beitragssätze									
	Annahmenkombinationen ¹⁾									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2021		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2022		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2023		18,7	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2024		20,0*	20,0	19,7	19,8	19,5	19,2	19,3	19,1	18,7
2025		20,0*	20,0	19,8	19,9	19,7	19,5	19,7	19,4	19,4
2026		20,6	20,1	19,9	20,0	19,8	19,6	19,8	19,6	19,4
2027		20,9	20,6	20,3	20,5	20,2	20,0	20,2	20,0	19,7
2028		21,1	20,9	20,7	20,9	20,6	20,3	20,6	20,3	20,1
2029		21,6	21,2	20,8	21,1	20,8	20,5	20,8	20,6	20,3
2030		21,8	21,5	21,2	21,4	21,2	20,8	21,3	20,9	20,5
2031		22,2	21,8	21,4	21,9	21,4	21,1	21,5	21,2	21,0
2032		22,5	22,1	21,8	22,1	21,8	21,4	21,8	21,5	21,1
2033		22,7	22,3	21,9	22,3	22,0	21,7	22,1	21,7	21,4
2034		23,0	22,6	22,2	22,6	22,1	21,8	22,3	22,0	21,6
2035		23,0	22,7	22,4	22,7	22,4	21,9	22,4	22,1	21,7

Zur Herleitung der Varianten vgl. Abschnitt 3.2, Teil B.

Anmerkungen

1) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2026 bis 2034 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2021 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2021:

1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung

3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

* Der Beitragssatz wird durch zusätzliche Bundesmittel bei 20% stabilisiert.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge. Um den Einfluss der statistischen Revision der beitragspflichtigen Entgelte (vgl. Abschnitt 3.2, Teil B) zu verdeutlichen, wird in Übersicht B 8 zusätzlich ein statistisch bereinigtes Sicherungsniveau vor Steuern und ein statistisch bereinigtes Gesamtversorgungsniveau vor Steuern in Klammern ausgewiesen.

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang
aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragsatz zur GRV	Bruttostandardrente	Sicherungs-niveau vor Steuern*	Riester-Rente für Rentenzugang	Gesamtversorgung (2 + 4)	Versorgungs-niveau vor Steuern
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	31	1 255	52,9
2011	19,9	1 236	50,1	37	1 273	51,6
2012	19,6	1 263	49,4	44	1 307	51,1
2013	18,9	1 266	48,9	51	1 317	50,8
2014	18,9	1 287	48,1	58	1 345	50,3
2015	18,7	1 314	47,7	65	1 380	50,1
2016	18,7	1 370	48,1	74	1 445	50,7
2017	18,7	1 396	48,3	84	1 480	51,2
2018	18,6	1 441	48,1	94	1 535	51,2
2019	18,6	1 487	48,2	101	1 589	51,4
2020	18,6	1 539	48,2	111	1 650	51,7
2021	18,6	1 539	49,4 (48,3)	119	1 658	53,2 (52,1)
2022	18,6	1 618	49,4 (48,3)	131	1 749	53,4 (52,2)
2023	18,6	1 698	50,4 (49,4)	146	1 845	54,7 (53,6)
2024	19,5	1 698	50,0 (49,0)	160	1 858	54,2 (53,6)
2025	19,7	1 720	49,2 (48,2)	172	1 892	54,3 (53,0)
2026	19,8	1 766	49,1 (48,1)	187	1 952	54,3 (53,1)
2027	20,2	1 805	48,8 (47,8)	203	2 008	54,2 (53,2)
2028	20,6	1 840	48,4 (47,4)	220	2 060	54,0 (53,1)
2029	20,8	1 871	47,9 (46,9)	237	2 108	53,7 (52,9)
2030	21,2	1 910	47,6 (46,6)	254	2 164	53,7 (52,8)
2031	21,4	1 946	47,2 (46,2)	271	2 217	53,4 (52,6)
2032	21,8	1 985	46,8 (45,9)	289	2 274	53,3 (52,5)
2033	22,0	2 021	46,4 (45,4)	308	2 329	53,4 (52,3)
2034	22,1	2 065	46,0 (45,0)	327	2 392	53,3 (52,2)
2035	22,4	2 114	45,8 (44,9)	348	2 463	53,4 (52,3)

Hinweise / Annahmen

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %.
- Langfristige Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a. (2015: 3,5%, 2016: 3,0%, 2017 bis 2024: 2,5%, danach schrittweiser Anstieg auf 4,0% bis 2030), Verwaltungskosten 10 % der geleisteten Beträgen.
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst.
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

* In Klammern Sicherungsniveau vor Steuern bereinigt um den Statistikeffekt der Revision der beitragspflichtigen Entgelte (Vgl. Abschnitt 3.2.1).

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt derzeit 49,4 %. Der sprunghafte Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern im Jahr 2021 ist sowohl auf den Rückgang der Bruttolöhne in 2020 als auch auf die statistische Revision der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen. Im Jahr 2025 beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern 49,2 %. Die Haltelinie, nach der das Sicherungsniveau bis zum Jahr 2025 nicht unter 48 % fallen darf, kommt nicht zum Tragen. Ohne den Revisionseffekt bei den beitragspflichtigen Entgelten würde das Sicherungsniveau im Jahr 2025 48,2 % betragen.

Das Sicherungsniveau sinkt nach 2025 stufenweise über 47,6 % im Jahr 2030 bis auf 45,8 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2035. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von nicht unter 43 % bis zum Jahr 2030 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente liegt über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge zwischen gut 53 % und knapp 55 %. Auch hier schlägt sich der Revisionseffekt bei den beitragspflichtigen Entgelten in einem rund einen Prozentpunkt höheren Niveauewert nieder.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (mit den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2035. In allen drei Beschäftigungsvarianten sinkt die Nachhaltigkeitsrücklage in den Jahren 2021 bis 2024 deutlich.

Übersicht B 9

Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2021 bis 2035 in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2021	341,1	341,6	37,2	341,1	341,6	37,2	341,1	341,6	37,2
2022	349,1	356,6	30,2	350,0	356,6	31,1	350,9	356,6	32,0
2023	359,6	379,4	10,7	361,6	379,6	13,5	363,5	379,7	16,2
2024	390,2	393,9	7,8	388,2	394,1	8,3	386,1	394,4	8,6
2025	401,3	401,1	8,9	402,4	402,3	9,1	403,3	403,6	9,2
2026	411,8	414,4	6,9	414,1	416,7	7,1	416,3	419,0	7,2
2027	429,9	430,9	6,7	431,6	433,3	6,2	435,2	435,8	7,3
2028	445,6	445,2	8,0	448,5	448,4	7,2	451,4	451,5	8,1
2029	458,0	459,1	7,8	462,0	463,1	6,9	466,0	467,0	8,1
2030	472,1	474,2	6,6	479,1	478,7	8,3	482,1	483,2	7,8
2031	491,4	490,8	8,2	493,2	495,3	7,2	499,2	500,7	7,4
2032	505,6	506,5	8,4	512,3	512,1	8,5	516,9	517,8	7,6
2033	520,7	522,2	8,0	528,0	528,5	9,2	535,4	534,7	9,5
2034	538,7	538,9	9,1	542,1	544,8	7,7	550,0	551,3	9,5
2035	553,9	555,0	9,2	562,0	561,9	9,1	565,6	568,2	8,0

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Loh-

entwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. Abschnitt 3.3.1). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,1 % und 23,6 %.

Übersicht B 10

**Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben
und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern
von 2021 bis 2035 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamtausgaben
2021	22,5	-23,1	-0,5	62,1	16,8	78,9	23,1
2022	18,2	-24,7	-6,6	63,3	17,1	80,4	22,5
2023	9,9	-27,9	-18,0	66,0	17,8	83,8	22,1
2024	21,2	-27,2	-5,9	70,8	19,1	89,8	22,8
2025	26,6	-26,6	0,0	73,7	19,8	93,5	23,2
2026	24,9	-27,5	-2,7	76,1	20,4	96,5	23,2
2027	26,4	-28,1	-1,7	79,2	21,2	100,5	23,2
2028	28,4	-28,3	0,1	82,5	22,1	104,6	23,3
2029	27,7	-28,8	-1,1	85,3	22,8	108,1	23,3
2030	29,2	-28,7	0,4	88,5	23,7	112,1	23,4
2031	27,1	-29,2	-2,1	91,3	24,4	115,8	23,4
2032	28,9	-28,7	0,2	94,8	25,4	120,2	23,5
2033	28,0	-28,5	-0,5	97,9	26,2	124,1	23,5
2034	25,9	-28,5	-2,6	100,8	27,0	127,8	23,5
2035	27,9	-27,8	0,1	104,5	27,9	132,4	23,6

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 2021 bis 2035 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten
der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro
- Deutschland -**

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss
2021	3 547	8 727	5 180	3 547	8 727	5 180	3 547	8 727	5 180
2022	3 334	8 658	5 324	3 340	8 660	5 320	3 344	8 661	5 317
2023	3 657	8 870	5 214	3 666	8 927	5 261	3 675	8 983	5 308
2024	3 955	8 828	4 874	3 969	8 937	4 968	4 000	9 067	5 067
2025	3 982	8 634	4 652	4 077	8 792	4 715	4 173	8 987	4 815
2026	4 094	8 505	4 411	4 233	8 740	4 508	4 394	9 016	4 622
2027	4 276	8 425	4 148	4 444	8 730	4 285	4 659	9 080	4 420
2028	4 422	8 298	3 876	4 664	8 687	4 024	4 914	9 117	4 203
2029	4 572	8 158	3 586	4 848	8 624	3 776	5 183	9 144	3 961
2030	4 712	8 030	3 318	5 069	8 570	3 501	5 448	9 176	3 728
2031	4 881	7 901	3 020	5 280	8 514	3 234	5 757	9 198	3 441
2032	5 044	7 770	2 727	5 535	8 455	2 919	6 067	9 221	3 154
2033	5 189	7 641	2 453	5 751	8 395	2 644	6 367	9 245	2 877
2034	5 360	7 526	2 166	5 946	8 342	2 396	6 708	9 282	2 573
2035	5 488	7 416	1 928	6 204	8 311	2 107	7 004	9 324	2 321

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2021 bis 2035 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2035 gegenüber seinem Wert 2021 stark rückläufig (mit Ausnahme des Jahres 2022, vgl. Abschnitt 1.2). Ursächlich hierfür ist insbesondere der dynamische Anstieg des Wanderungsausgleichs, während die Ausgaben langfristig sogar nominal rückläufig sind, weil sterblichkeitsbedingt vermehrt solche Renten wegfallen, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 16 (vgl. Abschnitt 3.2.2) dargestellt.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren wurden am 13. Oktober 2021 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus. Im Vergleich zum Rentenversicherungsbericht 2020 sind hier keine neu eingeführten rentenrechtlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 27. Oktober 2021 für die Jahre 2021 bis 2025 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12

Die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, die Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer (Inlandskonzept) und die Anzahl der Arbeitslosen von 2020 bis 2025

Jahr	Deutschland		
	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2020	-0,1	-0,6	2 695
2021	3,3	0,3	2 615
2022	3,4	1,2	2 356
2023	2,8	0,4	2 281
2024	3,0	-0,4	2 277
2025	3,0	-0,4	2 274

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

Übersicht B 13

**Die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer
(ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2020 bis 2025**

Jahr	Alte und neue Länder			
	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2020	+ 1,7	+ 3,4	- 0,64	- 0,91
2021	+ 2,9	+ 3,1	+ 0,25	+ 0,25
2022	+ 1,8	+ 2,0	+ 1,21	+ 1,22
2023	+ 2,8	+ 3,0	+ 0,45	+ 0,44
2024	+ 3,0	+ 3,2	- 0,38	- 0,38
2025	+ 3,0	+ 3,2	- 0,38	- 0,37

Als Folge des Flexirentengesetzes hat die DRV Bund die Statistik der beitragspflichtigen Entgelte revidiert und erfasst ab dem Jahr 2019 deutlich mehr geringfügig Beschäftigte, weshalb die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte ab dem Jahr 2019 um rund 2 Prozent geringer ausfallen. Dies führte dazu, dass die für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 relevante Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um rund 2 Prozentpunkte gemindert wurde, was eine Absenkung des rechnerischen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2021 um rund 2 Prozent bewirkte. Auf die tatsächliche Höhe des zum 1. Juli 2021 festzusetzenden aktuellen Rentenwerts hatte dieser Revisionseffekt im Ergebnis jedoch keine Auswirkungen, da es auch bei einer Bereinigung des Effektes nicht zu einer positiven Rentenanpassung gekommen wäre.^{1,2}

Allerdings wirkt sich die Revision auf das mit diesem revidierten Wert berechnete Sicherungsniveau vor Steuern aus. Da die statistischen Löhne wegen der Revision um rund 2 % geringer ausfallen, fällt ab dem Jahr 2021 das so berechnete Sicherungsniveau bei gleichem aktuellen Rentenwert dauerhaft um etwa 2 % und damit um rund einen Prozentpunkt höher aus.

Deshalb wird in Übersicht B 8 (vgl. Abschnitt 2.1, Teil B) neben dem Sicherungsniveau vor Steuern auch ein um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte bereinigtes Niveau ausgewiesen. Auf diese Weise kann überprüft werden, ob die vom Gesetzgeber bis 2025 festgelegte Haltelinie von 48 % (ohne Revisionseffekt) in der Vorausberechnung unterschritten wird.

¹ Die Revision bezieht Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze mit ein, für die RV-Beiträge gezahlt werden. Im Jahr 2019 waren dies gut 1 Mio. Personen, davon rd. 880.000 geringfügig Beschäftigte.

² Die Rentenanpassung folgt grundsätzlich der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten. Diese Daten liegen allerdings nicht zeitnah vor. Um die Rentnerinnen und Rentner dennoch zeitnah an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen, wird bei der Rentenanpassung zunächst auf die Lohnentwicklung gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Vorjahres (also bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 auf die Entwicklung der Löhne 2020 gegenüber 2019) zurückgegriffen. Diese zeitnahe VGR-Lohnentwicklung wird dann mit der um ein Jahr zeitverzögerten relativen Entwicklungen der beitragspflichtigen Entgelte aus der Statistik der Rentenversicherung zu der entsprechend zeitverzögerten VGR-Lohnentwicklung angepasst (bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 die Entwicklungen beider Lohngrößen 2019 gegenüber 2018).

b) langfristige Annahmen

Ab dem Jahr 2026 wird in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 3,0 % pro Jahr sowohl in den alten Bundesländern als auch in den neuen Bundesländern angenommen.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab dem Jahr 2022 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab dem Jahr 2022 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2035 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Auffällig ist die Veränderung des aktuellen Rentenwerts in den Jahren 2021 bis 2025. Aufgrund der gesunkenen Löhne im Jahr 2020 entstehen in den Folgejahren Schwankungen bei den Rentenanpassungen, die zum einen auf die zeitverzögerte Wirkung der beitragspflichtigen Entgelte bei der rentenanpassungsrelevanten Lohnentwicklung und zum anderen auf die Berechnungsvorschriften des Nachhaltigkeitsfaktors zurückzuführen sind (vgl. Abschnitte 3.2.1 und 3.3.1). Die ab dem Jahr 2022 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Übersicht B 14

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2021 bis 2035 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Euro -

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte ¹⁾	Aktuelle Rentenwerte ²⁾	Beitragsbemessungs- grenzen ³⁾	
	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2021	41 541	34,19	85 200	7 100
2022	38 901	35,96	84 600	7 050
2023	43 130	37,74	87 600	7 300
2024	44 681	37,74	90 600	7 550
2025	45 424	38,22	93 000	7 750
2026	46 964	39,24	95 400	7 950
2027	48 377	40,12	98 400	8 200
2028	49 819	40,88	101 400	8 450
2029	51 314	41,57	104 400	8 700
2030	52 656	42,45	107 400	8 950
2031	54 385	43,24	111 000	9 250
2032	56 006	44,11	114 000	9 500
2033	57 686	44,92	117 600	9 800
2034	59 417	45,89	121 200	10 100
2035	61 200	46,98	124 800	10 400

1) Nach § 69 SGB VI.

2) Nach § 68 SGB VI.

3) Nach § 159 SGB VI.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2025 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich langfristig an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ und an der in Jahr 2019 veröffentlichten 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Sie sind im Übrigen kompatibel mit den Annahmen, die den Berechnungen der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag zugrunde lagen.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich vom Jahr 2022 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2025 wird die Spreizung bis 2035 zurückgeführt.

Ausgehend von rund 33,2 Mio. Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2021 ergibt sich in den Modellrechnungen, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2035

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,9 Mio. auf rund 29,3 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,6 Mio. auf rund 30,6 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,3 Mio. auf rund 31,9 Mio. abnimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2021 rund 5,7 Mio. Personen. Bis zum Jahr 2035 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,4 Mio. auf rund 5,3 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,2 Mio. auf rund 5,5 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung konstant auf rund 5,7 Mio. bleibt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmekombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmekombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2022 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Ausgehend vom dem vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten in den alten Ländern modellhaft unterstellt, dass deren Abnahme sich im Mittelfristzeitraum jährlich von 8,9 % in 2022 bis auf 2,0 % in 2025 entwickelt. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten im jährlichen Durchschnitt zwischen 5,3 % und 2,0 % unterstellt.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2026 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten, als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 % ab dem Jahr 2026 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Der Übersicht B 15 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2021 bis 2035 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen.

Übersicht B 15

**Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben
angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der
knappschaftlichen Rentenversicherung**

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten ¹⁾		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2021	25 301	14 250		
2022	23 052	13 500	-8,9	-5,3
2023	21 669	12 960	-6,0	-4,0
2024	20 802	12 571	-4,0	-3,0
2025	20 386	12 320	-2,0	-2,0
2026	20 182	12 197	-1,0	-1,0
2027	19 980	12 075	-1,0	-1,0
2028	19 780	11 954	-1,0	-1,0
2029	19 582	11 834	-1,0	-1,0
2030	19 386	11 716	-1,0	-1,0
2031	19 192	11 599	-1,0	-1,0
2032	19 000	11 483	-1,0	-1,0
2033	18 810	11 368	-1,0	-1,0
2034	18 622	11 254	-1,0	-1,0
2035	18 436	11 141	-1,0	-1,0

1) gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Abs. 1 SGB VI

Übersicht B 16

**Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der
knappschaftlichen Rentenversicherung von 2021 bis 2035
in der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz ¹⁾	Beitragsbemessungsgrenze ²⁾	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2021	24,7	104 400	8 700
2022	24,7	103 800	8 650
2023	24,7	107 400	8 950
2024	25,9	111 000	9 250
2025	26,1	114 000	9 500
2026	26,3	117 600	9 800
2027	26,8	121 200	10 100
2028	27,3	124 800	10 400
2029	27,6	128 400	10 700
2030	28,1	132 600	11 050
2031	28,4	136 200	11 350
2032	28,9	140 400	11 700
2033	29,2	144 600	12 050
2034	29,3	148 800	12 400
2035	29,7	153 600	12 800

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.

2) Nach § 159 SGB VI.

Übersicht B 16 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Absatz 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2021 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2021.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Für die Bezieher von Kurzarbeitergeld zahlt die Bundesagentur für Arbeit analog zu den Arbeitslosengeldempfängern Beiträge an die Rentenversicherung. Dies führt auch dazu, dass sich die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht in vollem Umfang auf die Rentenversicherung übertragen. Während die Bruttolöhne und -gehälter in Folge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 gesunken sind, zeigt sich bei den beitragspflichtigen Entgelten 2020 (die im Gegensatz zu den Bruttolöhnen und -gehältern auch die Bemessungsbasis für die Beiträge auf Kurzarbeitergeld beinhalten) ein verlangsamtes positives Wachstum.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezug von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2021 auf rund 16,9 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Absatz 2 SGB VI). Für das Jahr 2021 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 40,4 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechende Anteil in den alten Ländern (§ 287e Absatz 2 SGB VI). Im Jahr 2021 beträgt er rund 11,1 Mrd. Euro.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 ergibt sich daher auch eine veränderte Fortschreibung der Bundeszuschüsse. Von diesem Zeitpunkt an wird die Summe aus allgemeinem Bundeszuschuss in den alten Ländern und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet mit der Veränderung der gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben (§ 213 Absatz 2 SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate

der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Absatz 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2021 beträgt er rund 12,5 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Absatz 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2021 rund 15,0 Mrd. Euro.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurden zur Absicherung der Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2025 zwei weitere Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung eingeführt. Zum einen leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 % verwendet.

Darüber hinaus wird die Beitragssatzobergrenze durch eine Beitragssatzgarantie des Bundes abgesichert. Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 bei seiner Festlegung nach § 158 SGB VI voraussichtlich die Marke von 20 %, wird er abweichend von dieser Regelung gemäß § 287 SGB VI auf 20 % festgesetzt. Der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 SGB VI und § 287 Absatz 2 SGB VI wird dann so erhöht, dass unter Berücksichtigung der bis dahin angefallenen Sonderzahlungen die Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich wieder erreicht.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,9 Mrd. Euro in den alten Ländern und rund 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die der 2019 veröffentlichten 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entspricht. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,1 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 206.000 Personen jährlich ausgegangen.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2021 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2020 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner wie folgt berechnet:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeits-

faktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 17 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Übersicht B 17

**Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors
von 2021 bis 2035 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
- Deutschland -**

Jahr	Äquivalenz- beitragszahler	Äquivalenz- rentner	Rentnerquotient	Nachhaltig- keitsfaktor
2021	30 229	16 131	0,5336	0,9908
2022	33 215	16 388	0,4934	1,0003
2023	30 871	16 515	0,5350	1,0188
2024	30 545	16 700	0,5467	0,9789
2025	30 811	16 900	0,5485	0,9945
2026	30 554	17 167	0,5618	0,9992
2027	30 333	17 425	0,5745	0,9939
2028	30 009	17 669	0,5888	0,9944
2029	29 700	17 927	0,6036	0,9938
2030	29 453	18 183	0,6174	0,9937
2031	29 068	18 453	0,6348	0,9943
2032	28 800	18 717	0,6499	0,9929
2033	28 553	18 955	0,6639	0,9941
2034	28 324	19 158	0,6764	0,9946
2035	28 148	19 321	0,6864	0,9953

Durch die COVID-19 Pandemie kam es im Jahr 2020 zu sinkenden Löhnen, die sich mittelbar auch auf den Nachhaltigkeitsfaktor auswirken. Bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler für den Nachhaltigkeitsfaktor kann nämlich nicht auf das tatsächliche Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI zurückgegriffen werden, weil dieses noch nicht bekannt ist, wenn die Rentenanpassung bestimmt wird. Nach geltendem Recht ist hierbei das sogenannte vorläufige Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI zu verwenden. Dieses wiederum wird nach den gesetzlichen Vorschriften rein technisch mit der doppelten Lohnentwicklung des Vorjahres bestimmt. Darum wirkt die Lohnminderung des Jahres 2020 zeitverzögert bei dieser Größe verstärkt nach. Während die Löhne ab 2021 nach den unterlegten Wirtschaftsannahmen wieder steigen, sinkt das vorläufige Durchschnittsentgelt im Jahr 2022 stark ab, weil dessen Berechnung auf dem Lohnrückgang des Jahres 2020 beruht. Dieser führt dazu, dass der Nachhaltigkeitsfaktor in den nächsten Jahren eine verzerrte Entwicklung der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden abbildet, und diese Größe starken Schwankungen unterliegt. Dadurch wird beispielsweise im Jahr 2023 die Rentenanpassung um rund zwei Prozentpunkte erhöht, im Jahr 2024 dagegen um rund zwei Prozentpunkte vermindert. Dies ist auch der Grund dafür, dass es in der Vorausberechnung unter den jetzigen Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2024 erneut zu einer Nullanpassung kommt.

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahin gehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem

Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel bis zum Jahr 2010 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen - der sogenannte Ausgleichsbedarf - wurden bis zum Jahr 2014 durch Minderung positiver Rentenanpassungen vollständig abgebaut.

Nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern den Wert von 48 % nicht unterschreiten. Hierfür wurde die Rentenanpassungsformel um eine Vorschrift ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 % erreicht wird (§ 255e SGB VI -Niveauschutzklausel-). Zusätzlich wurde auch geregelt, dass der Mechanismus des Auf- und Abbaus des Ausgleichsbedarfs bis zur Rentenanpassung im Jahr 2025 ausgesetzt wird (§ 255g SGB VI). Rechnerische Rentenminderungen werden in diesem Zeitraum nicht im Ausgleichsbedarf erfasst und somit nicht mit späteren Rentenanpassungen verrechnet. Zielsetzung der Aussetzung des Ausgleichsbedarfs ist, dass die Haltelinie von 48 %, die die Dämpfungswirkung der Rentenanpassungsformel begrenzt, nicht nachträglich durch eine Verrechnung im Ausgleichsbedarf faktisch zurückgenommen wird.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2035 um rund 37,4 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 2,3 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreibungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2021 dürften die Ausgaben mit rund 7,0 Mrd. Euro unterhalb des Höchstbetrags bleiben.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2021 wird in den alten Ländern von knapp 3,5 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,8 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) wird seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

g) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Diese Regelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2021 rund 5,4 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2021 auf knapp 2,5 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt rund 92 Mio. Euro im Jahr 2021 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Absatz 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2021 knapp 422 Tsd. und bis zum Jahr 2035 knapp 432 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwanderten bzw. abwandern werden. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2021 auf gut 3,0 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich knapp 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2018 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 - entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten - stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Mit der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die Leistungen verdoppelt. Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder auf nunmehr 2,5 Jahre.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2021 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2021 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2021 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2035 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Absatz 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2035 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturell bedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Bis 2018 wurde der Wert für die alten und neuen Länder mit separaten Rechengrößen ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 mit gesamtdeutschen Größen festzustellen ist.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Absatz 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung

des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich knapp 26 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2021 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 3,0 % abgebildet. Als Basiswert für 2021 wurde für die Rentenausgaben - inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR - ein Betrag von 5.950 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich bis 2016 auf diesem Niveau gehalten. In den darauffolgenden Jahren war wieder ein leichter Anstieg des Rentenvolumens zu verzeichnen. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2021 voraussichtlich rund 14 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2021 sind Rentenausgaben - inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR - in Höhe von 2.532 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2021 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 42 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahren im Wesentlichen nur noch in der Größenordnung der Dynamisierung gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird für die alten Länder ab 2022 kein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens mehr angenommen. Für die neuen Länder wird die gleiche Annahme getroffen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2021 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 256 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bislang nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz –

GKV-VEG) wird seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

j) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragsatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2021 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben. Für 2021 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8.727 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zulasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die KVdR bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 29,69 Euro zum 1. Juli 2017 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum um 46 % erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit von 1991 bis 2017 von rund 51 % auf 95,7 % des Westwerts angenähert. Dies ist ein sehr positives Ergebnis und spiegelt die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der ostdeutschen Länder seit der Wiedervereinigung wider.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden die Renten in Ost und West vollständig angeglichen. Die Angleichung der Rentenwerte hat am 1. Juli 2018 begonnen und wird zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein. Die weiteren Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden - in sieben Schritten - seit Januar 2019 angeglichen.

Übersicht C 1

**Die Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes
in den neuen Ländern an den in den alten Ländern**

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2017	31,03	29,69	95,7
01.07.2018	32,03	30,69	95,8
01.07.2019	33,05	31,89	96,5
01.07.2020	34,19	33,23	97,2
01.07.2021	34,19	33,47	97,9
01.07.2022	35,96	35,46	98,6
01.07.2023	37,74	37,48	99,3
01.07.2024	37,74	37,74	100,0

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 97,9 Prozent umgesetzt. Ohne diese Regelungen würde das Verhältnis lediglich 95,9 Prozent betragen. Übersicht C 1 zeigt für die mittlere Entgelt- und Beschäftigungsentwicklung die Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost), die zum 1. Juli 2024 abgeschlossen ist.

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen**Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI)**

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der im Jahr 2018 zum dritten Mal vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2020 um durchschnittlich zwei Jahre gestiegen ist.

Übersicht D 1

**Durchschnittliches Rentenzugangsalter
in Renten wegen Alters von 2000 bis 2020**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014*	64,0	64,3	64,1
2015*	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1
2017	64,0	64,1	64,1
2018	64,0	64,1	64,1
2019	64,0	64,5	64,3
2020	64,1	64,2	64,2

Quelle: Deutsche Rentenversicherung.

* unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch welchen für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt: 2014: Frauen 65,8 Jahre, Gesamt 64,9 Jahre.
2015: Frauen 64,9 Jahre, Gesamt 64,4 Jahre.

Die Anhebung der Altersgrenzen spiegelt sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2020 um über 37 Prozentpunkte auf 64,5 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum sogar um knapp 45 Prozentpunkte auf 56,9 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2020 mehr als das 3-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Übersicht D 2

**Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen
in den Jahren 2000 bis 2020**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	27,2%	12,1%	19,6%
2001	28,4%	13,4%	20,8%
2002	30,2%	14,5%	22,2%
2003	31,2%	15,9%	23,5%
2004	33,2%	17,6%	25,3%
2005	35,9%	20,7%	28,2%
2006	37,7%	21,9%	29,7%
2007	41,2%	24,9%	32,9%
2008	43,2%	27,2%	35,1%
2009	47,0%	30,4%	38,6%
2010	49,4%	33,1%	41,1%
2011	52,4%	36,5%	44,3%
2012	54,9%	38,8%	46,6%
2013	57,7%	42,8%	50,0%
2014	59,4%	46,2%	52,6%
2015	59,1%	47,9%	53,3%
2016	61,5%	50,8%	56,0%
2017	63,7%	53,3%	58,4%
2018	65,4%	55,4%	60,3%
2019	66,6%	57,1%	61,8%
2020	64,5%	56,9%	60,7%

Quelle: Eurostat.

Neben der Erwerbsbeteiligung ist auch der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis 64 Jahren an der gleichaltrigen Bevölkerung deutlich angestiegen. Von 2000 bis 2020 hat sich der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in dieser Altersgruppe mehr als verdreifacht und betrug im Jahr 2020 46,0 %.

Natürgemäß fällt die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geringer aus als die Erwerbstätigenquote: Während die Zahl der Erwerbstätigen auch Beamte, Soldaten, geringfügig Beschäftigte sowie Selbstständige und deren mithelfende Angehörige beinhaltet, werden in der Statistik über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nur jene Personen erfasst, deren Arbeitsentgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Übersicht D 3

**Quote der sozialversicherungspflichtig
Beschäftigten 60- bis 64-Jährigen in den Jahren
2000 bis 2020
Stichtag jeweils 30.6.**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	16,9%	5,4%	11,0%
2001	17,0%	6,2%	11,5%
2002	17,4%	7,2%	12,2%
2003	17,6%	8,1%	12,8%
2004	18,5%	9,4%	13,9%
2005	19,1%	10,5%	14,7%
2006	19,9%	11,5%	15,6%
2007	22,9%	14,1%	18,4%
2008	25,1%	16,1%	20,5%
2009	28,3%	18,9%	23,5%
2010	31,1%	21,3%	26,1%
2011	32,8%	22,6%	27,6%
2012	35,2%	24,8%	29,9%
2013	37,1%	27,8%	32,3%
2014	39,2%	30,8%	34,9%
2015	38,8%	32,6%	35,6%
2016	40,6%	34,7%	37,5%
2017	43,0%	37,1%	40,0%
2018	45,3%	39,4%	42,3%
2019	47,3%	41,6%	44,4%
2020	48,7%	43,4%	46,0%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragsatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Anhang

Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2017 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar ¹⁾				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte ²⁾	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte ³⁾	Anrechnungs-zeitversicherte ⁴⁾		Übergangs-fälle	Latent Versicherte
Männer und Frauen									
Alte Länder									
2017	47.272.781	31.905.173	27.382.547	192.576	3.879.252	2.385.630	15.367.608	2.510.691	12.856.917
2018	48.267.143	32.432.422	28.058.848	187.723	3.875.505	2.325.905	15.834.721	2.554.446	13.280.275
2019	48.900.859	32.830.783	28.606.037	185.408	3.853.530	2.261.753	16.070.076	2.605.835	13.464.241
Neue Länder									
2017	7.834.371	6.268.181	5.484.342	29.851	337.659	578.888	1.566.190	322.361	1.243.829
2018	7.831.500	6.294.793	5.546.012	28.131	334.993	554.214	1.536.707	313.187	1.223.520
2019	7.825.910	6.293.694	5.590.444	27.449	334.118	517.842	1.532.216	322.996	1.209.220
Deutschland									
2017	55.107.152	38.173.354	32.866.889	222.427	4.216.911	2.964.518	16.933.798	2.833.052	14.100.746
2018	56.098.643	38.727.215	33.604.860	215.854	4.210.498	2.880.119	17.371.428	2.867.633	14.503.795
2019	56.726.769	39.124.477	34.196.481	212.857	4.187.648	2.779.595	17.602.292	2.928.831	14.673.461
Männer									
Alte Länder									
2017	24.769.240	16.624.719	14.655.560	137.246	1.514.435	1.177.951	8.144.521	1.222.282	6.922.239
2018	25.428.368	16.939.668	15.042.929	132.395	1.535.804	1.129.887	8.488.700	1.249.371	7.239.329
2019	25.828.558	17.156.927	15.318.664	127.294	1.546.760	1.096.058	8.671.631	1.281.617	7.390.014
Neue Länder									
2017	4.062.375	3.212.467	2.821.896	19.450	138.822	297.370	849.908	144.240	705.668
2018	4.065.484	3.230.357	2.859.962	18.328	138.344	281.377	835.127	139.274	695.853
2019	4.065.453	3.235.531	2.886.730	17.466	139.250	263.655	829.922	143.443	686.479
Deutschland									
2017	28.831.615	19.837.186	17.477.456	156.696	1.653.257	1.475.321	8.994.429	1.366.522	7.627.907
2018	29.493.852	20.170.025	17.902.891	150.723	1.674.148	1.411.264	9.323.827	1.388.645	7.935.182
2019	29.894.011	20.392.458	18.205.394	144.760	1.686.010	1.359.713	9.501.553	1.425.060	8.076.493
Frauen									
Alte Länder									
2017	22.503.541	15.280.454	12.726.987	55.330	2.364.817	1.207.679	7.223.087	1.288.409	5.934.678
2018	22.838.775	15.492.754	13.015.919	55.328	2.339.701	1.196.018	7.346.021	1.305.075	6.040.946
2019	23.072.301	15.673.856	13.287.373	58.114	2.306.770	1.165.695	7.398.445	1.324.218	6.074.227
Neue Länder									
2017	3.771.996	3.055.714	2.662.446	10.401	198.837	281.518	716.282	178.121	538.161
2018	3.766.016	3.064.436	2.686.050	9.803	196.649	272.837	701.580	173.913	527.667
2019	3.760.457	3.058.163	2.703.714	9.983	194.868	254.187	702.294	179.553	522.741
Deutschland									
2017	26.275.537	18.336.168	15.389.433	65.731	2.563.654	1.489.197	7.939.369	1.466.530	6.472.839
2018	26.604.791	18.557.190	15.701.969	65.131	2.536.350	1.468.855	8.047.601	1.478.988	6.568.613
2019	26.832.758	18.732.019	15.991.087	68.097	2.501.638	1.419.882	8.100.739	1.503.771	6.596.968

1) Mehrfachnennungen sind möglich.

2) Einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte.

3) Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte.

4) Einschließlich Leistungsempfänger nach SGB II.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Rentenneuzugänge nach Rentenarten ¹⁾ in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2018

Jahr	Rentenneuzugänge nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ²⁾		insgesamt	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2018	1.304.469	163.227	143.803	767.039	432.174	237.030	374.203	318.121	54.935
2019	1.319.661	156.864	137.793	798.446	446.492	246.558	364.351	311.693	51.625
2020	1.354.613	171.336	149.284	811.320	457.817	249.839	371.957	319.635	51.327
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾									
2018	46.058	4.751	3.075	17.320	12.577	6.689	23.987	22.572	1.409
2019	44.993	4.670	3.171	17.683	12.782	6.934	22.640	21.323	1.309
2020	43.824	4.472	3.097	17.727	12.615	6.766	21.625	20.578	1.038
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	1.350.527	167.978	146.878	784.359	444.751	243.719	398.190	340.693	56.344
2019	1.364.654	161.534	140.964	816.129	459.274	253.492	386.991	333.016	52.934
2020	1.398.437	175.808	152.381	829.047	470.432	256.605	393.582	340.213	52.365
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	1.086.400	133.968	116.829	633.388	332.669	180.253	319.044	269.969	48.130
2019	1.102.876	129.109	112.359	662.076	347.409	189.430	311.691	265.545	45.266
2020	1.129.005	141.041	121.905	671.701	357.071	193.339	316.263	270.780	44.658
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	264.127	34.010	30.049	150.971	112.082	63.466	79.146	70.724	8.214
2019	261.778	32.425	28.605	154.053	111.865	64.062	75.300	67.471	7.668
2020	269.432	34.767	30.476	157.346	113.361	63.266	77.319	69.433	7.707

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

2) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

4) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Rentenwegfälle nach Rentenarten ¹⁾ in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2018

Jahr	Rentenwegfälle nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ²⁾		insgesamt	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2018	1.358.185	80.833	78.358	802.794	349.294	8.470	474.558	340.306	132.752
2019	1.334.500	83.626	81.064	788.944	358.824	10.663	461.930	331.761	128.805
2020	1.365.867	79.267	76.667	816.528	383.880	13.429	470.072	342.382	126.391
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾									
2018	64.924	2.279	2.057	29.339	14.915	300	33.306	28.526	4.760
2019	62.623	2.134	1.973	28.147	14.765	378	32.342	27.798	4.526
2020	62.377	1.845	1.701	28.371	15.595	498	32.161	27.985	4.163
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	1.423.109	83.112	80.415	832.133	364.209	8.770	507.864	368.832	137.512
2019	1.397.123	85.760	83.037	817.091	373.589	11.041	494.272	359.559	133.331
2020	1.428.244	81.112	78.368	844.899	399.475	13.927	502.233	370.367	130.554
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	1.152.077	65.564	63.397	671.591	282.006	6.774	414.922	294.578	119.095
2019	1.136.221	68.026	65.734	662.127	289.534	8.470	406.068	289.396	115.555
2020	1.160.447	64.756	62.465	684.060	308.215	10.579	411.631	297.455	113.105
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	271.032	17.548	17.018	160.542	82.203	1.996	92.942	74.254	18.417
2019	260.902	17.734	17.303	154.964	84.055	2.571	88.204	70.163	17.776
2020	267.797	16.356	15.903	160.839	91.260	3.348	90.602	72.912	17.449

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

2) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

4) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2020 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten von... bis unter... Jahren	Altersrenten insgesamt ²⁾	Männer				Altersrenten insgesamt ²⁾	Frauen			
		darunter					darunter			
		Regelaltersrenten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen		Regelaltersrenten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	113.740	86.173	10	20.480	7.070	204.953	134.520	8.345	50.460	11.621
40-41	8.066	3.320	18	3.638	1.088	12.760	2.651	3.112	5.518	1.478
41-42	8.570	3.408	53	3.853	1.256	13.653	2.832	3.543	5.790	1.488
42-43	9.415	3.683	182	4.060	1.489	15.484	3.047	4.109	6.665	1.662
43-44	10.235	3.402	656	4.227	1.941	15.960	2.690	5.641	5.656	1.972
44-45	12.934	3.463	3.486	3.448	2.527	20.197	2.486	11.546	4.304	1.861
über 45	164.431	19.368	124.888	12.560	7.606	98.200	9.640	74.076	11.210	3.273
Insgesamt	327.391	122.817	129.293	52.266	22.977	381.207	157.866	110.372	89.603	23.355
über 45 in %	50,2%	15,8%	96,6%	24,0%	33,1%	25,8%	6,1%	67,1%	12,5%	14,0%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	760	614	1.130	1.254	1.099	594	492	894	764	821
40-41	1.447	1.436	1.349	1.473	1.394	1.056	1.071	981	1.077	1.110
41-42	1.460	1.463	1.388	1.476	1.402	1.091	1.145	1.011	1.104	1.131
42-43	1.485	1.525	1.390	1.484	1.399	1.142	1.246	1.053	1.145	1.154
43-44	1.462	1.528	1.401	1.460	1.364	1.141	1.220	1.111	1.130	1.155
44-45	1.443	1.529	1.467	1.391	1.361	1.190	1.234	1.234	1.056	1.175
über 45	1.536	1.448	1.571	1.374	1.461	1.255	1.268	1.283	1.077	1.217
Insgesamt	1.255	870	1.567	1.358	1.320	875	600	1.214	910	995

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2020 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitrags- und Berücksichtigungszeiten von ... bis unter... Jahren	Altersrenten insgesamt ²⁾	Männer				Altersrenten insgesamt ²⁾	Frauen			
		darunter					darunter			
		Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen		Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	113.621	86.125	2	20.436	7.051	174.555	126.064	68	39.568	8.850
40-41	8.086	3.324	12	3.658	1.090	10.934	3.059	91	6.380	1.403
41-42	8.573	3.412	49	3.853	1.259	12.219	3.208	189	7.149	1.671
42-43	9.425	3.694	170	4.069	1.491	14.519	3.656	558	8.433	1.871
43-44	10.236	3.402	653	4.230	1.942	15.565	3.483	2.143	7.591	2.347
44-45	12.916	3.463	3.469	3.445	2.529	22.915	3.316	11.615	5.563	2.421
über 45	164.534	19.397	124.938	12.575	7.615	130.500	15.080	95.708	14.919	4.792
Insgesamt	327.391	122.817	129.293	52.266	22.977	381.207	157.866	110.372	89.603	23.355
über 45 in %	50,3%	15,8%	96,6%	24,1%	33,1%	34,2%	9,6%	86,7%	16,7%	20,5%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	760	614	942	1.255	1.099	552	467	1.014	763	808
40-41	1.445	1.435	1.401	1.471	1.394	1.005	973	1.137	1.003	1.074
41-42	1.461	1.465	1.421	1.477	1.402	1.037	1.049	1.126	1.021	1.075
42-43	1.484	1.524	1.396	1.483	1.399	1.092	1.143	1.142	1.064	1.101
43-44	1.462	1.528	1.401	1.460	1.364	1.086	1.119	1.152	1.047	1.101
44-45	1.444	1.528	1.469	1.391	1.361	1.127	1.128	1.194	994	1.113
über 45	1.536	1.447	1.571	1.374	1.461	1.187	1.169	1.218	1.020	1.135
Insgesamt	1.255	870	1.567	1.358	1.320	875	600	1.214	910	995

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2020 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten von... bis unter... Jahren	Männer					Frauen				
	Altersrenten insgesamt ²⁾	darunter				Altersrenten insgesamt ²⁾	darunter			
Regelaltersrenten		Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	Regelaltersrenten		Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	
Anzahl der Renten										
unter 40	93.385	71.121	10	16.389	5.860	180.971	121.394	8.251	41.277	10.045
40-41	6.166	2.673	18	2.621	852	9.585	2.101	3.062	3.311	1.110
41-42	6.422	2.538	52	2.806	1.026	9.956	2.146	3.444	3.282	1.084
42-43	6.882	2.548	173	2.944	1.216	10.680	2.068	3.895	3.489	1.227
43-44	7.717	2.595	615	2.985	1.518	11.450	1.964	4.821	3.289	1.375
44-45	9.427	2.562	2.591	2.377	1.896	13.306	1.817	7.845	2.323	1.321
über 45	125.160	16.045	93.975	8.707	6.428	64.637	7.310	48.741	6.009	2.576
Insgesamt	255.159	100.082	97.434	38.829	18.796	300.585	138.800	80.059	62.980	18.738
über 45 in %	49,1%	16,0%	96,4%	22,4%	34,2%	21,5%	5,3%	60,9%	9,5%	13,7%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	772	608	1.130	1.344	1.153	579	476	895	760	815
40-41	1.527	1.531	1.349	1.559	1.425	1.020	1.091	981	999	1.056
41-42	1.512	1.521	1.401	1.539	1.419	1.046	1.120	1.009	1.023	1.086
42-43	1.512	1.526	1.397	1.543	1.424	1.089	1.160	1.047	1.083	1.123
43-44	1.508	1.550	1.415	1.537	1.409	1.115	1.174	1.082	1.116	1.144
44-45	1.486	1.549	1.479	1.472	1.429	1.166	1.185	1.177	1.102	1.189
über 45	1.611	1.468	1.653	1.490	1.510	1.280	1.278	1.300	1.140	1.238
Insgesamt	1.289	866	1.646	1.443	1.368	824	567	1.196	871	974

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2020 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitrags- und Berücksichtigungszeiten von ... bis unter... Jahren	Männer					Frauen				
	Altersrenten insgesamt ²⁾	darunter				Altersrenten insgesamt ²⁾	darunter			
Regelaltersrente		Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Regelaltersrente		Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	
Anzahl der Renten										
unter 40	93.275	71.075	2	16.350	5.843	151.608	113.233	61	30.950	7.362
40-41	6.182	2.678	12	2.637	853	7.780	2.519	86	4.131	1.043
41-42	6.426	2.542	48	2.808	1.028	8.592	2.528	168	4.642	1.252
42-43	6.889	2.557	161	2.952	1.218	9.745	2.629	486	5.198	1.431
43-44	7.718	2.596	612	2.987	1.519	11.239	2.692	1.626	5.185	1.735
44-45	9.413	2.562	2.576	2.374	1.900	16.310	2.626	8.211	3.602	1.871
über 45	125.256	16.072	94.023	8.721	6.435	95.311	12.573	69.421	9.272	4.044
Insgesamt	255.159	100.082	97.434	38.829	18.796	300.585	138.800	80.059	62.980	18.738
über 45 in %	49,1%	16,1%	96,5%	22,5%	34,2%	31,7%	9,1%	86,7%	14,7%	21,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	771	608	942	1.344	1.153	529	448	1.022	758	799
40-41	1.526	1.529	1.401	1.556	1.425	947	982	1.158	906	1.006
41-42	1.513	1.523	1.436	1.539	1.418	963	1.011	1.117	917	1.015
42-43	1.511	1.524	1.404	1.541	1.423	1.008	1.035	1.118	970	1.060
43-44	1.507	1.550	1.415	1.537	1.409	1.039	1.057	1.086	1.002	1.075
44-45	1.487	1.549	1.482	1.473	1.428	1.080	1.071	1.117	992	1.104
über 45	1.610	1.467	1.653	1.489	1.510	1.182	1.158	1.209	1.035	1.136
Insgesamt	1.289	866	1.646	1.443	1.368	824	567	1.196	871	974

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2020 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten von... bis unter... Jahren	Altersrenten insgesamt ²⁾	Männer				Altersrenten insgesamt ²⁾	Frauen			
		darunter					darunter			
		Regelaltersrenten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen		Regelaltersrenten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	20.355	15.052	-	4.091	1.210	23.982	13.126	94	9.183	1.576
40-41	1.900	647	-	1.017	236	3.175	550	50	2.207	368
41-42	2.148	870	1	1.047	230	3.697	686	99	2.508	404
42-43	2.533	1.135	9	1.116	273	4.804	979	214	3.176	435
43-44	2.518	807	41	1.242	423	4.510	726	820	2.367	597
44-45	3.507	901	895	1.071	631	6.891	669	3.701	1.981	540
über 45	39.271	3.323	30.913	3.853	1.178	33.563	2.330	25.335	5.201	697
Insgesamt	72.232	22.735	31.859	13.437	4.181	80.622	19.066	30.313	26.623	4.617
über 45 in %	54,4%	14,6%	97,0%	28,7%	28,2%	41,6%	12,2%	83,6%	19,5%	15,1%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	706	643	-	897	837	710	639	834	785	861
40-41	1.186	1.046	-	1.253	1.282	1.166	994	940	1.195	1.273
41-42	1.305	1.294	703	1.308	1.329	1.214	1.221	1.098	1.210	1.251
42-43	1.412	1.523	1.260	1.329	1.289	1.258	1.427	1.164	1.214	1.242
43-44	1.322	1.456	1.190	1.276	1.201	1.209	1.343	1.284	1.149	1.178
44-45	1.327	1.471	1.431	1.212	1.158	1.238	1.366	1.354	1.002	1.141
über 45	1.298	1.348	1.320	1.114	1.194	1.208	1.237	1.249	1.004	1.141
Insgesamt	1.135	888	1.323	1.114	1.104	1.064	836	1.260	1.002	1.080

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2020 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitrags- und Berücksichtigungszeiten von ... bis unter... Jahren	Altersrenten insgesamt ²⁾	Männer				Altersrenten insgesamt ²⁾	Frauen			
		darunter					darunter			
		Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen		Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten										
unter 40	20.346	15.050	-	4.086	1.208	22.947	12.831	7	8.618	1.488
40-41	1.904	646	-	1.021	237	3.154	540	5	2.249	360
41-42	2.147	870	1	1.045	231	3.627	680	21	2.507	419
42-43	2.536	1.137	9	1.117	273	4.774	1.027	72	3.235	440
43-44	2.518	806	41	1.243	423	4.326	791	517	2.406	612
44-45	3.503	901	893	1.071	629	6.605	690	3.404	1.961	550
über 45	39.278	3.325	30.915	3.854	1.180	35.189	2.507	26.287	5.647	748
Insgesamt	72.232	22.735	31.859	13.437	4.181	80.622	19.066	30.313	26.623	4.617
über 45 in %	54,4%	14,6%	97,0%	28,7%	28,2%	43,6%	13,1%	86,7%	21,2%	16,2%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)										
unter 40	706	643	-	897	836	702	633	947	779	851
40-41	1.184	1.044	-	1.251	1.280	1.148	932	764	1.181	1.272
41-42	1.305	1.294	703	1.309	1.329	1.213	1.192	1.201	1.213	1.252
42-43	1.411	1.523	1.260	1.329	1.289	1.262	1.420	1.308	1.214	1.234
43-44	1.322	1.457	1.190	1.275	1.201	1.208	1.331	1.361	1.143	1.173
44-45	1.328	1.471	1.432	1.212	1.159	1.243	1.342	1.381	998	1.143
über 45	1.298	1.348	1.320	1.114	1.193	1.199	1.223	1.242	995	1.133
Insgesamt	1.135	888	1.323	1.114	1.104	1.064	836	1.260	1.002	1.080

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Anzahl der Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2018	9.098.483	807.414	763.343	7.638.642	4.707.030	589.383	652.427	651.557	.
2019	9.149.208	795.134	753.906	7.687.611	4.735.856	719.923	666.463	665.588	.
2020	9.195.097	784.698	746.506	7.730.445	4.751.841	845.682	679.954	679.096	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2018	480.057	47.544	31.891	422.557	285.936	24.822	9.956	9.935	.
2019	472.467	44.451	30.754	417.872	286.183	30.445	10.144	10.122	.
2020	465.400	41.915	30.166	413.190	285.730	35.725	10.295	10.275	.
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	9.578.540	854.958	795.234	8.061.199	4.992.966	614.205	662.383	661.492	.
2019	9.621.675	839.585	784.660	8.105.483	5.022.039	750.368	676.607	675.710	.
2020	9.660.497	826.613	776.672	8.143.635	5.037.571	881.407	690.249	689.371	.
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	7.646.427	664.615	618.870	6.518.488	3.855.050	461.451	463.324	462.571	.
2019	7.677.786	655.862	613.330	6.546.733	3.874.361	564.527	475.191	474.427	.
2020	7.706.641	648.641	609.606	6.571.482	3.884.838	664.945	486.518	485.766	.
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	1.932.113	190.343	176.364	1.542.711	1.137.916	152.754	199.059	198.921	.
2019	1.943.889	183.723	171.330	1.558.750	1.147.678	185.841	201.416	201.283	.
2020	1.953.856	177.972	167.066	1.572.153	1.152.733	216.462	203.731	203.605	.

1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

6) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2018	15.084.570	919.459	874.090	9.957.983	5.404.928	414.302	4.207.128	4.200.135	.
2019	15.136.683	920.182	873.554	10.033.352	5.501.702	529.821	4.183.149	4.176.404	.
2020	15.190.161	921.421	874.392	10.114.687	5.588.988	642.890	4.154.053	4.147.514	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2018	494.150	10.040	8.941	113.471	73.815	5.824	370.639	370.594	.
2019	489.798	9.714	8.679	114.520	75.903	7.474	365.564	365.523	.
2020	483.619	9.451	8.530	115.280	77.552	8.942	358.888	358.855	.
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	15.578.720	929.499	883.031	10.071.454	5.478.743	420.126	4.577.767	4.570.729	.
2019	15.626.481	929.896	882.233	10.147.872	5.577.605	537.295	4.548.713	4.541.927	.
2020	15.673.780	930.872	882.922	10.229.967	5.666.540	651.832	4.512.941	4.506.369	.
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	12.364.540	719.339	683.186	7.963.165	3.906.393	295.631	3.682.036	3.676.425	.
2019	12.400.691	722.836	685.329	8.022.049	3.972.067	378.842	3.655.806	3.650.380	.
2020	12.438.849	726.977	688.800	8.088.502	4.033.707	461.610	3.623.370	3.618.105	.
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	3.214.180	210.160	199.845	2.108.289	1.572.350	124.495	895.731	894.304	.
2019	3.225.790	207.060	196.904	2.125.823	1.605.538	158.453	892.907	891.547	.
2020	3.234.931	203.895	194.122	2.141.465	1.632.833	190.222	889.571	888.264	.

1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

6) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl der Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2018	24.453.944	1.726.873	1.637.433	17.596.625	10.111.958	1.003.685	5.130.446	4.851.692	270.891
2019	24.552.673	1.715.316	1.627.460	17.720.963	10.237.558	1.249.744	5.116.394	4.841.992	266.782
2020	24.646.032	1.706.119	1.620.898	17.845.132	10.340.829	1.488.572	5.094.781	4.826.610	260.774
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2018	981.771	57.584	40.832	536.028	359.751	30.646	388.159	380.529	7.564
2019	969.303	54.165	39.433	532.392	362.086	37.919	382.746	375.645	7.038
2020	955.605	51.366	38.696	528.470	363.282	44.667	375.769	369.130	6.586
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	25.435.715	1.784.457	1.678.265	18.132.653	10.471.709	1.034.331	5.518.605	5.232.221	278.455
2019	25.521.976	1.769.481	1.666.893	18.253.355	10.599.644	1.287.663	5.499.140	5.217.637	273.820
2020	25.601.637	1.757.485	1.659.594	18.373.602	10.704.111	1.533.239	5.470.550	5.195.740	267.360
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	20.273.913	1.383.954	1.302.056	14.481.653	7.761.443	757.082	4.408.306	4.138.996	262.946
2019	20.337.646	1.378.698	1.298.659	14.568.782	7.846.428	943.369	4.390.166	4.124.807	259.169
2020	20.398.651	1.375.618	1.298.406	14.659.984	7.918.545	1.126.555	4.363.049	4.103.871	253.161
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2018	5.161.802	400.503	376.209	3.651.000	2.710.266	277.249	1.110.299	1.093.225	15.509
2019	5.184.330	390.783	368.234	3.684.573	2.753.216	344.294	1.108.974	1.092.830	14.651
2020	5.202.986	381.867	361.188	3.713.618	2.785.566	406.684	1.107.501	1.091.869	14.199

1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

6) Einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2018	788,54	804,69	1.134,44	1.320,67	1.448,45	326,96	326,49	.
2019	812,32	828,09	1.170,69	1.366,95	1.499,55	352,28	351,81	.
2020	845,62	861,00	1.210,95	1.418,49	1.558,16	365,35	364,86	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2018	930,18	1.024,95	1.433,72	1.529,24	1.470,57	441,66	440,98	.
2019	968,52	1.058,68	1.481,97	1.585,04	1.531,66	475,64	474,82	.
2020	1.014,98	1.102,19	1.533,24	1.644,67	1.595,08	493,18	492,35	.
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	796,42	813,53	1.150,13	1.332,61	1.449,35	328,69	328,21	.
2019	820,59	837,13	1.186,74	1.379,38	1.500,85	354,12	353,65	.
2020	854,21	870,37	1.227,29	1.431,31	1.559,66	367,26	366,76	.
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	805,42	820,09	1.130,42	1.361,78	1.525,72	297,39	296,77	.
2019	829,16	843,58	1.167,38	1.409,94	1.577,51	320,17	319,55	.
2020	862,78	877,16	1.208,07	1.462,98	1.636,14	330,50	329,85	.
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	764,98	790,51	1.233,41	1.233,78	1.218,64	401,53	401,31	.
2019	789,99	814,05	1.268,07	1.276,20	1.267,99	434,23	434,03	.
2020	822,96	845,59	1.307,65	1.324,60	1.324,73	455,03	454,82	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

7) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2018	796,34	812,52	705,79	884,51	1.107,98	637,44	637,06	.
2019	835,57	853,11	760,94	943,80	1.170,25	655,61	655,19	.
2020	869,05	887,38	793,71	983,21	1.216,91	677,94	677,50	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2018	920,44	981,82	986,91	1.067,66	1.250,02	825,14	825,12	.
2019	975,88	1.038,69	1.055,81	1.137,00	1.330,81	847,95	847,92	.
2020	1.021,71	1.080,11	1.100,53	1.184,33	1.387,23	874,47	874,45	.
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	797,68	814,23	708,95	886,97	1.109,95	652,64	652,30	.
2019	837,04	854,94	764,27	946,43	1.172,48	671,06	670,71	.
2020	870,60	889,25	797,17	985,96	1.219,24	693,57	693,18	.
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	774,51	790,51	642,34	846,73	1.109,73	640,75	640,43	.
2019	811,40	828,83	694,46	902,79	1.166,54	659,65	659,32	.
2020	843,55	861,86	724,09	939,39	1.208,88	681,44	681,08	.
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	877,00	895,31	960,55	986,96	1.110,48	701,53	701,08	.
2019	926,54	945,80	1.027,69	1.054,38	1.186,69	717,80	717,33	.
2020	967,05	986,42	1.073,20	1.101,02	1.244,37	742,97	742,49	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen

7) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2018	792,69	808,87	891,86	1.087,54	1.307,91	574,50	595,35	193,21
2019	824,79	841,52	938,69	1.139,54	1.359,95	592,31	613,49	199,36
2020	858,28	875,23	974,46	1.183,23	1.410,78	612,11	633,51	206,97
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2018	928,47	1.015,51	1.339,13	1.434,53	1.428,66	803,50	815,08	219,21
2019	969,84	1.054,27	1.390,30	1.491,12	1.492,07	826,65	837,87	226,30
2020	1.016,21	1.097,32	1.438,85	1.546,40	1.553,47	852,85	863,82	236,83
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	797,07	813,90	905,09	1.099,45	1.311,49	590,61	611,33	193,92
2019	829,23	846,55	951,87	1.151,56	1.363,83	608,61	629,65	200,05
2020	862,89	880,41	987,81	1.195,55	1.414,94	628,65	649,88	207,71
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	789,35	804,57	862,04	1.102,55	1.363,28	577,92	602,03	192,49
2019	819,85	835,79	906,97	1.153,21	1.412,47	595,68	620,24	198,50
2020	852,62	869,04	941,04	1.196,26	1.461,07	614,72	639,51	205,98
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2018	823,76	846,18	1.075,84	1.090,59	1.170,07	640,99	646,54	218,15
2019	862,34	884,50	1.129,38	1.146,85	1.230,57	659,82	665,15	227,40
2020	899,89	921,28	1.172,46	1.193,54	1.287,14	683,54	688,85	238,52

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

7) Einschließlich Erziehungsrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	Deutschland					
Einzelrentner	8.447.170	8.462.121	8.474.167	1.102,86	1.138,53	1.178,46
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	844.126	828.703	815.808	792,94	817,21	850,92
Alters	7.508.163	7.538.179	7.562.670	1.147,25	1.183,63	1.223,96
Todes ²⁾	94.881	95.239	95.689	346,97	364,31	374,72
Mehrfachrentner	567.612	581.533	594.772	1.506,39	1.572,14	1.628,71
Rentner insgesamt	9.014.782	9.043.654	9.068.939	1.128,27	1.166,41	1.207,99
	Alte Länder					
Einzelrentner	6.863.178	6.872.673	6.880.603	1.090,45	1.126,23	1.166,16
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	654.057	645.447	638.475	804,22	827,93	861,56
Alters	6.136.891	6.153.963	6.167.902	1.130,03	1.166,92	1.207,55
Todes ²⁾	72.230	73.263	74.226	319,27	336,27	346,30
Mehrfachrentner	392.168	403.198	413.760	1.423,79	1.485,62	1.537,82
Rentner insgesamt	7.255.346	7.275.871	7.294.363	1.108,47	1.146,15	1.187,24
	Neue Länder					
Einzelrentner	1.583.992	1.589.448	1.593.564	1.156,61	1.191,71	1.231,59
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	190.069	183.256	177.333	754,13	779,42	812,62
Alters	1.371.272	1.384.216	1.394.768	1.224,31	1.257,94	1.296,53
Todes ²⁾	22.651	21.976	21.463	435,34	457,78	473,03
Mehrfachrentner	175.444	178.335	181.012	1.691,03	1.767,76	1.836,48
Rentner insgesamt	1.759.436	1.767.783	1.774.576	1.209,90	1.249,82	1.293,29

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Deutschland						
Einzelrentner	8.477.423	8.534.098	8.593.551	711,63	761,10	794,48
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	873.741	875.346	877.495	798,04	837,05	870,73
Alters	6.580.496	6.659.893	6.746.621	735,45	790,57	824,99
Todes ²⁾	1.023.186	998.859	969.435	484,61	498,09	513,12
Mehrfachrentner	3.550.425	3.545.872	3.539.705	1.362,41	1.435,95	1.488,40
Rentner insgesamt	12.027.848	12.079.970	12.133.256	903,73	959,19	996,92
Alte Länder						
Einzelrentner	6.845.341	6.892.039	6.942.925	658,42	704,79	735,44
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	677.386	681.665	686.648	777,55	814,02	846,18
Alters	5.249.756	5.313.237	5.385.185	673,91	726,22	757,98
Todes ²⁾	918.199	897.137	871.092	481,93	494,83	508,86
Mehrfachrentner	2.755.788	2.750.352	2.743.969	1.278,00	1.348,50	1.395,83
Rentner insgesamt	9.601.129	9.642.391	9.686.894	836,26	888,40	922,51
Neue Länder						
Einzelrentner	1.632.082	1.642.059	1.650.626	934,80	997,46	1.042,80
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	196.355	193.681	190.847	868,73	918,10	959,09
Alters	1.330.740	1.346.656	1.361.436	978,22	1.044,42	1.090,06
Todes ²⁾	104.987	101.722	98.343	508,09	526,81	550,98
Mehrfachrentner	794.637	795.520	795.736	1.655,11	1.738,31	1.807,61
Rentner insgesamt	2.426.719	2.437.579	2.446.362	1.170,67	1.239,24	1.291,57

1) Anzahl der Rentnerinnen; die je Rentnerin geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem **Personenkonzept** ¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2018 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Deutschland						
Einzelrentner	16.924.593	16.996.219	17.067.718	906,89	949,01	985,13
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.717.867	1.704.049	1.693.303	795,53	827,40	861,19
Alters	14.088.659	14.198.072	14.309.291	954,91	999,26	1.035,85
Todes ²⁾	1.118.067	1.094.098	1.065.124	472,93	486,44	500,69
Mehrfachrentner	4.118.037	4.127.405	4.134.477	1.382,25	1.455,14	1.508,58
Rentner insgesamt	21.042.630	21.123.624	21.202.195	999,92	1.047,90	1.087,20
Alte Länder						
Einzelrentner	13.708.519	13.764.712	13.823.528	874,71	915,21	949,83
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.331.443	1.327.112	1.325.123	790,65	820,79	853,59
Alters	11.386.647	11.467.200	11.553.087	919,74	962,73	997,99
Todes ²⁾	990.429	970.400	945.318	470,07	482,85	496,09
Mehrfachrentner	3.147.956	3.153.550	3.157.729	1.296,17	1.366,03	1.414,43
Rentner insgesamt	16.856.475	16.918.262	16.981.257	953,42	999,24	1.036,22
Neue Länder						
Einzelrentner	3.216.074	3.231.507	3.244.190	1.044,05	1.093,00	1.135,53
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	386.424	376.937	368.180	812,36	850,68	888,54
Alters	2.702.012	2.730.872	2.756.204	1.103,11	1.152,65	1.194,54
Todes ²⁾	127.638	123.698	119.806	495,18	514,55	537,01
Mehrfachrentner	970.081	973.855	976.748	1.661,61	1.743,70	1.812,96
Rentner insgesamt	4.186.155	4.205.362	4.220.938	1.187,16	1.243,69	1.292,29

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten²⁾ der Nichtvertragsrenten³⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2020 in Deutschland⁴⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten														Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		von ... bis unter ... Entgeltpunkte														
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.	Ø Jahre	12	13	14	
Männer																
unter 5	3.252	845	1.008	748	278	225	117	117	12	10	2	7	146,35	3,43	0,4115	
5 - 9	140.395	7.407	24.415	51.663	44.238	9.320	2.134	661	661	344	134	79	144,74	7,52	0,5504	
10 - 14	148.684	11.508	19.749	30.296	56.193	23.633	5.141	1.423	1.423	563	134	44	250,24	12,43	0,6145	
15 - 19	175.621	8.107	18.310	28.519	51.218	48.671	16.096	3.681	3.681	840	141	38	393,09	17,37	0,7079	
20 - 24	144.058	3.807	12.738	20.392	34.633	39.248	23.777	8.052	8.052	1.211	169	31	549,54	22,37	0,7824	
25 - 29	132.745	1.728	11.831	20.733	31.300	31.559	22.770	10.229	10.229	2.248	298	49	685,47	27,49	0,8045	
30 - 34	156.234	1.116	11.150	25.859	36.322	35.862	25.802	14.436	14.436	4.970	648	69	828,79	32,57	0,8322	
35 - 39	371.921	785	10.697	43.824	77.755	92.646	71.716	42.779	42.779	27.513	3.904	302	1.046,90	37,67	0,9306	
40 - 44	1.263.405	557	10.076	59.351	145.125	294.914	327.740	220.140	220.140	187.101	16.299	2.192	1.347,97	43,13	1,0756	
45 - 49	3.025.986	571	13.675	88.005	274.501	672.890	863.388	570.058	570.058	467.726	72.979	2.193	1.541,36	47,16	1,1129	
50 und mehr	217.648	55	1.678	8.199	16.399	45.905	66.050	38.382	38.382	35.407	5.533	40	1.685,15	50,55	1,1154	
Renten insgesamt	5.779.949	36.486	135.327	377.589	767.962	1.294.873	1.424.731	909.853	909.853	727.933	100.241	4.954	1.306,23	41,55	1,0310	
Ø Rentenzahlbetrag i. €	1.306,23	85,49	252,58	491,22	764,80	1.122,85	1.430,49	1.710,16	1.990,11	2.275,87	46,18	3.037,35	-	-	-	
Ø Jahre	41,55	16,25	24,14	31,39	36,02	42,00	44,43	45,02	45,70	45,70	46,18	42,81	-	-	-	
Ø EP/Jahr	1,0310	0,1267	0,3198	0,5123	0,7120	0,9080	1,0940	1,2938	1,4900	1,6513	-	1,8951	-	-	-	
Frauen																
unter 5	42.932	1.771	1.959	7.521	11.047	20.230	259	259	92	39	9	5	302,26	3,88	0,7344	
5 - 9	725.410	11.183	33.947	177.251	235.342	146.120	38.416	37.051	37.051	38.967	7.095	38	278,29	6,97	0,7683	
10 - 14	547.092	14.012	40.647	171.207	213.126	51.817	19.147	15.731	15.731	17.496	3.895	14	371,08	12,37	0,6751	
15 - 19	531.804	9.531	52.764	195.894	191.306	62.716	13.205	4.613	4.613	1.514	257	4	438,41	17,37	0,6172	
20 - 24	446.086	3.907	42.962	168.354	156.669	55.409	15.527	2.738	2.738	423	92	5	545,88	22,45	0,6243	
25 - 29	502.668	1.513	31.803	161.501	213.800	68.781	20.471	3.803	3.803	872	121	3	666,28	27,52	0,6594	
30 - 34	610.134	815	23.439	152.356	290.810	103.447	29.496	7.664	7.664	1.862	230	15	790,54	32,56	0,6995	
35 - 39	845.275	612	16.115	145.659	405.384	184.693	65.567	20.721	20.721	5.883	625	16	929,09	37,58	0,7558	
40 - 44	1.363.860	474	12.022	152.650	589.209	341.874	162.607	77.174	77.174	25.656	1.949	45	1.078,90	42,71	0,8250	
45 - 49	1.124.093	278	8.045	122.743	389.485	294.966	182.858	86.219	86.219	34.773	4.685	41	1.233,45	46,76	0,8690	
50 und mehr	25.864	9	423	3.691	8.397	7.066	3.828	1.599	1.599	729	122	-	1.337,88	50,54	0,8445	
Renten insgesamt	6.765.218	44.105	284.126	1.456.827	2.704.575	1.337.119	551.381	257.405	257.405	128.414	19.080	186	796,68	30,87	0,7518	
Ø Rentenzahlbetrag i. €	796,68	89,32	312,84	499,17	751,84	966,36	1.266,60	1.402,27	1.402,27	1.297,67	1.208,64	1.829,79	-	-	-	
Ø Jahre	30,87	14,46	21,88	25,96	31,62	33,63	37,73	35,62	35,62	28,24	23,59	30,60	-	-	-	
Ø EP/Jahr	0,7518	0,1135	0,3336	0,5201	0,7005	0,8871	1,0867	1,2882	1,4843	1,6519	-	2,0141	-	-	-	

Hinweis: Renten ohne Zeilenzugaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Berechnete Entgeltpunktsomme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

2) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach § 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

3) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMWS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ der Nichtvertragsrenten²⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2020 in den alten Ländern³⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte														Ø Rentenzahlbetrag in €	Ø Jahre	Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		1,8 u. m.																
		1,8 u. m.		1,6 - 1,8		1,4 - 1,6		1,2 - 1,4		1,0 - 1,2		0,8 - 1,0		0,6 - 0,8				
unter 5	5															22,80	1,67	0,7669
5 - 9	133	12	18	11	1	3	40	22	5	-	-	5	5	108,71	7,99	0,7236		
10 - 14	1.007	561	181	77	23	65	87	12	12	1	-	12	1	99,34	13,13	0,3256		
15 - 19	3.424	1.677	934	410	150	59	136	87	55	2	1	55	2	140,98	17,82	0,2973		
20 - 24	7.074	2.499	1.118	2.311	803	155	106	106	75	6	1	106	6	215,18	22,76	0,3424		
25 - 29	13.072	3.069	4.688	2.680	1.961	474	126	58	474	15	1	58	15	299,51	27,72	0,3886		
30 - 34	25.426	3.221	8.008	6.276	5.381	1.546	526	341	341	103	20	341	103	432,95	32,76	0,4794		
35 - 39	75.597	3.177	12.312	16.163	27.826	10.575	3.884	1.282	1.282	341	33	341	33	691,15	38,13	0,6350		
40 - 44	258.596	1.920	14.499	37.152	85.567	68.260	34.721	11.729	4.267	4.267	467	467	14	917,56	42,77	0,7972		
45 - 49	126.158	257	3.632	10.869	29.611	37.400	27.107	10.677	5.194	1.394	17	17	17	1.109,66	46,70	0,9131		
50 und mehr	9.751	2	44	384	1.026	3.301	3.254	1.172	453	112	3	3	3	1.330,42	50,45	1,0119		
Renten insgesamt	520.243	16.395	46.627	75.141	152.373	121.878	69.969	25.406	10.382	2.029	43	43	43	883,31	41,82	0,7695		
Ø Rentenzahlbetrag i. €	883,31	115,23	321,96	558,21	822,20	1.044,56	1.261,04	1.489,40	1.724,89	1.981,49	2.389,19	2.389,19	2.389,19	-	-	-		
Ø Jahre	41,82	30,14	36,72	40,35	42,02	43,63	44,38	44,47	45,11	46,14	42,30	42,30	42,30	-	-	-		
Ø EP/Jahr	0,7695	0,1277	0,3127	0,5056	0,7142	0,8986	1,0941	1,2844	1,4844	1,6531	1,8770	1,8770	1,8770	-	-	-		
Männer																		
Frauen																		
unter 5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
5 - 9	72	27	21	11	9	2	1	2	1	1	1	1	1	562,84	4,75	0,0183		
10 - 14	1.538	889	408	200	37	4	4	4	4	1	1	1	1	155,61	8,71	0,3439		
15 - 19	5.574	1.944	1.821	1.451	329	28	1	1	1	1	1	1	1	128,01	13,25	0,2097		
20 - 24	13.066	2.103	3.729	4.927	2.038	259	8	2	2	2	2	2	2	226,00	17,85	0,3043		
25 - 29	27.592	1.765	4.707	11.158	8.096	1.774	81	9	9	2	2	2	2	365,61	22,78	0,4177		
30 - 34	55.604	1.682	5.282	18.161	22.362	7.158	858	86	13	2	2	2	2	521,69	27,76	0,5265		
35 - 39	117.814	1.702	6.657	24.789	54.267	24.212	5.180	868	133	6	6	6	6	664,28	32,73	0,6114		
40 - 44	249.220	1.183	7.500	33.094	101.205	74.960	24.934	5.245	1.019	79	79	79	79	804,85	37,88	0,6937		
45 - 49	100.881	170	1.705	10.259	36.653	31.981	14.426	4.272	1.184	230	230	230	230	926,26	42,58	0,7777		
50 und mehr	3.258	-	24	347	1.247	1.064	424	114	36	2	2	2	2	1.024,63	46,71	0,8317		
Renten insgesamt	574.620	11.466	31.854	104.397	226.243	141.442	45.913	10.598	2.387	319	319	319	319	853,14	39,95	0,7277		
Ø Rentenzahlbetrag i. €	853,14	107,13	330,55	592,81	836,54	1.050,59	1.265,30	1.492,79	1.747,15	1.997,14	1.873,17	1.873,17	1.873,17	-	-	-		
Ø Jahre	39,95	27,70	33,67	37,12	40,44	42,13	43,42	44,12	44,76	45,86	42,37	42,37	42,37	-	-	-		
Ø EP/Jahr	0,7277	0,1165	0,3195	0,5177	0,7075	0,8871	1,0782	1,2759	1,4766	1,6490	1,8348	1,8348	1,8348	-	-	-		

Hinweis: Renten ohne Zeilenzugaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Berechnet aus Entgeltpunktsomme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 1,2.

2) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

3) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BfMG danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ der Nichtvertragsrenter²⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2020 in den neuen Ländern³⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten														Ø Rentenzahlbetrag in €	Ø Jahre	Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten				
		von ... bis unter ... Entgeltpunkte																				
		unter 0,2		0,2 - 0,4		0,4 - 0,6		0,6 - 0,8		0,8 - 1,0		1,0 - 1,2		1,2 - 1,4					1,4 - 1,6		1,6 - 1,8	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14										
Männer																						
unter 5	-	2	2	6	42	50	25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100,29	7,59	-	0,8463	
5 - 9	129	13	13	6	46	81	21	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	117,26	12,87	-	0,5558	
10 - 14	258	87	87	16	56	62	21	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	126,72	17,65	-	0,3526	
15 - 19	518	315	315	79	57	42	17	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	189,38	22,73	-	0,2887	
20 - 24	942	511	815	427	164	56	9	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	266,71	27,71	-	0,3456	
25 - 29	1.985	1.085	1.475	427	164	56	9	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	393,97	32,77	-	0,4352	
30 - 34	4.021	2.126	3.228	1.475	1.208	472	650	163	40	11	2	2	2	2	2	2	2	681,41	38,36	-	0,6283	
35 - 39	14.301	609	3.878	14.488	5.077	3.228	5.077	561	114	114	19	19	19	19	19	19	19	844,44	42,85	-	0,7413	
40 - 44	80.635	584	3.878	14.488	3.228	5.077	5.077	561	114	114	19	19	19	19	19	19	19	944,33	46,61	-	0,7757	
45 - 49	49.805	73	1.857	8.878	17.797	14.613	17.797	4.493	1.409	613	1	1	1	1	1	1	1	980,31	50,60	-	0,7136	
50 und mehr	2.428	85	694	694	833	625	833	27	27	27	5	5	5	5	5	5	5	835,90	43,03	-	0,7242	
Renten insgesamt	155.022	3.044	10.653	29.030	56.055	41.678	10.632	2.825	1.000	1.000	102	102	102	102	102	102	102	835,90	43,03	-	0,7242	
Ø Rentenzahlbetrag i. €	835,90	116,48	342,24	589,12	830,32	1.024,05	1.236,85	1.478,52	1.722,42	1.933,82	3.061,27	3.061,27	3.061,27	3.061,27	3.061,27	3.061,27	3.061,27	-	-	-	-	-
Ø Jahre	43,03	31,55	39,08	43,01	43,50	44,13	44,13	44,71	45,51	46,25	45,81	45,81	45,81	45,81	45,81	45,81	45,81	-	-	-	-	-
Ø EP/Jahr	0,7242	0,1265	0,3183	0,5100	0,7132	0,8877	1,0760	1,2819	1,4786	1,6527	1,8918	1,8918	1,8918	1,8918	1,8918	1,8918	1,8918	-	-	-	-	-
Frauen																						
unter 5	-	2	3	2	10	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67,48	7,57	-	0,5991	
5 - 9	21	11	11	3	5	8	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	81,25	12,90	-	0,2236	
10 - 14	104	75	75	17	8	5	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	115,25	17,83	-	0,1893	
15 - 19	287	189	189	44	17	10	4	4	4	-	-	-	-	-	-	-	-	260,77	22,65	-	0,3275	
20 - 24	587	190	176	167	190	44	17	10	10	-	-	-	-	-	-	-	-	436,79	27,82	-	0,4699	
25 - 29	1.407	169	330	556	300	70	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	612,68	32,84	-	0,5859	
30 - 34	3.538	156	464	1.200	1.255	379	75	8	8	1	1	1	1	1	1	1	1	907,80	38,38	-	0,7731	
35 - 39	16.320	248	673	2.473	6.213	4.071	1.905	629	1.905	107	107	107	107	107	107	107	107	987,66	42,75	-	0,8239	
40 - 44	82.904	333	1.549	8.977	28.660	27.358	12.242	3.310	3.310	3.310	20	20	20	20	20	20	20	1.031,23	46,62	-	0,8451	
45 - 49	46.308	39	772	6.233	15.463	12.240	7.193	3.363	3.363	3.363	101	101	101	101	101	101	101	957,84	50,60	-	0,7064	
50 und mehr	1.137	19	324	324	488	232	60	12	12	12	1	1	1	1	1	1	1	973,17	43,00	-	0,8117	
Renten insgesamt	152.613	1.401	4.064	19.932	52.446	44.377	21.479	7.323	1.488	1.488	123	123	123	123	123	123	123	973,17	43,00	-	0,8117	
Ø Rentenzahlbetrag i. €	973,17	106,98	352,74	630,18	866,38	1.075,42	1.286,60	1.480,97	1.695,25	1.972,30	1.972,30	1.972,30	1.972,30	1.972,30	1.972,30	1.972,30	1.972,30	-	-	-	-	-
Ø Jahre	43,00	31,05	38,90	43,08	43,08	43,31	43,70	44,29	45,05	46,43	46,43	46,43	46,43	46,43	46,43	46,43	46,43	-	-	-	-	-
Ø EP/Jahr	0,8117	0,1127	0,3233	0,5250	0,7105	0,8931	1,0862	1,2768	1,4675	1,6459	1,6459	1,6459	1,6459	1,6459	1,6459	1,6459	1,6459	-	-	-	-	-

Hinweis: Renten ohne Zeilenangaben bzw. Entgeltpunkten, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Berechnet aus Entgeltpunktzahl, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12

2) Vertragsrenten, unregelmäßige Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenrechnung nach SGB VI) und statisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

3) Aufgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2020 in **Deutschland⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen Alters an Männer					
unter 150	129.510	123.583	5.470	396	61
150 - 300	198.385	166.466	23.152	6.994	1.773
300 - 450	181.532	107.353	42.170	23.054	8.955
450 - 600	210.390	53.766	65.436	49.514	41.674
600 - 750	247.313	13.083	64.066	67.913	102.251
750 - 900	308.501	2.742	42.256	83.432	180.071
900 - 1.050	414.765	544	20.985	84.285	308.951
1.050 - 1.200	549.283	226	8.974	74.058	466.025
1.200 - 1.350	653.456	85	3.091	55.028	595.252
1.350 - 1.500	697.629	53	861	35.452	661.263
1.500 und mehr	2.189.185	51	342	48.029	2.140.763
Insgesamt	5.779.949	467.952	276.803	528.155	4.507.039
Ø Rentenzahlbetrag	1.306,23	271,47	614,73	982,38	1.494,09
Ø Jahre	41,55	12,75	24,83	36,16	46,19
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	1,0310	0,6289	0,7930	0,9015	1,1026
Renten wegen Alters an Frauen					
unter 150	119.821	114.988	4.535	244	54
150 - 300	701.350	660.780	34.841	4.758	971
300 - 450	895.354	667.992	184.325	36.990	6.047
450 - 600	764.578	268.965	298.845	158.481	38.287
600 - 750	784.282	80.349	222.365	308.925	172.643
750 - 900	861.928	27.876	112.759	353.188	368.105
900 - 1.050	848.007	12.441	49.076	277.260	509.230
1.050 - 1.200	655.885	6.341	22.302	157.393	469.849
1.200 - 1.350	429.051	3.186	10.265	82.777	332.823
1.350 - 1.500	284.196	1.545	4.769	40.947	236.935
1.500 und mehr	420.766	2.775	4.672	34.446	378.873
Insgesamt	6.765.218	1.847.238	948.754	1.455.409	2.513.817
Ø Rentenzahlbetrag	796,68	352,43	609,67	871,01	1.150,67
Ø Jahre	30,87	11,49	25,13	35,48	44,61
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7518	0,6964	0,6429	0,7322	0,8449

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PvdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2020 in **Deutschland⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männer					
unter 150	16.022	3.625	6.779	4.332	1.286
150 - 300	29.854	1.444	8.126	14.816	5.468
300 - 450	45.993	375	4.505	19.823	21.290
450 - 600	67.653	23	2.759	19.553	45.318
600 - 750	82.642	5	666	19.248	62.723
750 - 900	119.800	1	160	19.523	100.116
900 - 1.050	113.857	1	50	12.677	101.129
1.050 - 1.200	82.395	-	20	5.011	77.364
1.200 - 1.350	52.238	-	5	2.228	50.005
1.350 - 1.500	28.852	-	-	1.007	27.845
1.500 und mehr	35.959	-	3	1.127	34.829
Insgesamt	675.265	5.474	23.073	119.345	527.373
Ø Rentenzahlbetrag	872,42	129,00	265,52	624,96	962,69
Ø Jahre	42,10	16,21	25,99	36,83	44,26
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7591	0,3436	0,3667	0,5943	0,8179
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen					
unter 150	11.216	3.850	4.241	2.285	840
150 - 300	18.877	1.966	6.996	6.761	3.154
300 - 450	38.580	1.087	10.148	14.358	12.987
450 - 600	67.891	373	9.852	27.240	30.426
600 - 750	99.437	197	5.696	40.501	53.043
750 - 900	144.012	70	3.314	42.603	98.025
900 - 1.050	142.443	36	1.569	32.200	108.638
1.050 - 1.200	99.294	12	561	15.808	82.913
1.200 - 1.350	56.061	2	179	7.058	48.822
1.350 - 1.500	28.193	-	54	2.808	25.331
1.500 und mehr	21.229	4	42	1.654	19.529
Insgesamt	727.233	7.597	42.652	193.276	483.708
Ø Rentenzahlbetrag	878,33	198,93	467,48	769,58	968,67
Ø Jahre	40,59	16,73	26,16	36,35	43,93
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7453	0,2808	0,4886	0,6747	0,8035

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2020 in **den alten Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen Alters an Männer					
unter 150	124.480	119.074	4.961	385	60
150 - 300	192.884	163.067	21.427	6.644	1.746
300 - 450	171.952	104.904	37.526	21.033	8.489
450 - 600	185.076	52.104	55.371	42.589	35.012
600 - 750	189.581	12.524	52.210	54.715	70.132
750 - 900	208.419	2.565	34.036	66.323	105.495
900 - 1.050	256.091	514	16.905	68.547	170.125
1.050 - 1.200	331.564	206	7.193	59.888	264.277
1.200 - 1.350	428.847	72	2.553	44.689	381.533
1.350 - 1.500	518.127	48	773	29.433	487.873
1.500 und mehr	1.819.610	48	306	41.814	1.777.442
Insgesamt	4.426.631	455.126	233.261	436.060	3.302.184
Ø Rentenzahlbetrag	1.309,86	271,55	604,74	981,04	1.546,19
Ø Jahre	40,64	12,70	24,79	36,11	46,21
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	1,0432	0,6314	0,7813	0,9025	1,1371
Renten wegen Alters an Frauen					
unter 150	115.306	110.919	4.096	237	54
150 - 300	689.373	650.971	32.942	4.505	955
300 - 450	869.517	655.444	174.221	34.177	5.675
450 - 600	710.288	263.763	279.247	139.150	28.128
600 - 750	642.671	79.006	203.528	260.457	99.680
750 - 900	625.178	27.469	101.949	289.518	206.242
900 - 1.050	554.522	12.210	44.903	214.600	282.809
1.050 - 1.200	413.703	6.254	21.154	123.667	262.628
1.200 - 1.350	274.633	3.127	9.915	66.482	195.109
1.350 - 1.500	182.499	1.527	4.646	33.089	143.237
1.500 und mehr	268.908	2.728	4.569	27.900	233.711
Insgesamt	5.346.598	1.813.418	881.170	1.193.782	1.458.228
Ø Rentenzahlbetrag	728,41	352,60	608,39	862,10	1.158,82
Ø Jahre	28,04	11,44	25,11	35,24	44,57
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7337	0,6990	0,6385	0,7249	0,8415

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2020 in **den alten Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männern					
unter 150	13.505	3.029	5.786	3.713	977
150 - 300	24.842	1.153	6.990	12.473	4.226
300 - 450	36.638	358	4.015	16.732	15.533
450 - 600	50.280	22	2.539	16.523	31.196
600 - 750	60.003	5	599	16.459	42.940
750 - 900	88.663	1	148	16.286	72.228
900 - 1.050	81.514	1	42	10.819	70.652
1.050 - 1.200	63.059	-	20	4.130	58.909
1.200 - 1.350	43.597	-	4	1.919	41.674
1.350 - 1.500	25.402	-	-	907	24.495
1.500 und mehr	32.740	-	3	1.062	31.675
Insgesamt	520.243	4.569	20.146	101.023	394.505
Ø Rentenzahlbetrag	883,31	130,73	269,90	626,17	989,20
Ø Jahre	41,82	16,48	25,98	36,78	44,21
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7695	0,3164	0,3724	0,5958	0,8396
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen					
unter 150	10.087	3.534	3.875	2.026	652
150 - 300	17.154	1.895	6.551	6.106	2.602
300 - 450	34.321	1.073	9.692	13.137	10.419
450 - 600	58.996	364	9.490	25.144	23.998
600 - 750	82.078	197	5.485	37.302	39.094
750 - 900	116.383	68	3.232	38.903	74.180
900 - 1.050	109.188	36	1.521	28.549	79.082
1.050 - 1.200	73.586	12	543	13.484	59.547
1.200 - 1.350	40.178	2	173	5.727	34.276
1.350 - 1.500	19.041	-	54	2.006	16.981
1.500 und mehr	13.608	4	42	1.034	12.528
Insgesamt	574.620	7.185	40.658	173.418	353.359
Ø Rentenzahlbetrag	853,14	204,36	471,53	759,78	956,05
Ø Jahre	39,95	16,77	26,16	36,23	43,84
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7277	0,2844	0,4916	0,6673	0,7936

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvdR und PvdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2020 in **den neuen Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen Alters an Männer					
unter 150	5.030	4.509	509	11	1
150 - 300	5.501	3.399	1.725	350	27
300 - 450	9.580	2.449	4.644	2.021	466
450 - 600	25.314	1.662	10.065	6.925	6.662
600 - 750	57.732	559	11.856	13.198	32.119
750 - 900	100.082	177	8.220	17.109	74.576
900 - 1.050	158.674	30	4.080	15.738	138.826
1.050 - 1.200	217.719	20	1.781	14.170	201.748
1.200 - 1.350	224.609	13	538	10.339	213.719
1.350 - 1.500	179.502	5	88	6.019	173.390
1.500 und mehr	369.575	3	36	6.215	363.321
Insgesamt	1.353.318	12.826	43.542	92.095	1.204.855
Ø Rentenzahlbetrag	1.294,38	268,73	668,23	988,75	1.351,29
Ø Jahre	44,50	14,33	25,04	36,39	46,15
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,9912	0,5414	0,8556	0,8967	1,0081
Renten wegen Alters an Frauen					
unter 150	4.515	4.069	439	7	-
150 - 300	11.977	9.809	1.899	253	16
300 - 450	25.837	12.548	10.104	2.813	372
450 - 600	54.290	5.202	19.598	19.331	10.159
600 - 750	141.611	1.343	18.837	48.468	72.963
750 - 900	236.750	407	10.810	63.670	161.863
900 - 1.050	293.485	231	4.173	62.660	226.421
1.050 - 1.200	242.182	87	1.148	33.726	207.221
1.200 - 1.350	154.418	59	350	16.295	137.714
1.350 - 1.500	101.697	18	123	7.858	93.698
1.500 und mehr	151.858	47	103	6.546	145.162
Insgesamt	1.418.620	33.820	67.584	261.627	1.055.589
Ø Rentenzahlbetrag	1.053,98	343,17	626,36	911,66	1.139,41
Ø Jahre	41,52	14,21	25,49	36,54	44,65
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,8199	0,5605	0,6999	0,7656	0,8494

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2020 in **den neuen Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männern					
unter 150	2.517	596	993	619	309
150 - 300	5.012	291	1.136	2.343	1.242
300 - 450	9.355	17	490	3.091	5.757
450 - 600	17.373	1	220	3.030	14.122
600 - 750	22.639	-	67	2.789	19.783
750 - 900	31.137	-	12	3.237	27.888
900 - 1.050	32.343	-	8	1.858	30.477
1.050 - 1.200	19.336	-	-	881	18.455
1.200 - 1.350	8.641	-	1	309	8.331
1.350 - 1.500	3.450	-	-	100	3.350
1.500 und mehr	3.219	-	-	65	3.154
Insgesamt	155.022	905	2.927	18.322	132.868
Ø Rentenzahlbetrag	835,90	120,26	235,38	618,32	884,00
Ø Jahre	43,03	14,85	26,11	37,14	44,40
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7242	0,4809	0,3272	0,5859	0,7537
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen					
unter 150	1.129	316	366	259	188
150 - 300	1.723	71	445	655	552
300 - 450	4.259	14	456	1.221	2.568
450 - 600	8.895	9	362	2.096	6.428
600 - 750	17.359	-	211	3.199	13.949
750 - 900	27.629	2	82	3.700	23.845
900 - 1.050	33.255	-	48	3.651	29.556
1.050 - 1.200	25.708	-	18	2.324	23.366
1.200 - 1.350	15.883	-	6	1.331	14.546
1.350 - 1.500	9.152	-	-	802	8.350
1.500 und mehr	7.621	-	-	620	7.001
Insgesamt	152.613	412	1.994	19.858	130.349
Ø Rentenzahlbetrag	973,17	104,23	384,97	855,22	1.002,88
Ø Jahre	43,00	16,06	26,30	37,39	44,20
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,8117	0,2188	0,4280	0,7397	0,8304

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2020 in **Deutschland**

Zahlbetragsgruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermindertener Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	25.399	448.188	18.843	1.391	493.821
150 - 300	44.902	378.698	22.522	4.607	450.729
300 - 450	57.267	295.104	20.475	8.326	381.172
450 - 600	81.878	300.635	16.917	11.109	410.539
600 - 750	97.967	333.100	9.949	13.954	454.970
750 - 900	142.588	403.662	4.591	16.894	567.735
900 - 1.050	135.274	515.018	1.690	19.486	671.468
1.050 - 1.200	97.985	649.762	534	25.437	773.718
1.200 - 1.350	59.818	755.521	117	37.867	853.323
1.350 - 1.500	32.554	805.842	35	55.502	893.933
1.500 - 1.650	18.381	739.383	10	76.986	834.760
1.650 - 1.800	10.868	599.974	5	91.572	702.419
1.800 - 1.950	6.324	475.044	1	86.775	568.144
1.950 - 2.100	2.853	379.117	-	62.816	444.786
2.100 und mehr	1.750	483.622	-	82.050	567.422
Insgesamt	815.808	7.562.670	95.689	594.772	9.068.939
Frauen					
unter 150	17.298	269.711	211.317	8.410	506.736
150 - 300	29.408	651.605	117.954	25.162	824.129
300 - 450	46.719	757.235	115.024	53.994	972.972
450 - 600	80.674	683.344	137.673	85.682	987.373
600 - 750	114.916	720.358	133.522	108.305	1.077.101
750 - 900	168.082	799.996	105.250	142.804	1.216.132
900 - 1.050	173.176	813.138	71.951	207.522	1.265.787
1.050 - 1.200	121.901	676.906	42.878	301.572	1.143.257
1.200 - 1.350	67.145	485.347	20.808	370.170	943.470
1.350 - 1.500	33.829	345.655	7.455	405.871	792.810
1.500 - 1.650	14.988	230.854	2.718	433.489	682.049
1.650 - 1.800	5.987	143.769	1.325	447.014	598.095
1.800 - 1.950	2.272	83.501	805	383.769	470.347
1.950 - 2.100	787	45.163	513	256.350	302.813
2.100 und mehr	313	40.039	242	309.591	350.185
Insgesamt	877.495	6.746.621	969.435	3.539.705	12.133.256
Männer und Frauen					
unter 150	42.697	717.899	230.160	9.801	1.000.557
150 - 300	74.310	1.030.303	140.476	29.769	1.274.858
300 - 450	103.986	1.052.339	135.499	62.320	1.354.144
450 - 600	162.552	983.979	154.590	96.791	1.397.912
600 - 750	212.883	1.053.458	143.471	122.259	1.532.071
750 - 900	310.670	1.203.658	109.841	159.698	1.783.867
900 - 1.050	308.450	1.328.156	73.641	227.008	1.937.255
1.050 - 1.200	219.886	1.326.668	43.412	327.009	1.916.975
1.200 - 1.350	126.963	1.240.868	20.925	408.037	1.796.793
1.350 - 1.500	66.383	1.151.497	7.490	461.373	1.686.743
1.500 - 1.650	33.369	970.237	2.728	510.475	1.516.809
1.650 - 1.800	16.855	743.743	1.330	538.586	1.300.514
1.800 - 1.950	8.596	558.545	806	470.544	1.038.491
1.950 - 2.100	3.640	424.280	513	319.166	747.599
2.100 und mehr	2.063	523.661	242	391.641	917.607
Insgesamt	1.693.303	14.309.291	1.065.124	4.134.477	21.202.195

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2020 in den **alten Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	22.881	440.266	17.061	1.334	481.542
150 - 300	33.674	373.779	19.171	4.560	431.184
300 - 450	47.149	287.216	15.512	8.249	358.126
450 - 600	62.998	275.979	11.651	10.926	361.554
600 - 750	73.735	272.662	6.466	13.565	366.428
750 - 900	105.735	297.006	2.787	16.111	421.639
900 - 1.050	97.633	350.454	1.047	18.117	467.251
1.050 - 1.200	76.966	429.991	392	22.335	529.684
1.200 - 1.350	51.202	528.438	95	30.824	610.559
1.350 - 1.500	29.258	622.192	31	41.442	692.923
1.500 - 1.650	16.797	612.086	8	52.331	681.222
1.650 - 1.800	10.121	510.489	4	57.696	578.310
1.800 - 1.950	5.964	405.269	1	53.023	464.257
1.950 - 2.100	2.686	328.338	-	38.479	369.503
2.100 und mehr	1.676	433.737	-	44.768	480.181
Insgesamt	638.475	6.167.902	74.226	413.760	7.294.363
Frauen					
unter 150	16.416	262.547	202.162	8.134	489.259
150 - 300	22.629	642.796	108.544	24.762	798.731
300 - 450	41.623	739.231	98.968	53.534	933.356
450 - 600	70.005	638.917	113.560	84.744	907.226
600 - 750	95.316	597.934	113.731	106.141	913.122
750 - 900	134.306	593.469	95.889	137.612	961.276
900 - 1.050	130.674	547.640	66.855	197.023	942.192
1.050 - 1.200	89.876	440.690	40.081	280.578	851.225
1.200 - 1.350	47.852	322.150	19.373	331.988	721.363
1.350 - 1.500	22.487	231.366	6.804	342.388	603.045
1.500 - 1.650	9.335	154.499	2.444	330.303	496.581
1.650 - 1.800	3.801	95.458	1.218	301.050	401.527
1.800 - 1.950	1.517	55.727	748	236.250	294.242
1.950 - 2.100	573	31.413	479	150.304	182.769
2.100 und mehr	238	31.348	236	159.158	190.980
Insgesamt	686.648	5.385.185	871.092	2.743.969	9.686.894
Männer und Frauen					
unter 150	39.297	702.813	219.223	9.468	970.801
150 - 300	56.303	1.016.575	127.715	29.322	1.229.915
300 - 450	88.772	1.026.447	114.480	61.783	1.291.482
450 - 600	133.003	914.896	125.211	95.670	1.268.780
600 - 750	169.051	870.596	120.197	119.706	1.279.550
750 - 900	240.041	890.475	98.676	153.723	1.382.915
900 - 1.050	228.307	898.094	67.902	215.140	1.409.443
1.050 - 1.200	166.842	870.681	40.473	302.913	1.380.909
1.200 - 1.350	99.054	850.588	19.468	362.812	1.331.922
1.350 - 1.500	51.745	853.558	6.835	383.830	1.295.968
1.500 - 1.650	26.132	766.585	2.452	382.634	1.177.803
1.650 - 1.800	13.922	605.947	1.222	358.746	979.837
1.800 - 1.950	7.481	460.996	749	289.273	758.499
1.950 - 2.100	3.259	359.751	479	188.783	552.272
2.100 und mehr	1.914	465.085	236	203.926	671.161
Insgesamt	1.325.123	11.553.087	945.318	3.157.729	16.981.257

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PvdR.

3) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2020 in den **neuen Ländern**

Zahlbetragsgruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermindert- er Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	2.518	7.922	1.782	57	12.279
150 - 300	11.228	4.919	3.351	47	19.545
300 - 450	10.118	7.888	4.963	77	23.046
450 - 600	18.880	24.656	5.266	183	48.985
600 - 750	24.232	60.438	3.483	389	88.542
750 - 900	36.853	106.656	1.804	783	146.096
900 - 1.050	37.641	164.564	643	1.369	204.217
1.050 - 1.200	21.019	219.771	142	3.102	244.034
1.200 - 1.350	8.616	227.083	22	7.043	242.764
1.350 - 1.500	3.296	183.650	4	14.060	201.010
1.500 - 1.650	1.584	127.297	2	24.655	153.538
1.650 - 1.800	747	89.485	1	33.876	124.109
1.800 - 1.950	360	69.775	-	33.752	103.887
1.950 - 2.100	167	50.779	-	24.337	75.283
2.100 und mehr	74	49.885	-	37.282	87.241
Insgesamt	177.333	1.394.768	21.463	181.012	1.774.576
Frauen					
unter 150	882	7.164	9.155	276	17.477
150 - 300	6.779	8.809	9.410	400	25.398
300 - 450	5.096	18.004	16.056	460	39.616
450 - 600	10.669	44.427	24.113	938	80.147
600 - 750	19.600	122.424	19.791	2.164	163.979
750 - 900	33.776	206.527	9.361	5.192	254.856
900 - 1.050	42.502	265.498	5.096	10.499	323.595
1.050 - 1.200	32.025	236.216	2.797	20.994	292.032
1.200 - 1.350	19.293	163.197	1.435	38.182	222.107
1.350 - 1.500	11.342	114.289	651	63.483	189.765
1.500 - 1.650	5.653	76.355	274	103.186	185.468
1.650 - 1.800	2.186	48.311	107	145.964	196.568
1.800 - 1.950	755	27.774	57	147.519	176.105
1.950 - 2.100	214	13.750	34	106.046	120.044
2.100 und mehr	75	8.691	6	150.433	159.205
Insgesamt	190.847	1.361.436	98.343	795.736	2.446.362
Männer und Frauen					
unter 150	3.400	15.086	10.937	333	29.756
150 - 300	18.007	13.728	12.761	447	44.943
300 - 450	15.214	25.892	21.019	537	62.662
450 - 600	29.549	69.083	29.379	1.121	129.132
600 - 750	43.832	182.862	23.274	2.553	252.521
750 - 900	70.629	313.183	11.165	5.975	400.952
900 - 1.050	80.143	430.062	5.739	11.868	527.812
1.050 - 1.200	53.044	455.987	2.939	24.096	536.066
1.200 - 1.350	27.909	390.280	1.457	45.225	464.871
1.350 - 1.500	14.638	297.939	655	77.543	390.775
1.500 - 1.650	7.237	203.652	276	127.841	339.006
1.650 - 1.800	2.933	137.796	108	179.840	320.677
1.800 - 1.950	1.115	97.549	57	181.271	279.992
1.950 - 2.100	381	64.529	34	130.383	195.327
2.100 und mehr	149	58.576	6	187.715	246.446
Insgesamt	368.180	2.756.204	119.806	976.748	4.220.938

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Ggf. einschließlich Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversicherungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der Witwer- und Witwenrenten¹⁾ zum 1. Juli 2020, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und in den **alten** und **neuen** Ländern

Witwen-/ Witwerrente	Renten insgesamt		Renten ohne Ruhensbetrag		Renten mit Ruhensbetrag		
	Anzahl	Ø Renten- zahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Ø Renten- zahlbetrag ²⁾ in €/Monat	Anzahl	Ø Ruhens- betrag ²⁾ in €/Monat	Ø Renten- zahlbetrag ²⁾ in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Witwerrenten	644.893	354,76	105.264	433,46	539.629	219,13	340,11
Witwenrenten	3.280.061	709,96	2.035.287	741,45	1.244.774	128,58	650,47
zusammen	3.924.954	652,27	2.140.551	725,96	1.784.403	157,12	552,16
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	9.934	459,36	1.061	539,90	8.873	210,94	448,04
Witwenrenten	288.541	901,27	182.884	951,52	105.657	108,89	769,68
zusammen	298.475	888,97	183.945	949,04	114.530	116,27	746,32
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	654.827	356,00	106.325	434,51	548.502	219,04	341,43
Witwenrenten	3.568.602	725,09	2.218.171	759,49	1.350.431	127,28	658,88
zusammen	4.223.429	668,58	2.324.496	744,29	1.898.933	155,09	562,21
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	456.840	324,03	89.159	388,22	367.681	220,29	308,47
Witwenrenten	2.720.702	713,80	1.959.640	745,62	761.062	128,65	631,88
zusammen	3.177.542	657,77	2.048.799	730,07	1.128.743	158,50	526,53
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	197.987	453,13	17.166	575,15	180.821	215,23	441,55
Witwenrenten	847.900	759,41	258.531	801,61	589.369	123,12	740,90
zusammen	1.045.887	701,43	275.697	787,51	770.190	144,75	670,62

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfasst und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag¹⁾
in **Deutschland** nach Versicherungs Zweigen und in den **alten** und **neuen Ländern** am 31. Dezember 2020

Rentenart / Leistungen	Anzahl der Kindererziehungszeiten/-leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungsleistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungszeiten	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Versichertenrenten	9.241.873	169,69	806,42	9.804	176,32	9.232.069	169,68
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	643.801	157,31	926,27	-	-	643.801	157,31
Renten wegen Alters	8.598.072	170,61	797,44	9.804	176,32	8.588.268	170,61
Renten wegen Todes	757.191	92,94	387,60	928	209,26	756.263	92,79
davon							
Erziehungsrenten	6.699	194,32	969,74	-	-	6.699	194,32
Witwen/Witwerrenten	668.762	98,50	401,59	928	209,26	667.834	98,35
Waisenrenten	81.730	39,11	225,41	-	-	81.730	39,11
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	2.552	137,85	137,85	2.552	137,85	-	-
Leistungen insgesamt	10.001.616	163,87	774,54	13.284	171,23	9.988.332	163,86
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Versichertenrenten	111.107	156,68	1.120,58	43	174,75	111.064	156,67
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	7.697	143,89	1.078,07	-	-	7.697	143,89
Renten wegen Alters	103.410	157,63	1.123,75	43	174,75	103.367	157,62
Renten wegen Todes	14.407	96,93	642,96	130	160,26	14.277	96,35
davon							
Erziehungsrenten	32	200,49	1.144,33	-	-	32	200,49
Witwen/Witwerrenten	13.867	98,88	655,86	130	160,26	13.737	98,30
Waisenrenten	508	36,97	259,37	-	-	508	36,97
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	125.514	149,82	1.065,76	173	163,86	125.341	149,80
Gesetzliche Rentenversicherung							
Versichertenrenten	9.352.980	169,53	810,15	9.847	176,31	9.343.133	169,52
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	651.498	157,15	928,06	-	-	651.498	157,15
Renten wegen Alters	8.701.482	170,46	801,32	9.847	176,31	8.691.635	170,45
Renten wegen Todes	771.598	93,01	392,37	1.058	203,24	770.540	92,86
davon							
Erziehungsrenten	6.731	194,34	970,57	-	-	6.731	194,34
Witwen/Witwerrenten	682.629	98,51	406,75	1.058	203,24	681.571	98,35
Waisenrenten	82.238	39,10	225,62	-	-	82.238	39,10
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	2.552	137,85	137,85	2.552	137,85	-	-
Leistungen insgesamt	10.127.130	163,69	778,15	13.457	171,13	10.113.673	163,68
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Versichertenrenten	7.268.125	171,90	733,69	6.849	180,63	7.261.276	171,89
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	491.418	159,67	895,66	-	-	491.418	159,67
Renten wegen Alters	6.776.707	172,79	721,95	6.849	180,63	6.769.858	172,78
Renten wegen Todes	573.111	92,05	366,79	985	204,50	572.126	91,85
davon							
Erziehungsrenten	5.379	189,55	942,68	-	-	5.379	189,55
Witwen/Witwerrenten	497.844	98,36	380,80	985	204,50	496.859	98,15
Waisenrenten	69.888	39,56	222,66	-	-	69.888	39,56
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	2.502	137,18	137,18	2.502	137,18	-	-
Leistungen insgesamt	7.843.738	166,05	706,69	10.336	172,38	7.833.402	166,04
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Versichertenrenten	2.084.855	161,28	1.076,70	2.998	166,45	2.081.857	161,27
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	160.080	149,39	1.027,53	-	-	160.080	149,39
Renten wegen Alters	1.924.775	162,27	1.080,79	2.998	166,45	1.921.777	162,26
Renten wegen Todes	198.487	95,79	466,20	73	186,23	198.414	95,76
davon							
Erziehungsrenten	1.352	213,42	1.081,54	-	-	1.352	213,42
Witwen/Witwerrenten	184.785	98,90	476,66	73	186,23	184.712	98,86
Waisenrenten	12.350	36,47	242,41	-	-	12.350	36,47
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	50	171,84	171,84	50	171,84	-	-
Leistungen insgesamt	2.283.392	155,59	1.023,61	3.121	167,00	2.280.271	155,57

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvD und PVD zuzüglich der Kindererziehungsleistung.

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente¹⁾ am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2019

Rentengrößen- klassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Renten- beziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
Haushalte von Ehepaaren				
unter 250	2	157	4.122	4
250 - 500	4	374	4.030	9
500 - 750	4	620	3.776	16
750 - 1.000	5	871	3.384	26
1.000 - 1.500	13	1.262	3.085	41
1.500 - 2.000	20	1.763	2.959	60
ab 2.000	52	2.623	3.503	75
Gesamt	100	1.961	3.380	58
Haushalte von alleinstehenden Männern				
unter 250	5	137	2.387	6
250 - 500	6	375	2.058	18
500 - 750	7	632	1.444	44
750 - 1.000	9	884	1.613	55
1.000 - 1.500	29	1.270	1.673	76
ab 1.500	45	1.975	2.509	79
Gesamt	100	1.404	2.080	68
Haushalte von alleinstehenden Frauen				
unter 250	2	148	1.773	8
250 - 500	4	377	1.707	22
500 - 750	6	646	1.486	43
750 - 1.000	11	885	1.514	58
1.000 - 1.500	34	1.257	1.611	78
ab 1.500	43	1.892	2.214	85
Gesamt	100	1.388	1.857	75

1) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2019 (ASID19), eigene Berechnungen

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten¹⁾ in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80 ²⁾	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,53	572,51	62,3
01.01.1993	919,53	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1.009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1.012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1.026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1.032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1.051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1.072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1.081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1.071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1.063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1.066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1.067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1.077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1.100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1.102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1.109,91	984,65	88,7
01.07.2012	1.134,15	1.006,88	88,8
01.07.2013	1.135,71	1.038,85	91,5
01.07.2014	1.154,68	1.065,08	92,2
01.07.2015	1.174,95	1.088,07	92,6
01.07.2016	1.222,09	1.150,25	94,1
01.07.2017	1.242,58	1.188,92	95,7
01.07.2018	1.284,06	1.230,34	95,8
01.07.2019	1.326,63	1.280,06	96,5
01.07.2020	1.370,85	1.332,36	97,2
01.07.2021	1.369,31	1.340,47	97,9

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters einer/ eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Renten an Männer bzw. Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
Männer									
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1.013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1.036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1.037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1.000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1.056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1.025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1.002,14	1.082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1.033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1.006,72	1.090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1.017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1.072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1.005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1.057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1.050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1.044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1.045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1.020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1.071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1.012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1.063,45	107,5
01.07.2011	968,89	1.010,33	104,3	745,97	638,62	85,6	990,99	1.062,06	107,2
01.07.2012	984,61	1.023,59	104,0	748,82	645,99	86,3	1.008,20	1.076,71	106,8
01.07.2013	981,52	1.045,51	106,5	739,52	658,85	89,1	1.006,11	1.100,59	109,4
01.07.2014	993,30	1.061,06	106,8	741,64	668,75	90,2	1.019,14	1.117,27	109,6
01.07.2015	1.012,40	1.075,83	106,3	749,05	681,06	90,9	1.039,31	1.130,49	108,8
01.07.2016	1.050,81	1.126,07	107,2	774,48	716,11	92,5	1.079,18	1.181,34	109,5
01.07.2017	1.066,62	1.151,40	107,9	784,09	735,33	93,8	1.095,67	1.205,81	110,1
01.07.2018	1.100,35	1.179,94	107,2	805,42	755,17	93,8	1.130,42	1.233,33	109,1
01.07.2019	1.136,58	1.215,79	107,0	829,16	780,51	94,1	1.167,38	1.267,99	108,6
01.07.2020	1.177,05	1.256,63	106,8	862,78	813,69	94,3	1.208,07	1.307,57	108,2
Frauen									
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2
01.07.2011	505,27	706,68	139,9	666,00	676,63	101,6	493,22	709,42	143,8
01.07.2012	518,56	724,07	139,6	675,91	690,02	102,1	506,38	727,24	143,6
01.07.2013	521,54	749,07	143,6	672,12	708,42	105,4	509,36	753,00	147,8
01.07.2014	532,45	770,40	144,7	679,02	723,53	106,6	520,12	775,13	149,0
01.07.2015	586,33	837,63	142,9	713,30	771,72	108,2	575,45	844,39	146,7
01.07.2016	613,34	887,51	144,7	740,41	815,62	110,2	602,15	894,94	148,6
01.07.2017	627,96	918,46	146,3	751,34	841,30	112,0	616,86	926,40	150,2
01.07.2018	653,29	951,98	145,7	774,51	868,80	112,2	642,34	960,37	149,5
01.07.2019	704,12	1.017,73	144,5	811,40	918,49	113,2	694,46	1.027,51	148,0

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Renten an Männer und Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
Männer und Frauen									
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2
01.07.2010	713,63	830,80	116,4	712,24	656,48	92,2	713,75	849,84	119,1
01.07.2011	716,55	833,25	116,3	707,58	657,19	92,9	717,32	852,72	118,9
01.07.2012	730,86	849,07	116,2	713,41	667,60	93,6	732,39	869,47	118,7
01.07.2013	731,34	873,38	119,4	706,38	683,39	96,7	733,59	895,33	122,0
01.07.2014	742,90	893,01	120,2	710,45	696,15	98,0	745,90	916,29	122,8
01.07.2015	780,46	939,21	120,3	731,02	727,03	99,5	785,07	964,16	122,8
01.07.2016	812,31	989,42	121,8	757,09	767,25	101,3	817,53	1.015,33	124,2
01.07.2017	827,03	1.018,09	123,1	767,19	790,32	103,0	832,76	1.044,19	125,4
01.07.2018	855,70	1.049,53	122,7	789,35	814,63	103,2	862,04	1.075,70	124,8
01.07.2019	899,44	1.102,45	122,6	819,85	853,43	104,1	906,97	1.129,23	124,5
01.07.2020	933,46	1.145,80	122,7	852,62	891,27	104,5	941,04	1.172,31	124,6

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR (ab 1995).

Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Zahlbetrag an Frauen erst zum 1.7.2015 sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2018 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	235.869	247.406	252.192	535	573	538	236.404	247.979	252.730
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss ²⁾	69.505	72.305	75.302	5.259	5.256	5.242	74.764	77.561	80.544
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	988	999	1.021	10	10	9	998	1.008	1.030
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV von der Allgem. RV	164 -	159 -	149 -	- 7.327	- 2.798	- 2.925	- -	- -	- -
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	2.727	7.620	7.862	-	-	-
Vermögenserträge	-49	-29	-104	0	0	0	-49	-29	-104
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	165	158	213	1	0	0	166	158	213
Einnahmen insgesamt	306.642	320.997	328.773	15.859	16.257	16.575	312.283	326.676	334.413

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.

3) Erstattungen von Versorgungsdienststellen

4) Einschließlich Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgemeinen RV für Auffüllbeträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2018 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mio. €									
Ausgaben									
Renten ²⁾	263.008	276.964	288.980	14.095	14.394	14.696	277.102	291.359	303.676
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV	7.327	7.620	7.862	-	-	-	-	-	-
an die Allgem. RV	-	-	-	164	159	149	-	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	6.464	6.608	6.754	125	134	129	6.589	6.742	6.883
Knappschaftsausgleichs- leistungen	-	-	-	258	258	251	258	258	251
Krankenversicherung der Rentner	18.611	20.986	21.903	1.033	1.133	1.153	19.645	22.119	23.056
KLG-Leistungen	54	47	32	1	1	1	55	48	33
Beitragserrstattungen	85	84	77	0	0	0	86	84	77
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	2.727	2.798	2.925	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.869	3.974	4.073	112	104	111	3.981	4.077	4.183
Sonstige Ausgaben	65	54	56	71	74	85	135	128	141
Ausgaben insgesamt	302.210	319.136	332.660	15.859	16.257	16.575	307.851	324.816	338.300
Einnahmen weniger Ausgaben	4.432	1.861	-3.887	-	-	-	4.432	1.861	-3.887
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende ³⁾	48.227	50.088	46.200	356	363	370	48.583	50.451	46.570
darunter:									
Nachhaltigkeitsrücklage ⁴⁾	38.219	40.495	37.139	0	0	0	38.219	40.495	37.139
Verwaltungsvermögen	4.008	3.974	3.901	165	167	165	4.173	4.140	4.066

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Einschließlich der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

3) Reinvermögen (Überschuss der Aktiva)

4) Für Allgemeine RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

GUTACHTEN DES SOZIALBEIRATS
ZUM
RENTENVERSICHERUNGSBERICHT 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhalt	96
I. Vorbemerkung	97
II. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2021	98
III. Ageing Report 2021 der Europäischen Kommission.....	102
IV. Stärkung von Prävention und Rehabilitation zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsfähigkeit	105
V. Altersvorsorgepflicht für Selbstständige.....	107
VI. Sozialpolitikforschung	108

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2021, den die Bundesregierung am 24. November 2021 beschlossen hat (Kapitel II).
2. In Kapitel III geht er ergänzend auf die wesentlichen Ergebnisse des Ageing Reports 2021 der Europäischen Kommission ein. Der Bericht enthält Vorausberechnungen der alterungsbedingten Ausgaben bis 2070. Sein Vorausberechnungszeitraum geht damit deutlich über den Rentenversicherungsbericht (bis 2035) hinaus.
3. In weiteren Kapiteln thematisiert das vorliegende Gutachten – neben einer Bemerkung zur Sozialpolitikforschung (Kapitel VI) – zwei rentenpolitische Fragen, bei denen der Sozialbeirat in der jetzt begonnenen Legislaturperiode gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht: die Stärkung von Prävention und Rehabilitation zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsfähigkeit (Kapitel IV) sowie die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige (Kapitel V). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens des Sozialbeirats lag ein Koalitionsvertrag noch nicht vor. Der Sozialbeirat konnte deshalb nicht auf seine Inhalte eingehen. Im kommenden Jahr wird er sich mit den rentenpolitischen Vorhaben der neuen Regierungskoalition befassen.
4. Der Sozialbeirat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die ihn bei der Erstellung des Gutachtens unterstützt haben.

II. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2021

5. Die Berechnungen für den Rentenversicherungsbericht gehen vom geltenden Recht und beschlossenen Änderungen aus. In diesem Jahr sind gegenüber dem letzten Bericht keine neuen Maßnahmen zu berücksichtigen.
6. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass es sich bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen um Ergebnisse aus Vorausberechnungen handelt. Grundlage dieser Berechnungen sind Annahmen über die weitere wirtschaftliche und demografische Entwicklung. Zukünftige Änderungen der Gesetzeslage können nicht berücksichtigt werden. Von daher sind die Vorausberechnungen auch nicht als Prognose zu verstehen. Vielmehr vermitteln sie eine Vorstellung künftiger Entwicklungen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen.

Ökonomische und demografische Annahmen

7. Die mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung basiert auf den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 27. Oktober 2021. Für die längere Frist von 2026 bis 2035 wird – wie in früheren Berichten – auf die Grundannahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ aus dem Jahr 2003 zurückgegriffen. Am aktuellen Rand werden die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen berücksichtigt. Der Sozialbeirat hält die getroffenen Annahmen und das Vorgehen grundsätzlich für plausibel und nachvollziehbar, weist aber auf die wegen des zuletzt wieder deutlich gestiegenen Covid-19-Infektionsgeschehens gewachsene Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung hin. Dies gilt vor allem für die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Löhne.
8. Die Annahmen zur demografischen Entwicklung beruhen auf der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von 2019 (Variante G2-L2-W2). Zusätzlich wird die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand berücksichtigt. Der Sozialbeirat hält diese Annahmen zwar für grundsätzlich plausibel. Er weist aber auf die höhere Unsicherheit hinsichtlich zwei zentraler Einflussgrößen hin: Die Nettomigration blieb 2019 etwas und 2020 pandemiebedingt deutlich hinter den Annahmen der 14. koordinierten Vorausberechnung zurück. Fraglich ist, ob die Angaben zur Nettomigration für die Zeit von 2021 bis 2025 wieder auf den in der 14. koordinierten Vorausberechnung vorgesehenen Pfad zurückkehren (siehe Abbildung 1). Auch die Annahmen zur Lebenserwartung könnten etwas zu hoch ausgefallen sein. Damit setzte sich zuletzt ein seit dem Jahr 2010 beobachteter Trend hin zu einem sich verlangsamenden Anstieg der Lebenserwartung fort. Die höhere Sterblichkeit während der Pandemie ist in der 14. koordinierten Vorausberechnung nicht berücksichtigt, dürften aber eher vorübergehend sein. Das Statistische Bundesamt hat daher im September 2021 aktualisierte Mittelfristrechnungen für die Zeit bis 2035 vorgestellt, die diesen Entwicklungen Rechnung tragen. Diese enthalten zwei Szenarien, die sich in den Annahmen zur Migration unterscheiden (siehe Abbildung 2). In beiden Szenarien wird von 2020 bis 2035 von einer deutlich geringeren Zunahme der Lebenserwartung ausgegangen als noch in der 14. koordinierten Vorausberechnung angenommen und im Rentenversicherungsbericht zugrunde gelegt wurde. Für Frauen steigt die Lebenserwartung ab Geburt nur noch um 0,9 Jahre (statt wie im Rentenversicherungsbericht unterstellt 1,8 Jahre) und für Männer um 1,6 Jahre (statt 2,2 Jahre).
9. Auf Basis der Berechnungen des Statistischen Bundesamtes vom September 2021 steigt der Altenquotient (hier definiert als das Verhältnis der Anzahl der 65-Jährigen und Älteren zur Anzahl der Jüngeren im Alter von 20 bis 64 Jahren) bis 2035 dadurch etwas langsamer als bislang angenommen. Im Jahr 2035 fällt er mit 50,5 Prozent um 1,8 Prozentpunkte niedriger aus als in der 14. koordinierten Vorausberechnung, die dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegt. Würde die Nettomigration vorübergehend nochmals spürbar ansteigen, ergäbe sich ein Altenquotient von 48,1 Prozent. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts würden unter diesen Umständen jeweils etwas günstiger ausfallen.

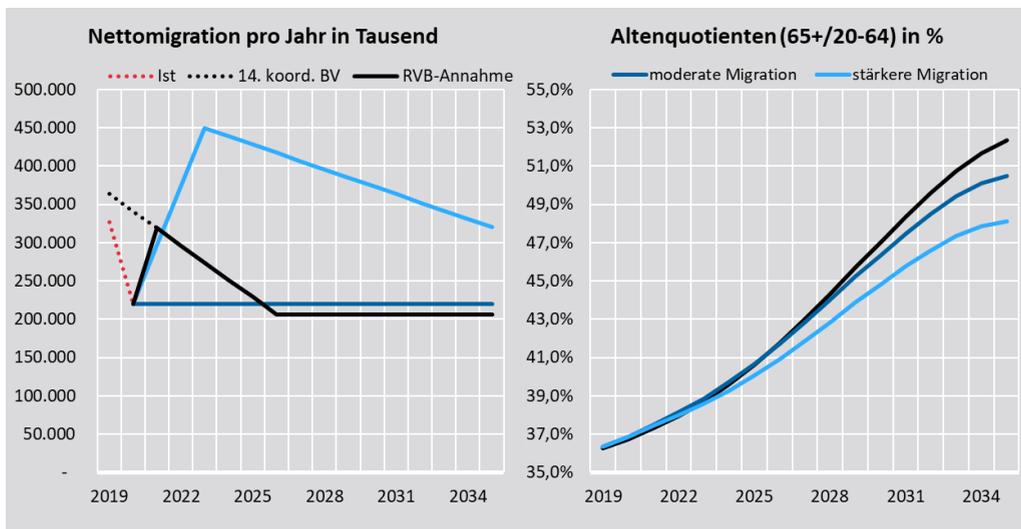


Abbildung 1 und 2. Quelle: BMAS (2021), Statistisches Bundesamt (2021), eigene Darstellung.

10. Der Sozialbeirat regt an, beim nächsten Rentenversicherungsbericht die aktuellen Befunde des Statistischen Bundesamts zur demografischen Entwicklung zugrunde zu legen.

Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2025

11. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2021 umfassen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen fünfjährigen mittelfristigen Zeitraum bis 2025.
12. Für 2021 erwartet der Rentenversicherungsbericht einen Ausgabenüberschuss von 0,5 Mrd. Euro. Dieser fällt deutlich kleiner aus als vor Jahresfrist erwartet (8,5 Mrd. Euro). Für Ende 2021 wird ein Rücklagenbestand von 37,2 Mrd. Euro oder 1,55 Monatsausgaben erwartet. Die Rücklage überschreitet dadurch auch Ende 2021 ihre Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben (§ 158 Abs. 1 SGB VI). Der Sozialbeirat unterstreicht daher die Aussage im Rentenversicherungsbericht, dass die gesetzliche Rentenversicherung die Pandemie bislang finanziell sehr gut überstanden hat.
13. Im Jahr 2022 sinkt mit dem erwarteten Ausgabenüberschuss die Rücklage auf 1,23 Monatsausgaben. Für die Rentenfinanzen ist von besonderer Bedeutung, dass die Renten stärker wachsen als die beitragspflichtigen Einkommen: Zwar steht wegen verzögert vorliegender Daten die exakte Höhe der Rentenanpassung noch nicht fest. Sie könnte nach dem Rentenversicherungsbericht 2021 in den westdeutschen Ländern bei gut 5 Prozent und in den ostdeutschen Ländern bei fast 6 Prozent liegen. Entscheidend ist, dass die zunächst relevanten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) 2021 nach dem Rückgang im Vorjahr wieder deutlich steigen. Hinzu kommt eine recht starke positive Korrektur für die beitragspflichtigen Entgelte: Diese sollten 2020 deutlich stärker gewachsen sein als die Bruttolöhne und -gehälter nach den VGR, nach denen sich die Anpassung 2021 richtete. Dies wird nun korrigiert. Der Nachhaltigkeitsfaktor hat für die Rentenanpassung im nächsten Jahr wohl keinen nennenswerten Effekt. Der Sozialbeirat hat die entsprechenden Mechanismen der Rentenanpassungsformel im letztjährigen Gutachten ausführlich dargestellt (vgl. Gutachten 2020, Rz. 8-17).
14. Im Jahr 2023 dürfte die Korrektur der beitragspflichtigen Entgelte im Verhältnis zu den Bruttolöhnen und -gehältern in den VGR aus 2021 dämpfend auf die Rentenanpassung wirken. Überlagert wird dieser Effekt aber durch den Nachhaltigkeitsfaktor, welcher deutlich schwankende Rentenanpassungen 2023 und 2024 bewirken dürfte. Im Jahr 2023 wirkt nach derzeitigem Stand der Nachhaltigkeitsfaktor mit rund 2 Prozentpunkten zunächst stark zusätzlich rentenerhöhend. Im Jahr 2024 kommt es zu einer spiegelbildlichen Gegenbewegung und der Nachhaltigkeitsfaktor dämpft die Rentenanpassung entsprechend stark. Im Ergebnis könnte im Jahr 2024 für den aktuellen Rentenwert erneut die Schutzklausel greifen, die eine negative Rentenanpassung verhindert. Die Anpassung des Rentenwerts (Ost) folgt dagegen voraussichtlich bis 2024 weiter den gesetzlichen Vorschriften zur Angleichung der Renten in Ost- und Westdeutschland. Insofern liegt die Rentenanpassung durchgehend bis 2024 über der Anpassung West, um im Jahr 2024 einen einheitlichen Rentenwert zu erreichen. Dies bedeutet bei einer erneuten Nullanpassung

im Jahr 2024, dass der Rentenwert Ost steigen würde – so wie es bei der Rentenanpassung 2021 der Fall war.

15. Die im Jahr 2021 aufgrund der Schutzklausel unterbliebene Rentenkürzung (3,2 Prozent im Westen, 1,1 Prozent im Osten) wird nicht in den Folgejahren durch geringere Rentenerhöhungen nachgeholt. Bis einschließlich 30. Juni 2026 wird nach geltendem Recht der diesbezügliche Ausgleichsbedarf nicht erfasst, und der Nachholfaktor ist ausgesetzt.
16. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist die relevante Maßgröße für die gesetzlich gewährleistete Sicherung des Rentenniveaus (§ 154 SGB VI) und die Haltelinie beim Rentenniveau bis 2025 (§ 255e SGB VI). Die bis 2025 geltende Haltelinie von 48,0 Prozent wird nicht unterschritten. Das Sicherungsniveau beträgt 49,2 Prozent, ohne Revisionseffekt 48,2 Prozent (vgl. Abbildung 3).
17. Die Finanzentwicklung in der mittleren Frist wird es den Vorausberechnungen und gesetzlichen Regelungen zur Beitragssatzfestsetzung zufolge erforderlich machen, dass der Beitragssatz zum 1. Januar 2024 ausgehend von 18,6 Prozent angehoben werden muss. Ansonsten würde die dafür relevante Nachhaltigkeitsrücklage ihren Mindestwert von 0,2 Monatsausgaben im Jahr 2024 unterschreiten (§ 158 Abs. 1 SGB VI). Im Jahr 2025 soll der Beitragssatz bei 19,7 Prozent liegen, der vor der Pandemie erschienene Rentenversicherungsbericht 2019 erwartete für 2025 mit 19,8 Prozent noch einen leicht höheren Beitragssatz. Insofern wird es nicht erforderlich sein, zusätzliche Bundesmittel zur Einhaltung der Beitragssatzgarantie von 20,0 Prozent einzusetzen.

Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2035

18. Die langfristigen Vorausberechnungen bis 2035 enthalten verschiedene Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren Unsicherheit Rechnung zu tragen. Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen werden jeweils durch eine pessimistischere und eine optimistischere Variante ergänzt, sodass insgesamt neun Szenarien gerechnet werden. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren würde. Dabei ist stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.
19. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauuntergrenzen nach § 154 Abs. 3 SGB VI bis 2030. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen.
20. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen steigt der Beitragssatz ausgehend von 19,7 Prozent im Jahr 2025 auf 21,2 Prozent im Jahr 2030. Die gesetzliche Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent wird somit nicht überschritten. Auch in allen übrigen dargestellten Varianten steigt der Beitragssatz bis 2030 nicht über 22,0 Prozent. Damit liegt der Beitragssatz in diesem Zeitraum durchgehend im Bereich der Werte, die im Rentenversicherungsbericht 2019 vor der Krise erwartet wurden. Im weiteren Verlauf nimmt der Beitragssatz bis zum Jahr 2035 auf 22,4 Prozent zu. Im Endjahr 2035 reicht die Spannweite von 21,7 Prozent bis 23,0 Prozent.
21. Der Sozialbeirat stellt fest, dass sich die Nachhaltigkeitsrücklage voraussichtlich bereits ab 2024 und danach durchgängig bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums 2035 zum Jahresende jeweils im Bereich ihres Mindestwerts von 0,2 Monatsausgaben bewegen wird. Insbesondere bei unerwarteten Wirtschaftseinbrüchen drohen damit unterjährige Liquiditätsengpässe bei den Rentenversicherungsträgern, die eine zurückzuzahlende Liquiditätshilfe des Bundes erfordern würden. Dies sollte im Interesse des Vertrauens in die jederzeit gegebene Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung vermieden werden. Der Sozialbeirat wiederholt daher seine Unterstützung für den Vorschlag der Regierungskommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ vom März 2020 (vgl. Gutachten 2020, Rz. 26). Dieser sieht vor, die Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben und den Bundeszuschuss statt wie bisher in zwölf künftig in elf gleichen Raten bis November auszuführen.
22. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt nach Auslaufen der Haltelinie im Jahr 2025 zunächst bis 2030 auf 47,6 Prozent. Somit wird die bis 2030 geltende Untergrenze des Sicherungsniveaus von 43,0 Prozent mit deutlichem Abstand nicht unterschritten. Bis 2035 sinkt das Sicherungsniveau auf 45,8 Prozent (Abbildung 3).

23. Die Ergebnisse der Vorausberechnungen haben sich gegenüber dem letzten Rentenversicherungsbericht kaum verändert. Für das Ende des letztjährigen Projektionszeitraums bis 2034 wurde das Sicherungsniveau seinerzeit auf die gleiche Höhe wie im aktuellen Rentenversicherungsbericht beziffert. Der Beitragssatz steigt wegen der unterstellten günstigeren wirtschaftlichen Entwicklung nun ein Jahr später. Im Jahr 2034 liegt er in der mittleren Variante damit 0,3 Prozentpunkte niedriger (Abbildung 4). Die langfristigen Beitragssatzerwartungen sind gegenüber der Zeit vor der Pandemie gleich geblieben.

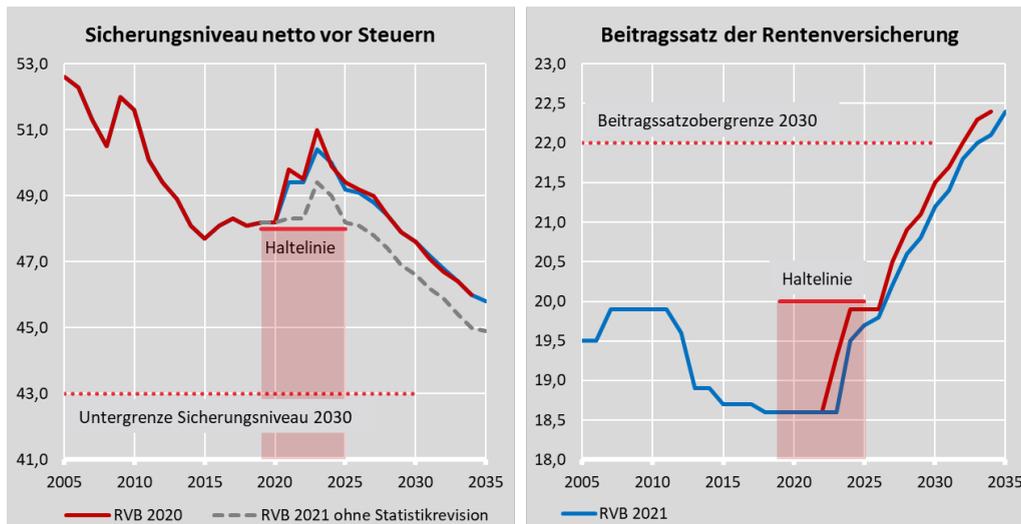


Abbildung 3 und 4. Quelle: BMAS (2021), BMAS (2020), eigene Darstellung.

Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang

24. Der Rentenversicherungsbericht enthält auch Angaben zu einem Gesamtversorgungsniveau (vor Steuern). Dieses setzt sich aus der Standardrente und einer modellhaft zugrunde gelegten Riester-Rente zusammen.¹
25. Das so ermittelte Gesamtversorgungsniveau zum Zeitpunkt des Rentenzugangs liegt zum Ende des Vorausberechnungszeitraums bei 53,4 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2021 nimmt es um 0,2 Prozentpunkte zu. Der zwischenzeitliche Anstieg auf fast 55,0 Prozent im Jahr 2023 ist vor allem auf das vorübergehend höhere Rentenniveau zurückzuführen. Mit dessen Rückgang sinkt ab 2024 auch das Gesamtversorgungsniveau. Allerdings fällt der Rückgang schwächer aus als bei der gesetzlichen Rente allein, weil sich die Riester-Renten noch in der Aufbauphase befinden. Sie beruhen auf von Jahr zu Jahr wachsenden Ansparbeträgen und steigen deshalb stärker als die gesetzlichen Renten.
26. Der Sozialbeirat hat sich in seinen Gutachten der vergangenen Jahre immer wieder zur Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Rentenversicherungsbericht geäußert. Insbesondere wies er darauf hin, dass die zugrundeliegenden Modellannahmen angesichts der tatsächlichen Inanspruchnahme der Riester-Förderung und im aktuellen Zinsumfeld kein realistisches Bild über die tatsächliche Altersversorgung geben können und der Blick allein auf den Rentenzugang die Versorgung während des Rentenbezugs ausblendet. Er hat zudem Verbesserungsvorschläge unterbreitet (vgl. u. a. Gutachten 2016, Rz. 26, Gutachten 2018, Rz. 17ff., Gutachten 2020, Rz. 28). Die Koalition beabsichtigt nach dem vorliegenden Sondierungspapier offensichtlich nun, die kapitalgedeckte Altersvorsorge von Grunde auf neu zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird auch die Berechnung eines Gesamtversorgungsniveaus aus gesetzlicher Rentenversicherung und zusätzlicher Altersvorsorge im Rentenversicherungsbericht neugestaltet werden müssen.

¹ Die Berechnungen gehen dabei von einer standardisierten Rentenbiografie aus: Über einen Zeitraum von 45 Jahren werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis des Durchschnittsverdiensts geleistet. Zusätzlich werden Beiträge von 4,0 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte (2002 bis 2009 sukzessive ansteigend von 0,5 Prozent auf 4,0 Prozent) zur zusätzlichen Altersvorsorge geleistet. Der Sparanteil (Beiträge abzüglich 10,0 Prozent Verwaltungskosten) wird mit 4,0 Prozent jährlich verzinst. Um das anhaltende Niedrigzinsumfeld zu erfassen, wird für den Zeitraum 2015 bis 2029 eine Zinsdelle mit niedrigeren Renditen unterstellt. Gegenüber dem letztjährigen Bericht wurde diese Zinsdelle nicht verändert.

Fehlende Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen der Altersgrenzanhebung

27. Nach § 154 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI muss der Rentenversicherungsbericht eine Darstellung umfassen, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“. Der Rentenversicherungsbericht enthält allerdings lediglich vergangenheitsbezogene Informationen. Der Sozialbeirat hält es auch angesichts der hohen sozialpolitischen Relevanz der Altersgrenzanhebung für notwendig, diesen Teil des Rentenversicherungsberichts künftig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu gestalten.

Notwendigkeit weitergehender und längerfristiger Vorausberechnungen

28. Neben der Rentenversicherung sind auch die Gesundheits- und die Pflegeversicherung von der demografischen Entwicklung abhängig. Der Sozialbeirat wiederholt daher seine Anregung, dass die Bundesregierung auch für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung mittel- bis langfristige Vorausberechnungen vorlegen sollte, um die Auswirkungen der Alterung auf die längerfristige Entwicklung aufzuzeigen. Anders als für die gesetzliche Rentenversicherung fehlt für diese beiden Sozialversicherungszweige bislang eine systematische und regelmäßige Berichterstattung der Bundesregierung zur mittel- und langfristigen finanziellen Entwicklung. Dies ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil steigende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung das verfügbare Einkommen von Rentnerinnen und Rentnern schmälern.
29. Der Rentenversicherungsbericht enthält – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – Vorausberechnungen für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren. Wie bereits in der Vergangenheit weist der Sozialbeirat darauf hin, dass dieser Zeitraum sehr kurz ist, um demografisch bedingte Auswirkungen bestimmter Annahmen auf die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung erfassen zu können (u. a. Gutachten 2015, Rz. 27-37, und 2018, Rz. 20-29). Gerade bei Rentenversicherungen, bei denen zwischen erstmaliger Beitragszahlung und letzter Rentenleistung regelmäßig weit mehr als ein halbes Jahrhundert liegt, erscheint ein längerer zeitlicher Vorausberechnungszeitraum angezeigt.
30. Der Sozialbeirat verkennt dabei nicht die Grenzen der Verlässlichkeit langfristiger Vorausberechnungen (z. B. Gutachten 2018, Rz. 20). Mit dem Zeithorizont wächst die Unsicherheit bezüglich aller Annahmen erheblich. Darstellen lassen sich insoweit nur grundlegende Zusammenhänge von demografischen und ökonomischen Annahmen einerseits sowie den Leistungen und Beitragssätzen zur gesetzlichen Rentenversicherung andererseits. Aus jeweils aktueller Sicht und geltender Rechtslage kann die unter bestimmten plausiblen Annahmen erwartete Entwicklung abgeschätzt werden. Die Unsicherheit in den Ergebnissen wächst dabei exponentiell mit der Länge des Zeitraums. Längerfristige Vorausberechnungen zeigen jedoch den politisch Verantwortlichen, Beitragszahlenden und Versicherten die Perspektiven der staatlichen Alterssicherung auf.

III. Ageing Report 2021 der Europäischen Kommission

31. Alle drei Jahre veröffentlicht die Europäische Kommission den Bericht der Ageing Working Group (AWG). Der jüngste Bericht wurde im Mai 2021 vorgelegt. Er zeigt für alle EU-Länder, wie sich die Finanzlage wesentlicher von der demografischen Entwicklung besonders betroffener staatlicher Ausgabenbereiche bis zum Jahr 2070 entwickeln könnte. Zu den Bereichen zählen: Alterssicherung, Gesundheitsversorgung, Pflege und Bildung. Die Ergebnisse sind unter anderem in der Haushaltsüberwachung im Euroraum relevant: Die Kommission nimmt darauf Bezug, um die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen einzuschätzen. Im Folgenden beschäftigt sich der Sozialbeirat mit den Ergebnissen des Ageing Reports, da sein Vorausberechnungszeitraum (bis 2070) deutlich über den des Rentenversicherungsberichts (bis 2035) hinausgeht.
32. Basis für die Analysen im aktuellen Ageing Report bildet der Rechtsstand des Jahres 2019. Darüber hinaus werden zwischenzeitlich beschlossene Leistungsänderungen berücksichtigt. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die einzelnen Ausgabenbereiche sind in den Vorausberechnungen nicht enthalten. Mit Ausnahme der Alterssicherung dürften die pandemiebedingten Ausgabeneffekte auch nur vorübergehend sein (vgl. Gutachten 2020, Rz. 13).
33. Die aktuellen Ergebnisse weisen für die Summe aller EU-Länder einen Anstieg der alterungsbedingten Ausgaben von 24,0 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Basisjahr 2019 auf 25,9 Prozent im Endjahr 2070 aus. Deutschland befand sich im Ausgangsjahr 2019 bei der Ausgabenquote noch deutlich unterhalb des EU-Durchschnitts. Die alterungsbedingten Ausgaben nehmen hier aber bis 2070 um 3,3 Prozentpunkte

und damit nahezu doppelt so schnell zu wie im EU-Durchschnitt. Der Großteil des Anstiegs entfällt dabei mit 2,1 Prozentpunkten auf die Alterssicherung.

34. Die Ergebnisse im Ageing Report hängen aufgrund des langen Berechnungszeitraums erheblich von den getroffenen Annahmen zu den demografischen Veränderungen, der wirtschaftlichen Entwicklung und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.
35. Die unterstellte Bevölkerungsentwicklung basiert auf den aktuellen Vorausberechnungen von Eurostat (EUROPOP2019, letztmals im April 2020 aktualisiert). Gemäß den Annahmen sinkt die Bevölkerung in Deutschland bis 2070 gegenüber dem Basisjahr 2019 um 1,4 Mio. auf 81,7 Mio. Verglichen mit dem letzten Bericht fällt die Bevölkerungszahl im Jahr 2070 nun deutlich (um 2,5 Mio. oder 3,0 Prozent) höher aus. Die Zahlen liegen auch viel höher als in der mittleren Vorausberechnung der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von Mitte 2019 (zum letzten vergleichbaren Zeitpunkt 2060: um 3,6 Mio. oder 4,4 Prozent). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass der Ageing Report von der Annahme ausgeht, dass sich die Geburtenziffer (unterstellter Anstieg von 1,53 Kindern je Frau auf 1,67) und die Lebenserwartung (Zunahme der Lebenserwartung ab Geburt: Frauen +6,2 Jahre, Männer +6,9 Jahre) stärker erhöhen. Langfristig sollen sich nach dem Ageing Report diese Werte zwischen den EU-Mitgliedstaaten angleichen.² Daneben beeinflusst vor allem die Migration die Bevölkerungsentwicklung. Die unterstellte Nettozuwanderung ist insgesamt stärker als noch vor drei Jahren angenommen. Nach den Vorausberechnungen wandern über den gleichen Zeitraum betrachtet mehr Personen zu als nach dem letzten Bericht und nach mittlerer Setzung der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Für die Veränderung der alterungsbedingten Ausgaben entscheidender ist allerdings die Verteilung der Migration über den Vorausberechnungszeitraum. Die Zuwanderung bis 2070 ist nun gleichmäßiger unterstellt als im letzten Bericht, bei dem vor allem am aktuellen Rand die Nettomigrationszahlen sehr hoch waren. Da annahmegemäß die Zuwandernden deutlich jünger sind als die Abwandernden, bedingt die Migration für sich genommen eine kontinuierliche Verjüngung der Gesellschaft – vergleichbar mit einer steigenden Geburtenrate. Für die alterungsbedingten Ausgaben in Deutschland bedeutet dies, dass sich die daraus resultierenden Lasten auf eine größere Zahl an Erwerbspersonen verteilen. Insgesamt fällt der Anteil alterungsbedingter Ausgaben am BIP im Jahr 2070 gegenüber dem letzten Bericht mit 26,5 Prozent geringer aus (- 0,4 Prozentpunkte des BIP).
36. Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird unterstellt, dass sich diese nach der coronabedingten Rezession 2020 in den Folgejahren zügig erholt. Bis 2024 sollten alle Länder wieder eine Vollauslastung ihrer Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital erreichen. Von da an wachsen die Volkswirtschaften der EU entsprechend ihrem Produktionspotenzial. Für Deutschland wird eine durchschnittliche jährliche Potenzialwachstumsrate von 2019 bis 2070 von 1,2 Prozent zu Grunde gelegt. Für die Erwerbsquote (Erwerbstätige und Erwerbslose in Prozent der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Erwerbsalters) der 20- bis 64-Jährigen wird keine große Dynamik angenommen. Sie soll von 83,2 Prozent auf 84,2 Prozent zunehmen.
37. Die Ausgaben für Alterssicherung in Relation zum BIP steigen für Deutschland im Basisszenario bis Mitte der 2030er Jahre deutlich an (von 10,3 Prozent auf 12,0 Prozent). In diesen Jahren werden besonders geburtenstarke Jahrgänge in Rente gehen. Im weiteren Verlauf nimmt die Quote deutlich moderater auf schließlich knapp 12,4 Prozent im Jahr 2070 zu. Im Vergleich zum Bericht von 2018 haben sich die Entwicklungstendenzen wenig geändert. Eine Faktorenzerlegung des Quotenanstiegs erlaubt eine detailliertere Analyse der Entwicklungstendenzen: Die Demografie lässt für sich genommen die Ausgabenquote wachsen. Ein Anstieg des tatsächlichen Renteneintrittsalters, ein rückläufiges Rentenniveau und eine höhere Erwerbsbeteiligung senken die Quote. Am stärksten dämpft, dass die Haltelinie beim Rentenniveau 2026 ausläuft und danach das Rentenniveau nach derzeitiger Rechtslage wieder sinkt. Zwar steigt bis 2031 das gesetzliche Rentenalter auf 67 Jahre. Der Bericht unterstellt allerdings, dass das tatsächliche Renteneintrittsalter ausgehend von 64,7 Jahren im Jahr 2019 bis 2030 nur um ein Jahr zunimmt und dann bis 2070 unverändert bleibt.
38. Der Bericht enthält neben dem bisher vorgestellten Basisszenario auch eine Vielzahl an Alternativszenarien mit abweichenden Annahmen für die jeweilige Entwicklung der Ausgaben für die Alterssicherung. Für Deutschland ergeben sich folgende Ergebnisse (siehe Abbildung 5): Steigt die Lebenserwartung bei Geburt bis zum Jahr 2070 um 2 Jahre stärker als im Basisszenario angenommen, liegt die Ausgabenquote um

² Europäische Kommission (2021), S. 14.

0,4 Prozentpunkte höher. Bei einer um ein Drittel geringeren jährlichen Migration wäre der Anstieg ebenfalls 0,4 Prozentpunkte höher (und umgekehrt). Steigt die Erwerbsbeteiligung Älterer (55- bis 74-Jähriger) um 10 Prozentpunkte stärker als im Basisszenario, fiel der Anstieg der Ausgabenquote um 0,2 Prozentpunkte geringer aus: Zwar wären dann die Rentenzahlungen höher, aber noch stärker wäre der durch die höhere Erwerbsbeteiligung erreichte Anstieg des BIP. Der schwächste Ausgabenanstieg (-0,9 Prozentpunkte gegenüber dem Basisszenario) ergibt sich, wenn das gesetzliche Rentenalter automatisch mit der Lebenserwartung steigt (und das tatsächliche Renteneintrittsalter und das Beschäftigungsvolumen im gleichen Verhältnis zunimmt). In diesem Fall sind die Rentenausgaben niedriger und das BIP (auf Grund der höheren Erwerbsbeteiligung) höher. Auch der Internationale Währungsfonds und zuletzt die OECD weisen in ihren Berichten regelmäßig auf diesen Zusammenhang hin.³

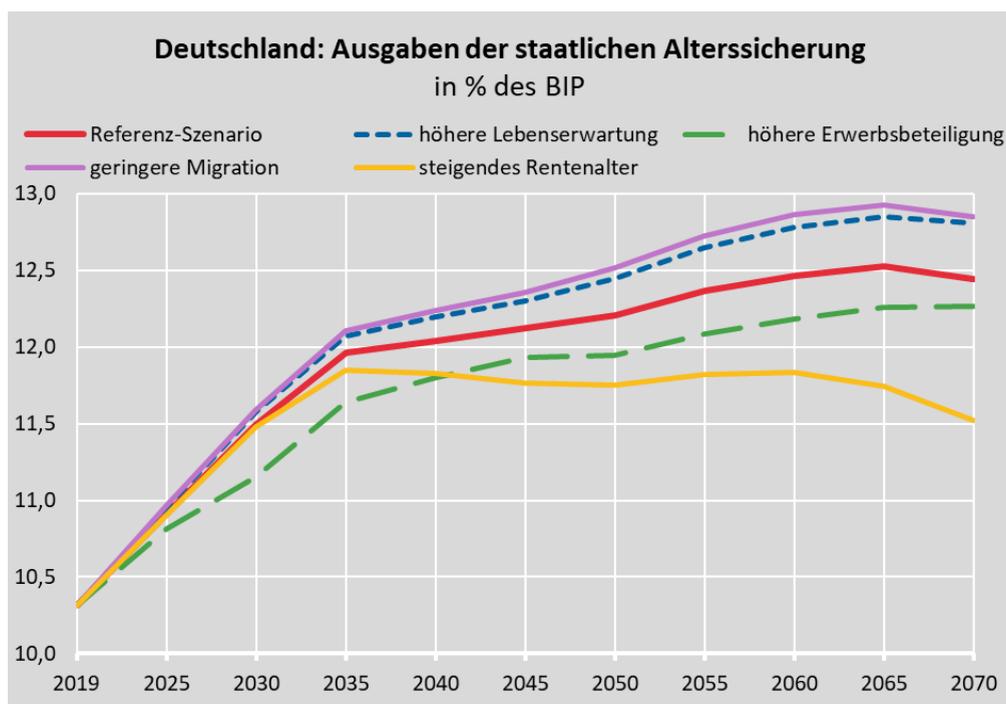


Abbildung 5. Quelle: Europäische Kommission (2021), eigene Darstellung.

39. Die Vorausberechnungen zeigen, dass die fiskalischen Belastungen, die auf Deutschland wegen der demografischen Entwicklung zukommen, vor allem in den nächsten 15 Jahren deutlich zunehmen. Diese Entwicklungen lassen sich jedoch in erheblichem Umfang durch veränderte rechtliche, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Rahmenbedingungen beeinflussen.
40. Neben den Projektionen zur Finanzlage der Alterssicherung finden sich im Bericht vor allem Vorausberechnungen zu den staatlichen Aufwendungen für Gesundheit und Pflege. Auch in diesen Bereichen wird eine günstigere Ausgabenentwicklung als im letzten Ageing Report erwartet, was im Wesentlichen an den geänderten Annahmen zur weiteren demografischen Entwicklung liegt. Die staatlichen Gesundheitsausgaben nehmen danach in Relation zum BIP bis 2070 um 0,4 Prozentpunkte auf 7,8 Prozent zu (siehe Abbildung 6). Die Entwicklungen im Gesundheitswesen lassen sich allerdings schwer voraussehen. Es existieren viele Einflussfaktoren, deren relative Bedeutung wissenschaftlich umstritten ist. Der Bericht enthält zwölf verschiedene Szenarien zu den Gesundheitsausgaben. Im günstigsten Szenario bleibt der Anteil der kranken Lebensjahre trotz höherer Lebenserwartung konstant (Kompressionsthese). In diesem Fall liegt die Ausgabenquote 2070 sogar leicht unterhalb des Ausgangsniveaus 2019. Im ungünstigsten Szenario treibt der medizinische Fortschritt die Kosten, und die Ausgabenquote steigt auf 10,0 Prozent. Die Entwicklung der Ausgabenquote im Basisszenario verläuft günstiger als in fast allen Alternativszenarien und ist daher eher optimistisch gewählt.

³ Vgl. hierzu: Internationaler Währungsfonds (2019) und Guillemette/Turner (2021).

41. Im Pflegebereich fällt der Ausgabenanstieg im gewählten Basisszenario sogar geringer aus als in allen anderen der insgesamt gewählten elf Szenarien (siehe Abbildung 7). Hier steigt die Ausgabenquote um 0,2 Prozentpunkte auf 1,8 Prozent des BIP bis 2070. Alle anderen Szenarien weisen dagegen einen – z. T. deutlich – höheren Ausgabenanstieg aus. Im ungünstigsten Fall würden die Pflegekosten in Deutschland von derzeit 1,6 Prozent des BIP bis auf 3,6 Prozent des BIP steigen.

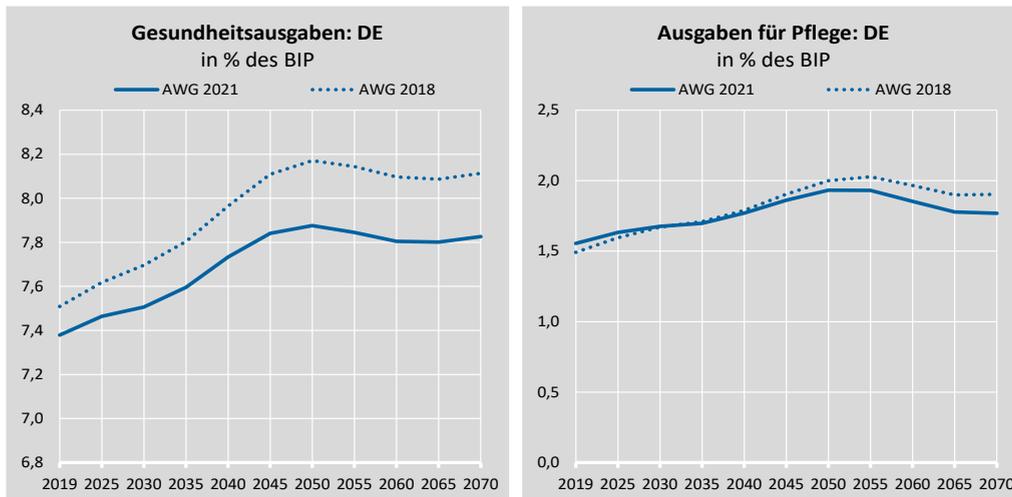


Abbildung 6 und 7. Quelle: Europäische Kommission (2021), eigene Darstellung.

42. Die Stärke des Ageing Reports liegt vor allem in der Vergleichbarkeit der Entwicklung alterungsbedingter Ausgaben zwischen den einzelnen europäischen Ländern. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass zur umfassenden Betrachtung der Sozialsysteme neben der ökonomischen Nachhaltigkeit im Sinne von ökonomischen Abhängigkeiten auch die Angemessenheit der Leistungsseite zu berücksichtigen ist. Zur Angemessenheit der Alterssicherungsleistungen gibt der Pension Adequacy Report⁴ einen guten Überblick für die EU-Ebene.

IV. Stärkung von Prävention und Rehabilitation zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsfähigkeit

43. Der Prozess der Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre befindet sich derzeit etwa in seiner zeitlichen Mitte. Er begann im Jahr 2012 und wird im Jahr 2031 abgeschlossen sein, wenn der Geburtsjahrgang 1964 die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht. Vor diesem Hintergrund stellen sich verstärkt Fragen danach, wie Beschäftigte gesund die gesetzliche Altersgrenze erreichen können. Dies ist auch von Bedeutung, um einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
44. Hierzu kann die Stärkung von Prävention und Rehabilitation einen wichtigen Beitrag leisten. Bereits heute bietet die gesetzliche Rentenversicherung ein breites Spektrum von Maßnahmen, um Versicherten eine kontinuierliche volle Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen. Hierzu zählen Leistungen der Prävention (z. B. Beratung zu Ernährung, Bewegung, zum Umgang mit psychischen Belastungen, Erstellung von Trainingsplänen), der medizinischen Rehabilitation (z. B. ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung, Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen, Belastungserprobung, Arbeitstherapie) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Aus- und Weiterbildung, berufliche Anpassung). Darüber hinaus spielen Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und die Leistungen der Unfallversicherung eine wichtige Rolle zum Erhalt der Gesundheit und zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Wichtig ist, dass alle Arbeits- und Lebensumstände in den Blick genommen und gesundheitsfördernde Bedingungen geschaffen werden.

⁴ Vgl. hierzu: Europäische Kommission (2021b).

45. Trotz vieler guter Entwicklungen besteht jedoch nach wie vor Verbesserungspotenzial bei Prävention und Rehabilitation. Darauf hat die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ in ihrem Bericht vom März 2020 hingewiesen. Der Sozialbeirat unterstützt die von der Kommission gegebenen Empfehlungen und geht im Folgenden auf einige von ihnen näher ein bzw. ergänzt sie.

Prävention und Rehabilitation frühzeitig starten

46. Bei Prävention und Gesundheitsförderung kommt es vor allem auf einen frühestmöglichen Beginn an. Es ist oftmals zu spät, wenn präventive Maßnahmen erst im Erwachsenenalter einsetzen. Denn viele gesundheitsrelevante Verhaltensweisen werden bereits im Kinder- und Jugendalter geprägt, z. B. Ernährung, Bewegung, Tabakkonsum. Hier sind insbesondere die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Krankenkassen gefordert, ihre Anstrengungen zu intensivieren. Die politisch Verantwortlichen sollten dies besser als bislang im Auge haben und unterstützen.
47. Genauso wichtig ist es aber auch, dass im Erwachsenenalter gesundheitliche Beeinträchtigungen möglichst frühzeitig erkannt werden, damit rechtzeitig dem Eintritt einer Erwerbsminderung entgegengewirkt werden kann. Hierzu kann beitragen, wenn die Rentenversicherung – als der regelmäßig für Beschäftigte zuständige Rehabilitationsträger – nicht nur auf Antrag der Versicherten aktiv wird und dann ggf. eine Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahme bewilligt, sondern selbst an die Versicherten herantritt, wenn sie von sich abzeichnenden gesundheitlichen Einschränkungen erfährt, und dann versucht, eine Chronifizierung oder den dauerhaften Verlust der Erwerbsfähigkeit durch frühzeitige Intervention abzuwenden. Teilweise geschieht dies bereits in Modellprojekten. Auf der Basis der hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollten Vorschläge von den Rentenversicherungsträgern dazu entwickelt werden, wie die vorliegenden Daten besser zur Prävention von Erwerbsminderung genutzt werden können und welche Daten hierzu noch benötigt werden. Eine zielgenaue aktive Ansprache von Versicherten mit gesundheitlichen Risiken durch die Rentenversicherung scheidet heute auch daran, dass die Rentenversicherungsträger nur teilweise über die insoweit besonders aussagekräftigen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit verfügt. Um dies zu ändern, sollte geprüft werden, ob und wie die Rentenversicherungsträger künftig – selbstverständlich unter Wahrung des Datenschutzes – diese Daten in Kooperation mit den Krankenkassen und Ärzten zur Identifikation von Beschäftigten mit Präventions- oder Rehabilitationsbedarf nutzen können.

Rehabilitation auch bei Bezug von Erwerbsminderungsrente

48. Rehabilitation durch die Rentenversicherung sollte nicht nur als Chance gesehen werden, um dadurch den Eintritt in die Erwerbsminderungsrente vermeiden zu können. Vielmehr muss Rehabilitation auch genutzt werden, um Bezieherinnen und Bezieher von Erwerbsminderungsrente wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass eine Erwerbsminderungsrente grundsätzlich befristet zu bewilligen ist. Die hinter der grundsätzlichen Befristung stehende Annahme ist, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen zwar „auf nicht absehbare Zeit“ (d. h. über sechs Monate) bestehen können, aber eine Verbesserung der Gesundheit oder das Auffinden eines angepassten Arbeitsplatzes dennoch nicht ausgeschlossen sind. Tatsächlich gelingt die Rückkehr aus der Erwerbsminderungsrente in Erwerbstätigkeit allerdings sehr selten: Nur etwa 12 Prozent der Leistungsbeziehenden sind nach dem Auslaufen einer Erwerbsminderungsrente – zumindest im Rahmen eines Minijobs – (wieder) erwerbstätig (ein Teil von ihnen war es durchgängig). Weitere etwa acht Prozent sind arbeitslos und damit zumindest in einem „beschäftigungsnäheren“ Zustand als die große Mehrheit jener, die erneut in einer Erwerbsminderungsrente, in einer Altersrente, erkrankt oder verstorben sind. Älteren Erwerbsgeminderten gelingt die Rückkehr in Erwerbstätigkeit nahezu nie, bei den Jüngeren (40 Jahre und jünger) ist immerhin ca. die Hälfte nach Auslaufen einer Erwerbsminderung entweder beschäftigt oder arbeitslos.⁵ Umso wichtiger ist es, dass die Rentenversicherungsträger – was bislang nicht immer der Fall ist – künftig konsequent und systematisch an Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner herantreten, damit Chancen einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch Rehabilitation frühzeitig erkannt und genutzt werden können. Aktivierende und befähigende Maßnahmen sollten im Rahmen der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente stärker und regelhafter als bislang genutzt werden. Dies gilt in gleicher Weise für die Verknüpfung der beruflichen und medizinischen Rehabilitation. Durch Maßnahmen der Qualifizierung und Umschulung können Beschäftigte so auf neue, den Leistungsminderungen angepasste Berufe und Tätigkeit hin weiterqualifiziert werden. Hier

⁵ Brüssig et al. (2019), S. 258.

gibt es bereits gute Angebote der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausgebaut und gestärkt werden müssen.

Funktionierende Zusammenarbeit der für Arbeitslose zuständigen Rehabilitationsträger sicherstellen

49. Grundsätzlich gilt, dass nicht zuständige Leistungsträger auch keine Reha-Leistungen erbringen dürfen (Leistungsverbot). Was in der Regel zur Vermeidung von Doppelförderungen sinnvoll ist, hat sich jedoch bei der Rehabilitation von vormals Arbeitslosen teilweise als Hemmnis herausgestellt. Deshalb ist es zu begrüßen, dass mit dem Teilhabestärkungsgesetz geregelt wurde, dass Arbeitsagenturen und Jobcenter ab 1. Januar 2022 nun auch vermittlungsunterstützende Leistungen für arbeitslose Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbringen dürfen. Allerdings kann diese Regelung auch zu Problemen führen. Denn parallele Zuständigkeiten führen in der Regel zu Zuständigkeitskonflikten, zumindest aber zu erhöhtem Abstimmungsbedarf der beteiligten Träger und widersprechen dem Grundsatz der Verantwortungsklarheit. Deshalb ist es wichtig, dass die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag nunmehr die von ihnen vereinbarte, zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene „Verfahrensabsprache über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ an die neuen gesetzlichen Regelungen anpassen, damit eine effektive und verwaltungsarme Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zum Teilhabeverfahren erreicht wird. Insofern ist es zu begrüßen, dass sich die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit bereits über die Notwendigkeit der Überarbeitung dieser Vereinbarung verständigt haben und bei der Überarbeitung den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städtetag einbinden wollen. Der Sozialbeirat fordert die Träger auf, die bisherige Verfahrensabsprache möglichst zeitnah zum Inkrafttreten der Neuregelung zum Jahresbeginn 2022 anzupassen, damit Abstimmungsprobleme zwischen den beteiligten Trägern von Anfang an im Interesse der erfolgreichen Rehabilitation arbeitsloser Rehabilitandinnen und Rehabilitanden vermieden werden. Der Sozialbeirat spricht sich für eine Evaluation der tatsächlichen Kooperation der beteiligten Leistungsträger nach Inkrafttreten der Neuregelung aus.

V. Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

50. Der Sozialbeirat bekräftigt seine schon seit langem bestehende Auffassung, dass alle Erwerbstätigen obligatorisch in ein System der Alterssicherung eingebunden sein sollten (zuletzt Gutachten 2020, Rz. 56). Eine obligatorische Alterssicherung besteht zwar bereits für die meisten Erwerbstätigen, da sie aufgrund verpflichtender Vorgaben über die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke oder andere Sicherungssysteme abgesichert sind. Der überwiegende Teil der Selbstständigen ist jedoch nach wie vor nicht obligatorisch in ein Alterssicherungssystem einbezogen. Zwar sorgen viele Selbstständigen auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung für das Alter vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich der – im Vergleich zu vormals Beschäftigten nahezu doppelt so hohe – Anteil von vormals Selbstständigen, die im Alter Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen (aktuell: ehemals Selbstständige 4,2 Prozent, ehemals Beschäftigte 2,5 Prozent⁶), verringern ließe, wenn die Altersvorsorge für Selbstständige verpflichtend wäre.
51. Bislang sind jedoch alle Pläne, eine generelle obligatorische Alterssicherung für Selbstständige zu schaffen, gescheitert. Zwar hatte die damalige Bundesarbeitsministerin bereits im Jahr 2012 einen Vorschlag für eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige vorgelegt. Dieser wurde aber ebenso wenig umgesetzt wie die Vorgabe des Koalitionsvertrags aus dem Jahr 2018 für die 19. Legislaturperiode, in dem die „Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung mit Opt-out-Lösung und Altersvorsorgepflicht“ vereinbart war.⁷ Umso wichtiger ist, dass dieses Vorhaben in dieser Legislaturperiode nun auch umgesetzt wird. Denn jedes Jahr längeres Zuwarten hat zur Folge, dass die mit einer Altersvorsorgepflicht verbundenen positiven Auswirkungen auf die Alterssicherung von Selbstständigen später eintreten. Das im Ergebnispapier der Sondierungen der potenziellen neuen Regierung festgehaltene Ziel, „die Absicherung von (Solo-) Selbstständigen [zu] verbessern“, lässt jedenfalls darauf schließen, dass auch die potenziellen neuen Koalitionäre den Handlungsbedarf erkannt haben.⁸ Das bloße Erkennen reicht aber nicht aus, um absehbare Altersarmut zu vermeiden.

⁶ Deutscher Bundestag (2020), S. 101.

⁷ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode (2018), Z. 492f., S. 15.

⁸ Ergebnis der Sondierungen zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (2021), Punkt 3. Respekt und Chancen in der modernen Arbeitswelt; S. 5.

52. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige bestehen verschiedene Möglichkeiten. Nach einer Auffassung, die auch von einem Teil des Sozialbeirats unterstützt wird, sollten alle Selbstständigen, die bislang nicht obligatorisch abgesichert sind, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung werden. Hierfür spräche der Aspekt der Gleichbehandlung von Selbstständigen und Beschäftigten, die Vermeidung von Problemen beim Wechsel zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung (z. B. Sicherungslücken durch die Nichterfüllung von Wartezeiten) sowie die damit verbundene Stärkung der Einnahmehasis der gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht zuletzt würde durch den Einbezug in die gesetzliche Rentenversicherung auch das Erwerbsminderungsrisiko automatisch abgesichert. Nach anderer Auffassung, die von einem anderen Teil des Sozialbeirats vertreten wird, sollte bislang nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen bei Einführung einer Altersvorsorgepflicht die freie Wahl gelassen werden, ob sie über die gesetzliche Rentenversicherung oder privat vorsorgen, weil eine Wahlfreiheit die Akzeptanz und damit die Umsetzungschancen einer Altersvorsorgepflicht erhöhe. Zudem könnten zusätzliche Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, denen erst stark zeitverzögert Leistungsansprüche gegenüberstehen, dazu führen, dass notwendige ausgabenbegrenzende Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unterbleiben und damit ihre langfristige Finanzierbarkeit erschwert wird.
53. Zu klären ist auch, ob und inwieweit bereits derzeit selbstständig Tätige von einer Altersvorsorgepflicht erfasst werden sollen. Für eine möglichst umfassende Einbeziehung aller heute selbstständig Tätigen spricht, dass nur dann die angestrebte Verringerung von Versorgungslücken bereits in den nächsten Jahrzehnten erreicht werden kann. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es in diesem Fall notwendige Befreiungsmöglichkeiten geben müsste, um Selbstständige, die bereits in anderer Form für das Alter hinreichend verbindlich vorsorgen, nicht zu einer Überversicherung zu zwingen oder zu überfordern. Mit einer Altersgrenze, die ältere Selbstständige von der Altersvorsorgepflicht ausnimmt, könnte der mit einer individuellen Befreiungsregelung verbundene Aufwand vermieden und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht alle Selbstständigen bis zur Regelaltersgrenze die zum Bezug von Rentenversicherungsleistungen erforderlichen Wartezeiten noch erreichen können.
54. So wichtig die konkrete Ausgestaltung einer Altersvorsorgepflicht ist, so notwendig ist auch, dass sie zeitnah geklärt wird. Hilfreich ist, dass bei der Umsetzung einer gesetzlichen Altersvorsorgepflicht für Selbstständige auf Vorbereitungen in der vergangenen Legislaturperiode zurückgegriffen werden kann, die das Bundesarbeitsministerium nach Konsultation von Betroffenenverbänden, der Sozialpartner und der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen hat. Der Sozialbeirat empfiehlt, auf diese Vorbereitungen aufzubauen, bei den notwendigen administrativen Verfahren auf eine digitale Umsetzbarkeit zu achten und die Altersvorsorgepflicht für Selbstständige möglichst bald zu beschließen.

VI. Sozialpolitikforschung

55. Eine leistungsfähige Sozialpolitikforschung liefert Wissen, Handlungsoptionen und Empfehlungen für Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Sie reagiert rasch auf gesellschaftliche Herausforderungen und kann neue Forschungen zur Geschichte, Bedeutung und Weiterentwicklung des Sozialstaates auf den Weg bringen. Deswegen hat der Sozialbeirat in seinem Gutachten 2015 die Stärkung sozialpolitischer Forschung (Rz. 38ff.) sowie 2016 (Rz. 62) und 2017 (Rz. 4) das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) begonnene Programm „Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (FIS) unterstützt. Der Sozialbeirat nimmt nun erfreut zur Kenntnis, dass seither nicht nur Forschungsprojekte, Nachwuchsgruppen und Stiftungsprofessuren gefördert werden, sondern seit Mai 2021 auch eine institutionelle Förderung stattfindet. Die institutionelle Förderung erfolgt durch die Finanzierung des „Deutschen Instituts für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (DIFIS) an den Universitäten Duisburg-Essen und Bremen.⁹
56. Der Sozialbeirat begrüßt, dass vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geplant ist, die institutionelle Förderung im Bereich der Sozialpolitikforschung zu verstetigen.

Berlin, 23. November 2021

Alexander Gunkel
Vorsitz

Prof. Dr. Ute Klammer
1. stellv. Vorsitz

Anja Piel
2. stellv. Vorsitz

⁹ Vgl. auch Leibfried (2018).

Literaturverzeichnis

BMAS (2020): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2020, Berlin.

BMAS (2021): Rentenversicherungsbericht (RVB) 2021, Berlin.

Brussig, Martin/ Susanne Eva Drescher/ Thorsten Kalina (2019): Aktivierende Erwerbsminderungsrente? Zur Rückkehr auf den Arbeitsmarkt nach Erwerbsminderung. In: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 29/3–4, S. 237–271.

Deutscher Bundestag (2020): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht (Alterssicherungsbericht 2020), BT Drucksache 19/24926.

Ergebnis der Sondierungen zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP, Punkt 3. Respekt und Chancen in der modernen Arbeitswelt;
https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20211015_Ergebnis_Sondierungen.pdf, abgerufen am 23.11.2021.

Europäische Kommission (2021): The 2021 Ageing Report: Economic and Budgetary Projections for the EU Member States (2019-2070), Brüssel.

Europäische Kommission (2021b): The 2021 Pension Adequacy Report: current and future income adequacy in old age in the EU, Brüssel.

Guillemette, Yvan/ David Turner (2021): The long game: Fiscal outlooks to 2060 underline need for structural reform, OECD Economic Policy Papers, No. 29, OECD Publishing, Paris.

Internationaler Währungsfonds (2019): Germany: 2019 Article IV Consultation – Press Release; Staff Report; And Statement by the Executive Director for Germany, IMF Country Report, Nr. 19/213, Washington.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Berlin.

Leibfried, Stephan (2018): Sozialpolitik – Verschwindet ein zentrales wissenschaftliches Querschnittsthema aus den deutschen Universitäten?, in: Erlinghagen, Marcel/ Karsten Hank/ Michaela Kreyenfeld (Hg.), Innovation und Wissenstransfer in der empirischen Sozial- und Verhaltensforschung, Frankfurt am Main, S. 207-219.

Statistisches Bundesamt (2021): Ausblick auf die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und den Bundesländern nach dem Corona-Jahr 2020, Wiesbaden.

